

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 München, den 30. Juli 1974

Datum	Inhalt	Seite
2. 7. 1974	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes . . . . .	333
24. 7. 1974	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz . . . . .	348
24. 7. 1974	Gesetz zur Beseitigung von Wohnungsmißständen (Wohnungsaufsichtsgesetz — WoAufG)	348
24. 7. 1974	Zweites Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung . . . . .	350
24. 7. 1974	Zweites Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (2. StrBerAnpG) . . . . .	354
24. 7. 1974	Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung . . . . .	368
24. 7. 1974	Erstes Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts . . . . .	371
24. 7. 1974	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes . . . . .	372
24. 7. 1974	Gesetz zum Vollzug des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit . . . . .	372
17. 7. 1974	Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen . . . . .	373
14. 5. 1974	Verordnung über die Errichtung der staatlichen Wirtschaftsschule Deggendorf . . . . .	374
12. 6. 1974	Verordnung über die Errichtung einer Staatlichen Fachschule (Technikerschule) für Fleischwirtschaft in Kulmbach . . . . .	374
14. 6. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Studienjahr 1974/75 an der Technischen Universität München aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höheren Fachsemestern aufzunehmenden Bewerber . . . . .	374
14. 6. 1974	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen in Aufbau-Studiengängen an der Technischen Universität München im Studienjahr 1974/75 . . . . .	375
19. 6. 1974	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten . . . . .	375
26. 6. 1974	Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung — KfV) . . . . .	376
9. 7. 1974	Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen . . . . .	376
8. 7. 1974	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung . . . . .	382
	Berichtigungen . . . . .	382

### Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Vom 2. Juli 1974

Auf Grund des § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 26. März 1974 (GVBl S. 116) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der vom 1. Juli 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBl S. 64) durch

- a) das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),
- b) das Kommunalabgabengesetz vom 26. März 1974 (GVBl S. 109) und

- c) das Dritte Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 26. März 1974 (GVBl S. 116).

München, den 2. Juli 1974

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

### Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Teil

##### Allgemeine Vorschriften

- 1. Abschnitt: Grundsatzvorschriften
  - Art. 1 Geltungsbereich
  - Art. 2 Bestandteile der Straßen
  - Art. 3 Einteilung der Straßen
  - Art. 4 Ortsdurchfahrten
  - Art. 5 Ortsumgehungen

- Art. 6 Widmung
- Art. 7 Umstufung
- Art. 8 Einziehung
- Art. 9 Straßenbaulast
- Art. 10 Befreiung von Baurechtsverfahren

## 2. Abschnitt: Eigentum

- Art. 11 Eigentumsübergang
- Art. 12 Grundbuchberichtigung und Vermessung
- Art. 13 Ausübung des Eigentums am Straßengrund und Erwerbspflicht

## 3. Abschnitt: Gemeindegebrauch und Sondernutzung

- Art. 14 Gemeindegebrauch
- Art. 15 Beschränkungen des Gemeindegebrauchs
- Art. 16 Verunreinigung
- Art. 17 Straßenanlieger
- Art. 18 Sondernutzung — nach öffentlichem Recht —
- Art. 18a Unerlaubte Sondernutzung
- Art. 19 Zufahrten
- Art. 20 Sondernutzung an Ortsdurchfahrten
- Art. 21 Besondere Veranstaltungen
- Art. 22 Sondernutzung — nach bürgerlichem Recht —
- Art. 22a Abweichende Regelungen

## 4. Abschnitt: Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen

- Art. 23 Errichtung baulicher Anlagen
- Art. 24 Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen
- Art. 25 Anbauverbot in Lärmzonen
- Art. 26 Freihaltung von Sichtdreiecken
- Art. 27 Baubeschränkungen bei geplanten Straßen
- Art. 27a Entschädigung wegen Baubeschränkungen
- Art. 27b Veränderungssperre
- Art. 28 Schutzwaldungen
- Art. 29 Schutzmaßnahmen
- Art. 30 Bepflanzungen

## 5. Abschnitt: Kreuzungen und Umleitungen

- Art. 31 Kreuzungen und Einmündungen
- Art. 32 Kosten für Kreuzungen
- Art. 33 Unterhaltung der Kreuzungen
- Art. 34 Umleitungen

## 6. Abschnitt: Planfeststellung und Enteignung

- Art. 35 Planungen
- Art. 36 Notwendigkeit einer Planfeststellung
- Art. 37 Planfeststellung für Schutzmaßnahmen
- Art. 38 Inhalt der Planfeststellung
- Art. 39 Planfeststellungsverfahren
- Art. 40 Enteignung

## Zweiter Teil

### Träger der Straßenbaulast für Staatsstraßen und Kreisstraßen

- Art. 41 Träger der Straßenbaulast
- Art. 42 Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten
- Art. 43 Träger der Straßenbaulast für Ortsumgehungen
- Art. 44 Straßenbaulast Dritter
- Art. 45 Unterhaltung von Straßenteilen bei fremder Straßenbaulast

## Dritter Teil

### Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen

#### 1. Abschnitt: Gemeindestraßen

- Art. 46 Einteilung der Gemeindestraßen
- Art. 47 Straßenbaulast für Gemeindestraßen
- Art. 48 Gemeindeaufgaben für Ortsdurchfahrten mit geteilter Straßenbaulast
- Art. 49 Kostenausgleich bei Gemeindeverbindungsstraßen
- Art. 50 (entfällt)
- Art. 51 Gemeindliche Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- Art. 52 Straßennamen und Hausnummern

#### 2. Abschnitt: Sonstige öffentliche Straßen

- Art. 53 Einteilung der sonstigen öffentlichen Straßen
- Art. 54 Straßenbaulast und Eigentum bei öffentlichen Feld- und Waldwegen
- Art. 54a Straßenbaulast für beschränkt-öffentliche Wege
- Art. 55 Straßenbaulast für Eigentümerwege
- Art. 56 Gemeinsame Vorschriften für sonstige öffentliche Straßen

#### 3. Abschnitt: Straßen in gemeindefreien Gebieten

- Art. 57 Straßenbaulast in gemeindefreien Gebieten

## Vierter Teil

### Aufsicht und Zuständigkeiten

- Art. 58 Straßenbaubehörden
- Art. 59 Verwaltung der Kreisstraßen
- Art. 60 Fachtechnische Bedienstete
- Art. 61 Straßenaufsichtsbehörden
- Art. 62 Straßenaufsicht
- Art. 63 Straßenstatistik
- Art. 64 Technische Vorschriften

## Fünfter Teil

### Schutzvorschriften und Ordnungswidrigkeiten

- Art. 65 Vorschriften zum Schutz der Straßen
- Art. 66 Bußgeldvorschriften

## Sechster Teil

### Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 67 Straßen- und Bestandsverzeichnis (Übergangsvorschrift zu Art. 3)
- Art. 68 Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen (Übergangsvorschrift zu Art. 4 und 5)
- Art. 69 Sondernutzung (Übergangsvorschrift zu Art. 18 ff.)
- Art. 70 Enteignungsverfahren (Übergangsvorschrift zu Art. 40)
- Art. 71 (entfällt)
- Art. 72 Hoheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben
- Art. 73 Eigentum an Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen
- Art. 74 Planfeststellung bei Bundesfernstraßen
- Art. 75 Zuweisung der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde an die Autobahndirektionen
- Art. 76 Übernahme der Aufgaben aus der Straßenbaulast durch die Landkreise oder die Bezirke
- Art. 77 Fortgeltende Vorschriften
- Art. 78 Änderung von Vorschriften
- Art. 79 Außerkrafttretende Vorschriften
- Art. 80 Zeitpunkt des Inkrafttretens

## Erster Teil

### Allgemeine Vorschriften

#### 1. Abschnitt Grundsatzvorschriften

##### Art. 1

#### Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) mit Ausnahme der Bundesfernstraßen. Für diese gilt das Gesetz nur, soweit das ausdrücklich bestimmt ist.

##### Art. 2

#### Bestandteile der Straßen

Zu den Straßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere
  - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und Stützmauern;
  - b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaltebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege);
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

##### Art. 3

#### Einteilung der Straßen

(1) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Klassen eingeteilt:

1. Staatsstraßen (Landstraßen I. Ordnung); das sind Straßen, die innerhalb des Staatsgebietes zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind.

2. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung); das sind Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Kreises oder dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße oder Staatsstraße oder Kreisstraße anschließen.

3. Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen (Gemeindestraßen nach Art. 46).

4. Öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege (sonstige öffentliche Straßen nach Art. 53).

(2) Für die Staatsstraßen und die Kreisstraßen werden Straßenverzeichnisse, für die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen Bestandsverzeichnisse geführt. In die Verzeichnisse sind alle Straßen gemäß ihrer Straßenklasse aufzunehmen. Die Straßenverzeichnisse werden von der obersten Straßenbaubehörde, die Bestandsverzeichnisse von den Straßenbaubehörden geführt. Das Nähere über den Inhalt und die Führung der Verzeichnisse wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern geregelt.

#### Art. 4

##### Ortsdurchfahrten

(1) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Staatsstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Die Regierung setzt nach Anhörung der Gemeinde und des Trägers der Straßenbaulast die Grenzen der Ortsdurchfahrt fest. Sie kann dabei zugunsten der Gemeinde von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichen, wenn die Länge der Ortsdurchfahrt wegen der Art der Bebauung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde steht.

#### Art. 5

##### Ortsumgehungen

Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Staatsstraße oder Kreisstraße, der zur Beseitigung oder Verbesserung einer Ortsdurchfahrt so angelegt ist, daß er im wesentlichen frei von Einmündungen und höhengleichen Kreuzungen und von unmittelbaren Zufahrten aus anliegenden Grundstücken zur Straße ist. Soweit die Ortsumgehung innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, muß sie unmittelbar an die freie Strecke der Staatsstraße oder Kreisstraße anschließen.

#### Art. 6

##### Widmung

(1) Widmung ist die Verfügung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält.

(2) Die Widmung wird von der Straßenbaubehörde, für Staatsstraßen von der obersten Straßenbaubehörde verfügt; ist die Straßenbaulast geteilt, so widmet die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde. Ist die widmende Straßenbaubehörde nicht Organ des Trägers der Straßenbaulast, so ist zur Widmung dessen schriftliche Zustimmung erforderlich. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten sind in der Verfügung festzulegen und vom Träger der Straßenbaulast kenntlich zu machen.

(3) Die Widmung setzt voraus, daß der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen oder daß der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder daß der Träger der Straßenbaulast im Enteignungs- oder Flurbereinigungsverfahren in den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks eingewiesen ist.

(4) Die Widmung sowie Beschränkungen der Widmung sind von der das Straßen- oder Bestandsverzeichnis führenden Behörde öffentlich bekanntzumachen.

(5) Durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Enteignung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

(6) Bei Straßen, deren Bau in einem Planfeststellungs- oder Flurbereinigungsverfahren geregelt wird, kann die Widmung in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, daß sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 in diesem Zeitpunkt vorliegen. Der Träger der Straßenbaulast hat den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe sowie Beschränkungen der Widmung der das Straßen- oder Bestandsverzeichnis führenden Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese hat die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

#### Art. 7

##### Umstufung

(1) Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist sie in die entsprechende Straßenklasse (Art. 3) umzustufen (Aufstufung, Abstufung). Das gleiche gilt, wenn eine Straße nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Umstufung vorliegen.

(2) Die Aufstufung zur Staatsstraße und die Abstufung einer Staatsstraße verfügt die oberste Straßenbaubehörde. Sind sich bei anderen Straßen die beteiligten Träger der Straßenbaulast über die Umstufung einer Straße einig und erhebt die für die künftige Straßenklasse zuständige Straßenaufsichtsbehörde binnen zwei Monaten nach Anzeige keine Erinnerung, so verfügt die für die künftige Straßenklasse zuständige Straßenbaubehörde die Umstufung. Ist die Straßenbaulast geteilt, so stuft die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde um. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet über die Umstufung die für die beteiligte höhere Straßenklasse zuständige Straßenaufsichtsbehörde.

(3) Die Umstufung ist von der Behörde öffentlich bekanntzumachen, die das Straßen- oder Bestandsverzeichnis für die beteiligte höhere Straßenklasse führt.

(4) Die Umstufung soll nur zum Ende eines Haushaltsjahres ausgesprochen und drei Monate vorher angekündigt werden.

(5) Art. 6 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Umstufung wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

#### Art. 8

##### Einziehung

(1) Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vor, so ist sie durch Verfügung der Straßenbaubehörde, eine Staatsstraße durch Verfügung der obersten Straßenbaubehörde einzuziehen; ist die Straßenbaulast geteilt, so zieht die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde nach Anhörung der Gemeinde ein.

(2) Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die von der Straße berührt werden, ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn Teile einer Straße im Zusammenhang mit unwesentlichen Änderungen eingezogen werden sollen.

(3) Die Einziehung ist von der das Straßen- oder Bestandsverzeichnis führenden Behörde öffentlich bekanntzumachen.

(4) Mit der Einziehung einer Straße entfallen Gemeindegebrauch (Art. 14) und widerrufliche Sondernutzungen (Art. 18 ff.).

(5) Art. 6 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.

#### Art. 9

##### Straßenbaulast

(1) Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit genügenden Zustand zu bauen, zu erneuern, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch Warnzeichen hinzuweisen.

(2) Beim Bau und der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu beachten.

(3) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören nicht das Schneeräumen, das Streuen bei Schnee- oder Eisglätte, die Reinigung und die Beleuchtung. Die Träger der Straßenbaulast sollen jedoch unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht oder der Verpflichtung Dritter die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen.

(4) Wechselt die Straßenbaulast, so hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, daß er ihr in dem durch die bisherige Straßenklasse gebotenen Umfang genügt, insbesondere den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Ist eine abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so hat er dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt.

#### Art. 10

##### Befreiung von Baurechtsverfahren

Einer baurechtlichen Genehmigung, Zustimmung, Anzeige, Überwachung und Abnahme bedarf es nicht, wenn Baumaßnahmen zur Erfüllung der Straßenbaulast unter verantwortlicher Leitung einer Behörde der staatlichen Straßenbauverwaltung geplant und ausgeführt werden.

## 2. Abschnitt

### Eigentum

#### Art. 11

##### Eigentumsübergang

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das Eigentum an der Straße mit Ausnahme der Nebenanlagen mit den jeweiligen dinglichen Belastungen entschädigungslos auf den Träger der Straßenbaulast über, soweit es bisher bereits Gebietskörperschaften zustand. Das gilt auch für die zugehörigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Eine nach Art. 18 Abs. 1 erteilte Erlaubnis zur Sondernutzung bleibt unberührt.

(2) Hat der bisherige Eigentümer die Straße berechtigt über den Gemeingebrauch hinaus benutzt (Sondernutzung), so ist der neue Eigentümer verpflichtet, etwaige Anlagen in dem bisherigen Umfang weiterhin zu dulden. Art. 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen.

(4) Bei einem Wechsel der Straßenbaulast gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Bei Einziehung einer Straße kann der frühere Eigentümer innerhalb eines Jahres verlangen, daß ihm das Eigentum an Straßengrundstücken mit den in Absatz 1 genannten Belastungen ohne Entschädi-

gung übertragen wird, wenn es vorher nach Absatz 1 oder 4 übergegangen war. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### Art. 12

##### Grundbuchberichtigung und Vermessung

(1) Beim Übergang des Eigentums an Straßen nach Art. 11 Abs. 1 und 4 ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von dem neuen Eigentümer zu stellen. Das Eigentum wird gegenüber dem Grundbuchamt durch eine mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehene Bestätigung nachgewiesen, die bei Staats- und Kreisstraßen von der Straßenbaubehörde, bei den übrigen Straßen von der Straßenaufsichtsbehörde des neuen Eigentümers erteilt wird.

(2) Der bisherige Träger der Straßenbaulast ist nicht verpflichtet, das übergehende Grundstück vorschriftsmäßig vermessen und vermarken zu lassen.

#### Art. 13

##### Ausübung des Eigentums am Straßengrund und Erwerbspflicht

(1) Ist der Träger der Straßenbaulast für eine Straße nicht Eigentümer der Grundstücke, die für die Straße in Anspruch genommen sind, so steht ihm einschließlich der Befugnisse aus Art. 22 (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) die Ausübung der Rechte und Pflichten des Eigentümers in dem Umfange zu, wie es die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs erfordert.

(2) Der Träger der Straßenbaulast hat auf Antrag des Eigentümers oder eines sonst dinglich Berechtigten die für die Straße in Anspruch genommenen Grundstücke oder ein dingliches Recht daran, binnen einer Frist von fünf Jahren seit Inbesitznahme zu erwerben. Kommt eine Einigung nicht zustande oder kann ein dingliches Recht an dem Grundstück durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden, so kann der Eigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte die Durchführung des Enteignungsverfahrens beantragen. Im übrigen gelten Art. 40 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.

(3) Die Frist nach Absatz 2 ist gehemmt, solange der Berechtigte den Antrag nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt hat oder die Abwicklung des Grunderwerbs aus anderen Gründen verzögert wird, die der Träger der Straßenbaulast nicht zu vertreten hat. Waren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Grundstücke für eine Straße in Anspruch genommen, so beginnt die Frist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

(4) Soweit ein dinglich Berechtigter in dem Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 nicht beteiligt ist, hat der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht auf Antrag abzulösen, sobald der dinglich Berechtigte die Befriedigung aus dem Grundstück beanspruchen kann. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn und solange dem Träger der Straßenbaulast durch eine Dienstbarkeit oder ein sonstiges dingliches Recht die Verfügungsbefugnis nach Art. 6 Abs. 3 bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeräumt war oder wenn er diese Verfügungsbefugnis nach Art. 67 Abs. 3 und 4 erlangt hat.

## 3. Abschnitt

### Gemeingebrauch und Sondernutzung

#### Art. 14

##### Gemeingebrauch

(1) Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet. Es ist kein Gemeingebrauch, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt.

(2) Der Gemeingebrauch ist unentgeltlich und gebührenfrei, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen zugelassen sind.

(3) Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Muß eine Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, so hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten. Der Träger der Straßenbaulast kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

#### Art. 15

##### Beschränkungen des Gemeingebrauchs

Für Straßenbauarbeiten und zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, kann die Straßenbaubehörde den Gemeingebrauch vorübergehend beschränken. Die Straßenverkehrsbehörde ist hiervon rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger der Straßenbaulast hat die Beschränkungen kenntlich zu machen.

#### Art. 16

##### Verunreinigung

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

#### Art. 17

##### Straßenanlieger

(1) Den Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen (Straßenanlieger), steht kein Anspruch darauf zu, daß die Straße nicht geändert oder eingezogen wird.

(2) Wird durch die Änderung oder Einziehung einer Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage dem Straßenanlieger die berechtigterweise bestehende Zufahrt (Art. 19 Abs. 1) oder der Zutritt von Licht und Luft zu seinem Grundstück entzogen oder wesentlich beschränkt und wird ihm dadurch ein besonderes Opfer gegenüber der Allgemeinheit auferlegt, so ist ihm von dem Träger der Straßenbaulast ein billiger Ausgleich zu gewähren.

(3) Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde anordnen, daß Zugänge oder Zufahrten geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden. Die Befugnis zum Widerruf einer Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 2 bleibt unberührt. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### Art. 18

##### Sondernutzung

— nach öffentlichem Recht —

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2 a) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen dem Träger der Straßenbaulast zu. Soweit der Freistaat Bayern Träger der Straßenbaulast ist, regelt das Staatsministerium des Innern die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung. Soweit

Landkreise und Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind, regeln sie das durch Satzung. Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

#### Art. 18 a

##### Unerlaubte Sondernutzung

(1) Werden Autowracks oder andere Fahrzeuge verbotswidrig abgestellt oder wird sonst eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis nach Art. 18 benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde die erforderlichen Anordnungen erlassen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

(2) Die Straßenbaubehörde kann von der Straße entfernte Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

(3) Ist der Eigentümer oder Halter der von der Straße entfernten Gegenstände innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gestellten angemessenen Frist nicht ab, so sind die Gegenstände auf Antrag der Straßenbaubehörde von der Kreisverwaltungsbehörde zu verwerten. In der Aufforderung zur Zahlung oder Abholung ist auf die Möglichkeit der Verwertung hinzuweisen. Im übrigen sind die Vorschriften des Polizeirechts über die Verwertung sichergestellter Gegenstände entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Bundesfernstraßen mit der Maßgabe, daß die Befugnis zur Zurückbehaltung nach Absatz 2 der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde zusteht.

(5) Zu Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist auch die Kreisverwaltungsbehörde befugt.

(6) Die Befugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### Art. 19

##### Zufahrten

(1) Die zum Fahren geeignete Verbindung eines der Straße benachbarten Grundstücks oder eines Privatweges mit der Straße (Zufahrt) gilt außerhalb der geschlossenen Ortslage als Sondernutzung im Sinn des Art. 18.

(2) Art. 18 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Straßenbaubehörde von dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und der Ausgestaltung der Zufahrt verlangen kann, die aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

(3) Eine Erlaubnis nach Art. 18 ist auch einzuholen, bevor eine erlaubnisbedürftige Zufahrt geändert wird oder bevor sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert.

(4) Der Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 bedarf es nicht,

- a) wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach Art. 23, 24 oder 25 unterliegen,
- b) wenn Zufahrten in einem Flurbereinigungsverfahren mit Zustimmung der Straßenbaubehörde neu geschaffen oder geändert werden.

#### Art. 20

##### Sondernutzung an Ortsdurchfahrten

Soll eine Sondernutzung im Sinn des Art. 18 an Bestandteilen einer Ortsdurchfahrt ausgeübt werden, für die die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, so hat die Straßenbaubehörde vor Erteilung, Versagung oder Widerruf der Erlaubnis die Gemeinde zu hören.

#### Art. 21

##### Besondere Veranstaltungen

Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

#### Art. 22

##### Sondernutzung — nach bürgerlichem Recht —

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

(2) Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, daß der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

#### Art. 22 a

##### Abweichende Regelungen

Die Landkreise und Gemeinden können die Sondernutzungen an Straßen oder Teilen davon in ihrer Baulast auch abweichend von den Art. 18, 19 und 22 Abs. 1 durch Satzung regeln. Art. 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

### 4. Abschnitt

#### Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen

#### Art. 23

##### Errichtung baulicher Anlagen

(1) Bauliche Anlagen dürfen

- a) an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und
- b) an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden. Sind besondere Fahrbahnen, wie Radwege, getrennt von der Hauptfahrbahn angelegt, dann werden die Entfernungen vom Rand der Decke der Hauptfahrbahn ab gerechnet.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde (Art. 77 Bayerische Bauordnung) kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Anbauverboten nach Absatz 1 zulassen, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsge-

fährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet. Die Entscheidung wird im Baugenehmigungsverfahren oder, wenn ein solches nicht durchgeführt wird, in einem eigenen Verfahren getroffen. Soll die bauliche Anlage außerhalb einer Ortsdurchfahrt (freie Strecke) errichtet werden, so darf eine Ausnahme nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) zugelassen werden. Im Verfahren nach Art. 103 Bayerische Bauordnung trifft die Entscheidung die Regierung.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinn des Bundesbaugesetzes entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen und die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist.

(4) Die Gemeinden können durch Satzung vorschreiben, daß bestimmte Gemeindeverbindungsstraßen vom Anbau nach Absatz 1 freizuhalten sind, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders im Hinblick auf Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist. Das Anbauverbot darf sich nur auf eine Entfernung bis zu 10 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, erstrecken.

#### Art. 24

##### Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen

(1) Unbeschadet der Vorschrift des Art. 23 dürfen baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen an freien Strecken

- a) von Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m und
- b) von Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 m, jeweils gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt erteilt werden. Das Einvernehmen darf nur verweigert oder von Auflagen abhängig gemacht werden, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist.

(2) Das Einvernehmen nach Absatz 1 ist auch erforderlich, wenn infolge der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen

- a) Grundstücke eine Zufahrt (Art. 19 Abs. 1) zu einer Staatsstraße oder Kreisstraße erhalten sollen oder
- b) die Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer Staatsstraße oder Kreisstraße erforderlich würde.

(3) Bedürfen Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen keiner baurechtlichen oder anderweitigen Genehmigung, so tritt unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 an die Stelle des Einvernehmens die Genehmigung des Straßenbauamts, im Verfahren nach Art. 103 Bayerische Bauordnung der Regierung.

(4) Art. 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### Art. 25

##### Anbauverbot in Lärmzonen

(1) An freien Strecken von Staats- und Kreisstraßen und an Gemeindeverbindungsstraßen dürfen Wohngebäude in Gebieten mit einem Dauerschallpegel über 65 dB(A) und Krankenhäuser, Erholungsheime, Schulen und ähnliche schutzwürdige Einrichtungen in Gebieten mit einem Dauerschallpegel über 60 dB(A) nicht errichtet werden; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Mit Zustimmung der Straßenbaubehörde kann die untere Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn gewährleistet ist, daß die Benutzer der genannten Anlagen ausreichend vor Lärmwirkungen geschützt werden. Die

Staatsregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Berechnung von Dauerschallpegeln durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne des Bundesbaugesetzes entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen und die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält, die Belange des Lärmschutzes berücksichtigt und unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen.

#### Art. 26

##### Freihaltung von Sichtdreiecken

Bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Sichtverhältnisse bei höhengleichen Kreuzungen von Straßen mit dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen dadurch beeinträchtigt werden. Das gleiche gilt für höhengleiche Kreuzungen und Einmündungen von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage.

#### Art. 27

##### Baubeschränkungen bei geplanten Straßen

Bei geplanten Straßen gelten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 von der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (Art. 39 Abs. 3) an.

#### Art. 27 a

##### Entschädigung wegen Baubeschränkungen

(1) Wird nach den Art. 23 bis 26 die bauliche Nutzung eines Grundstücks, auf deren Zulassung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung Berechtigter insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Zur Entschädigung ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet, im Fall des Art. 26 Satz 1 unbeschadet seiner Ausgleichsansprüche nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz.

(2) Im Fall des Art. 27 entsteht der Anspruch nach Absatz 1 erst, wenn der Plan unanfechtbar festgestellt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch vier Jahre nach Auslegung der Pläne.

#### Art. 27 b

##### Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (Art. 39 Abs. 3) dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder das Straßenbauvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung sind hiervon ausgenommen.

(2) Dauern diese Beschränkungen länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner verlangen, daß der Träger der Straßenbaulast die vom Plan betroffenen Grundstücksflächen zu Eigentum übernimmt, wenn es ihnen wegen dieser Beschränkungen wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung zustande, so können die Eigentümer das Enteig-

nungsverfahren beantragen. Im übrigen gilt Art. 40 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer Staatsstraßen und Kreisstraßen können die Regierungen nach Anhörung der Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, Planungsgebiete festlegen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Planungsgebiete sind außerdem in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die Regierungen können im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

#### Art. 28

##### Schutzwaldungen

Waldungen längs der Straße können auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Kreisverwaltungsbehörde in der erforderlichen Mindestbreite nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Forstgesetzes zu Schutzwaldungen erklärt werden.

#### Art. 29

##### Schutzmaßnahmen

(1) Zum Schutz der Straßen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, insbesondere Schneeverwehungen, Steinschlag, Vermurungen, Überschwemmungen, haben die Eigentümer und Besitzer von benachbarten Grundstücken (Anlieger, Hinterlieger) die notwendigen Einrichtungen zu dulden.

(2) Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht festverbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, soweit sie in den Lichtraum der Straße hineinragen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Sichtbehinderung beeinträchtigen können. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer und Besitzer ihre Beseitigung zu dulden.

(3) Die Straßenbaubehörde hat den Betroffenen die Anlage von Einrichtungen nach Absatz 1 oder die Beseitigung von Anlagen nach Absatz 2 mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. Die Betroffenen können diese Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

(4) Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern und Besitzern die durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 verursachten Aufwendungen und Schäden unbeschadet der Vorschrift des Art. 37 angemessen zu vergüten.

#### Art. 30

##### Bepflanzungen

Zur Bepflanzung des Straßenkörpers ist nur der Träger der Straßenbaulast befugt. Dem Natur- und Landschaftsschutz ist Rechnung zu tragen.

### 5. Abschnitt

#### Kreuzungen und Umleitungen

#### Art. 31

##### Kreuzungen und Einmündungen

(1) Zu den Kreuzungen öffentlicher Straßen gehören höhengleiche Kreuzungen, Überführungen und Unterführungen. Einmündungen öffentlicher Straßen stehen den Kreuzungen gleich.

(2) Über den Bau neuer sowie über die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen zwischen Stra-

ßen verschiedener Baulastträger wird durch die Planfeststellung entschieden, wenn eine solche nach Maßgabe der Art. 36 ff. durchgeführt wird.

(3) Der Bau oder die Änderung einer Kreuzung soll durch Vereinbarung einem der beteiligten Träger der Straßenbaulast übertragen werden. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet, falls nicht ein Plan festgestellt wird, die für die beteiligte höhere Straßenklasse zuständige Straßenaufsichtsbehörde; in Zweifelsfällen wird die zuständige Straßenaufsichtsbehörde durch die oberste Straßenaufsichtsbehörde bestimmt.

#### Art. 32

##### Kosten für Kreuzungen

(1) Beim Bau einer neuen Kreuzung hat der Träger der Straßenbaulast für die neu hinzukommende Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der durch die neue Kreuzung bedingten Änderung der anderen Straße. Die Änderung einer bestehenden Kreuzung ist als neue Kreuzung zu behandeln, wenn eine Straße, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut wird.

(2) Werden mehrere sich kreuzende Straßen gleichzeitig neu angelegt oder werden an bestehenden Kreuzungen neue Anschlußstellen geschaffen, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzung in dem Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu tragen. Bei der Berechnung der Fahrbahnbreiten sind die Gehwege und Radwege, die Trennstreifen und die befestigten Seitenstreifen einzu beziehen.

(3) Wird eine Straße ausgebaut, so hat der Träger der Straßenbaulast dieser Straße die Kosten der notwendigen Änderungen von Kreuzungen zu tragen. Werden mehrere Straßen gleichzeitig ausgebaut, so haben die beteiligten Träger der Straßenbaulast die Kosten der dadurch bedingten Änderungen von Kreuzungen in dem Verhältnis der neuen Fahrbahnbreiten zu tragen. Für die Berechnung der Fahrbahnbreiten gilt Absatz 2 Satz 2.

(4) Wird die Änderung einer Kreuzung unabhängig von dem Ausbau einer Straße wegen der Entwicklung des Verkehrs erforderlich, so gilt für die Kosten dieser Änderung die Regelung des Absatzes 2. Beträgt jedoch der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einer der Straßen nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf der anderen Straße, so hat der Träger der Straßenbaulast dieser anderen Straße die Kosten allein zu tragen.

(5) Ergänzungen an Kreuzungen sind wie Änderungen zu behandeln.

(6) In den Fällen des Art. 31 Abs. 2 wird über die Verteilung der Kosten im Planfeststellungsverfahren entschieden.

(7) Zugunsten leistungsschwacher Träger der Straßenbaulast können Ausnahmen von der Kostenregelung der Absätze 1 bis 4 vereinbart werden.

(8) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung näher regeln, welche Aufwendungen zu den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Kosten gehören, und für den mit solchen Baumaßnahmen verbundenen Verwaltungsaufwand Pauschalbeträge festsetzen.

#### Art. 33

##### Unterhaltung der Kreuzungen

(1) Bei höhengleichen Kreuzungen obliegt dem Träger der Straßenbaulast für die Straße der höheren Straßenklasse die Unterhaltung der Kreuzung in der Fahrbahnbreite seiner Straße; im übrigen hat der Träger der Straßenbaulast für die kreuzende Straße die Kreuzung zu unterhalten.

(2) Bei Über- oder Unterführungen unterhält der Träger der Straßenbaulast für die Straße der höheren Straßenklasse das Kreuzungsbauwerk; die übrigen Teile der Kreuzung unterhält der Träger der Straßenbaulast für die Straße, zu der sie gehören.

(3) In den Fällen des Art. 32 Abs. 1 hat der Träger der Straßenbaulast für die neu hinzukommende Straße dem Träger der Straßenbaulast für die vorhandene Straße die Mehrkosten der Unterhaltung zu erstatten, die ihm nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 entstehen.

(4) Nach einer Änderung einer bestehenden Kreuzung haben die Träger der Straßenbaulast ihre veränderten Unterhaltungskosten ohne Ausgleich zu tragen. Zu den Unterhaltungskosten gehören auch die Aufwendungen für spätere Erneuerungen und für die Wiederherstellung, wenn die Kreuzung durch höhere Gewalt zerstört wird.

(5) Bisherige Regelungen werden in dem Zeitpunkt hinfällig, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Änderung der Kreuzung durchgeführt worden ist.

(6) Die Vorschriften über die Unterhaltung von Kreuzungsbauwerken und über die Tragung der Kosten gelten nicht, soweit hierüber anderes vereinbart wird.

(7) Art. 32 Abs. 5 gilt entsprechend.

(8) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung allgemein bestimmen, zu welcher Straße Teile einer Kreuzung gehören.

#### Art. 34

##### Umleitungen

(1) Bei vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen nach Maßgabe des Art. 15 sind die Träger der Straßenbaulast für andere Straßen verpflichtet, eine Umleitung des Verkehrs auf ihre Straßen zu dulden.

(2) Soweit eine Umleitung des Verkehrs möglich und zumutbar ist, sind die Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke vor Anordnung der Verkehrsbeschränkung zu unterrichten; der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ist diese Umleitungsstrecke vorzuschlagen.

(3) Die Straßenbaubehörde hat ferner im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke festzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke zur Beseitigung der durch die Umleitung verursachten Schäden machen muß.

#### 6. Abschnitt

##### Planfeststellung und Enteignung

#### Art. 35

##### Planungen

(1) Bei örtlichen und überörtlichen Planungen, welche die Änderung bestehender oder den Bau neuer Staatsstraßen und Kreisstraßen zur Folge haben können, hat die Planungsbehörde das Einvernehmen mit der Straßenaufsichtsbehörde unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften rechtzeitig herzustellen. Bei den übrigen Straßen ist die Straßenbaubehörde rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Bei Planungen, welche den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Straßen von übergeordneter Bedeutung betreffen, sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(3) Beabsichtigte Neubauten von Staatsstraßen sind dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mitzuteilen.

(4) Die Landkreise und die Gemeinden haben beabsichtigte Neubauten oder wesentliche Änderungen ihrer Straßen der Regierung mitzuteilen.

#### Art. 36

##### Notwendigkeit einer Planfeststellung

(1) Neue Staatsstraßen dürfen nur gebaut werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen.

(2) Bei Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen ist die Planfeststellung durchzuführen, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen, handelt.

(3) Die Planfeststellung entfällt,

a) wenn zwischen den Beteiligten die für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Vereinbarungen geschlossen werden;

b) soweit für das von der Baumaßnahme berührte Gebiet ein Bebauungsplan im Sinn des Bundesbaugesetzes besteht, der den Anforderungen nach Art. 23 Abs. 3 entspricht;

c) im Falle des Art. 40 Abs. 6.

(4) Wird es notwendig, von einer in einem Bebauungsplan aufgenommenen Planung für eine Staats- oder Kreisstraße abzuweichen oder diese Planung zu ergänzen, so ist insoweit ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

(5) Ist nach diesem Gesetz oder nach dem Bundesfernstraßengesetz ein Plan festzustellen, so kann in den Plan auch der Bau oder die Änderung anderer öffentlicher Straßen einbezogen werden, soweit solche Baumaßnahmen zwischen den Trägern der Straßenbaulast vereinbart sind oder straßenaufsichtlich gefordert werden könnten.

#### Art. 37

##### Planfeststellung für Schutzmaßnahmen

Werden bauliche Vorkehrungen zur Sicherung des Verkehrs infolge Veränderungen an benachbarten Grundstücken, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, erforderlich, so kann ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde (Art. 39 Abs. 1) kann der Träger der Straßenbaulast zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet werden. Die hierdurch entstehenden Kosten haben die Eigentümer der benachbarten Grundstücke zu tragen, es sei denn, daß die Änderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind. Die Eigentümer können die erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

#### Art. 38

##### Inhalt der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Die Planfeststellung ersetzt jede nach anderen Vorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis und Zustimmung.

(2) Die Planfeststellungsbehörde hat im Planfeststellungsbeschluß dem Träger der Straßenbaulast die für das Gemeinwohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen notwendigen Vorkehrungen aufzuerlegen und deren Unterhaltung zu regeln. Sie kann die Umstufung oder Einziehung von Straßen aussprechen, soweit durch die Baumaßnahme die Voraussetzungen der Art. 7 Abs. 1 oder Art. 8 Abs. 1 eintreten.

(3) Wird ein Plan festgestellt, für dessen Ausführung mehrere Träger der Straßenbaulast zuständig

sind, so kann einem von ihnen auf Antrag die Ausführung des gesamten Planes übertragen werden.

(4) Ist der Plan unanfechtbar geworden, so sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche hinsichtlich der Anlagen ausgeschlossen, auf die sich die Planfeststellung bezogen hat. Art. 37 bleibt unberührt.

#### Art. 39

##### Planfeststellungsverfahren

(1) Die Regierung stellt den Plan fest.

(2) Die Regierung führt im Anhörungsverfahren die Stellungnahme aller beteiligten Behörden des Bundes, des Landes, der Landkreise, der Gemeinden und der übrigen Beteiligten herbei.

(3) Die Pläne mit Beilagen sind in den Gemeinden, in deren Bereich die Straße liegt, vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde oder bei der Regierung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Die Gemeinde hat die Einwendungen unverzüglich der Regierung vorzulegen.

(4) Mehreren im gleichen Interesse Beteiligten kann aufgetragen werden, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, soweit sie nicht bereits vertreten sind. Kommen die nichtvertretenen Beteiligten der Aufforderung in einer ihnen gesetzten Frist nicht nach, so kann er von Amts wegen bestellt werden. Das Recht eines jeden Beteiligten, sich selbst zu vertreten oder vertreten zu lassen, bleibt unberührt.

(5) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 sind die Einwendungen gegen den Plan von der Regierung mit den Beteiligten zu erörtern. Soweit keine Einigung zustande kommt, wird über die Einwendungen durch den Planfeststellungsbeschluß entschieden.

(6) Der Planfeststellungsbeschluß ist zu begründen und den Beteiligten, über deren Einwendungen durch den Beschluß entschieden wird, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit den Plänen in den Gemeinden, in deren Bereich die Straße liegt, zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Beteiligten, denen der Beschluß nicht nach Satz 1 zuzustellen war.

#### Art. 40

##### Enteignung

(1) Die Träger der Straßenbaulast haben das Enteignungsrecht, soweit eine Enteignung zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Straßenbaulast erforderlich ist.

(2) Durch die Enteignung können

1. das Eigentum an Grundstücken und Grundstücksanteilen,
2. grundstücksgleiche Rechte, Dienstbarkeiten, Reallasten und sonstige dingliche Rechte und
3. persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung von Grundstücken beschränken, entzogen oder belastet werden.

(3) Soweit die Enteignung einer Baumaßnahme dient, für welche die Art. 36 ff. eine Planfeststellung vorschreiben, ist der festgestellte Plan für das Enteignungsverfahren bindend.

(4) Für das Enteignungsverfahren ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Enteignungsgegenstand belegen ist; wären für eine Baumaßnahme Enteignungen von mehreren Kreisverwaltungsbehörden durchzuführen, so kann die Regierung eine von diesen für allein zuständig erklären.

(5) Im übrigen gelten die Art. 3, Art. 6 Satz 1, Art. 8 bis 10, Art. 12 und 12a des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls, die Art. III, IIIa, V, VI und VIII bis XII des Gesetzes, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., und der Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung entsprechend.

(6) Einigen sich alle Beteiligten zu notarieller Urkunde oder zur Niederschrift der Kreisverwaltungsbehörde über die Abtretung oder Beschränkung des Grundeigentums oder der sonst in Absatz 2 genannten Rechte, so kann das Verfahren nach den Art. 17 bis 21 und 23 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung ohne vorherige Weisung durchgeführt und von jedem Beteiligten sofort beantragt werden. Die gütliche Einigung der Beteiligten vor der Kreisverwaltungsbehörde wird mit ihrer Niederschrift rechtswirksam; sie bewirkt unmittelbar die Rechtsänderung.

(7) Erfordert das Gemeinwohl den sofortigen Beginn einer Baumaßnahme, für die das Recht zur Enteignung nach Absatz 1 besteht, so hat die Kreisverwaltungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag durch schriftlichen Beschluß vorläufig in den Besitz des Enteignungsgrundstücks einzuweisen. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger der Straßenbaulast Besitzer. Dieser erwirbt damit auch das Recht, das Grundstück gemäß dem Enteignungszweck zu benutzen. Eigentümer und Besitzer sind vorher zu hören. In dem Beschluß ist die angemessene Entschädigung der Beteiligten festzusetzen oder vorzubehalten.

(8) Auf Antrag der Straßenbaubehörde hat die Kreisverwaltungsbehörde anzuordnen, daß die Eigentümer und Besitzer gegen angemessene Entschädigung die zur Planung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und die sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden haben.

## Zweiter Teil

### Träger der Straßenbaulast für Staatsstraßen und Kreisstraßen

#### Art. 41

##### Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast sind:

- für die Staatsstraßen der Freistaat Bayern,
- für die Kreisstraßen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

Dies gilt auch für die Ortsdurchfahrten, soweit nicht die Straßenbaulast für diese den Gemeinden obliegt (Art. 42).

#### Art. 42

##### Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten

(1) In Gemeinden, welche bei der Volkszählung am 13. September 1950 mehr als 25 000 Einwohner hatten, obliegt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen und Kreisstraßen der Gemeinde. Für die Gehwege dieser Ortsdurchfahrten und der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in kreisfreien Gemeinden gilt Art. 47 Abs. 3 und 4 entsprechend. Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung die Ergebnisse einer späteren Volkszählung als maßgebend erklären. Sie hat in einer solchen Verordnung auch festzulegen, zu welchem Zeitpunkt der Wechsel der Straßenbaulast eintritt.

(2) Soweit die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten sind, bedürfen alle Straßenbauvorhaben, die die Planungen, insbesondere die Ausbauabsichten des Trägers der Straßenbaulast für die anschließenden freien Strecken berühren, der vorherigen Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde.

(3) Wenn dem Freistaat Bayern oder einem Landkreis die Straßenbaulast für eine Ortsdurchfahrt obliegt, erstreckt sie sich nicht auf Gehwege und Parkplätze. Auf Radwege erstreckt sich die Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder eines Landkreises nur, wenn solche auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind. Führt die Ortsdurchfahrt über Straßen und Plätze, die erheblich breiter angelegt sind, als die Staatsstraße oder Kreisstraße es erfordert, so hat die Straßenbaubehörde die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt mit der Gemeinde besonders zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet die Regierung.

(4) Der Staat kann zum Umbau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten, auch wenn ihm die Straßenbaulast nicht obliegt, Zuschüsse oder Darlehen nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes gewähren.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung bestimmen, wie bei gemeinsamen Maßnahmen die Kosten des Baues und der Unterhaltung unter den Trägern der Straßenbaulast aufzuteilen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit derartige Maßnahmen den Aufgaben des einen oder des anderen Trägers der Straßenbaulast zu dienen bestimmt sind. Die Rechtsverordnung soll hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen den beteiligten Trägern der Straßenbaulast zulassen.

#### Art. 43

##### Träger der Straßenbaulast für Ortsumgehungen

Die Straßenbaulast obliegt für Ortsumgehungen von Staatsstraßen dem Freistaat Bayern, von Kreisstraßen den Landkreisen. Die Gemeinden haben zu den Kosten der Herstellung der Ortsumgehung in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit insoweit beizutragen, als sie durch die Entlastung vom Durchgangsverkehr eigene Aufwendungen ersparen. Verbindet eine Ortsumgehung auch Straßen anderer Träger der Straßenbaulast, so haben diese der Verkehrsbedeutung ihrer Straßen entsprechend zu den Kosten der Herstellung beizutragen. Vereinbarungen über die Beitragspflicht sind zulässig.

#### Art. 44

##### Straßenbaulast Dritter

(1) Die Art. 41 bis 43 gelten nicht, soweit die Straßenbaulast auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderen Trägern obliegt oder übertragen wird.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter über die Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast lassen die Straßenbaulast als solche unberührt.

#### Art. 45

##### Unterhaltung von Straßenteilen bei fremder Straßenbaulast

Obliegt nach Art. 44 Abs. 1 die Baulast für Straßenteile, die im Zuge einer Staatsstraße oder Kreisstraße liegen, wie Brücken und Durchlässe, einem anderen als dem Träger der Straßenbaulast nach Art. 41 bis 43, so ist dieser zum Zweck der Behebung eines Notstandes berechtigt und verpflichtet, auf Kosten des anderen alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Der nach Art. 44 Abs. 1 verpflichtete Träger der Straßenbaulast ist vorher tunlichst zu verständigen.

## Dritter Teil

### Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen

#### 1. Abschnitt

##### Gemeindestraßen

## Art. 46

## Einteilung der Gemeindestraßen

Gemeindestraßen sind:

- a) Gemeindeverbindungsstraßen;  
das sind Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander und deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln.
- b) Ortsstraßen;  
das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes im Sinne des Bundesbaugesetzes dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.

## Art. 47

## Straßenbaulast für Gemeindestraßen

(1) Die Gemeinden sind Träger der Straßenbaulast für die erforderlichen Gemeindestraßen innerhalb des Gemeindegebietes.

(2) Ist eine Gemeindestraße ordnungsgemäß hergestellt, so hat die Straßenbaubehörde sie unverzüglich zu widmen.

(3) Die Gemeinden können durch Satzung die Eigentümer solcher unbebauten Grundstücke, die über Ortsstraßen erschlossen werden, und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten nach dem Maß des Nutzens zu den Herstellungskosten der erforderlichen Gehwege heranziehen, soweit nicht die Vorschriften des Bundesbaugesetzes über den Erschließungsbeitrag gelten.

(4) Die Gemeinden können durch Satzung die Eigentümer solcher Grundstücke, die über Ortsstraßen erschlossen werden, und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten zur Unterhaltung der Gehwege verpflichten oder zu den Kosten nach dem Maß dieser Verpflichtung heranziehen, soweit der Gehweg überwiegend dem Grundstückseigentümer oder dem sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten dient.

(5) Die Art. 44 und 45 gelten entsprechend.

## Art. 48

## Gemeindeaufgaben für Ortsdurchfahrten mit geteilter Straßenbaulast

(1) Die Gemeinden sind Träger der Straßenbaulast für Gehwege, Radwege und Parkplätze, die nicht nach Art. 42 Abs. 3 in der Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder eines Landkreises stehen.

(2) Für diese Bestandteile der Ortsdurchfahrten gelten die Art. 44 und 45, für die Gehwege auch Art. 47 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

(3) Art. 47 Abs. 3 und Abs. 4 gilt für die Gehwege aller Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen entsprechend.

## Art. 49

## Kostenausgleich bei Gemeindeverbindungsstraßen

Wenn eine Gemeindeverbindungsstraße ausschließlich oder überwiegend dem Verkehrsbedürfnis anderer Gemeinden dient, sind diese verpflichtet, nach Maßgabe ihres Nutzens der Gemeinde, durch deren Gebiet die Straße verläuft, die im Rahmen der Straßenbaulast erforderlichen Aufwendungen zu erstatten.

## Art. 50

(entfällt)

## Art. 51

## Gemeindliche Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, zu rei-

nigen, von Schnee zu räumen und alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn das dringend erforderlich ist und nicht andere auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften (insbesondere der Verkehrssicherungspflicht) hierzu verpflichtet sind.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, das Streuen an gefährlichen Fahrbahnstellen und Fußgängerüberwegen bei Glätte allgemein als eigene Aufgabe zu übernehmen, wenn ihnen dies zumutbar ist. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die Aufsichtsbehörde.

(3) Den Gemeinden werden die Kosten für das Schneeräumen und für das Streuen der gefährlichen Fahrbahnstellen und der Fußgängerüberwege von demjenigen ersetzt, der im allgemeinen für diese Straßenteile verkehrssicherungspflichtig wäre.

(4) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen Verordnungen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten.

(5) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Absatz 4 genannten Personen durch Verordnung verpflichten, die Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein solcher Gehweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten. In solchen Verordnungen sind Beginn und Ende der üblichen Verkehrszeit zu bestimmen; der Beginn darf nicht vor 6 Uhr, das Ende nicht nach 22 Uhr liegen.

(6) Straßen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Bundesstraßen.

## Art. 52

## Straßennamen und Hausnummern

(1) Die Gemeinden können den öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen.

(2) Die Hausnumerierung und die Verpflichtung der Grundstückseigentümer, die Kosten hierfür zu tragen, regeln die Gemeinden durch Satzung nach Art. 23 der Gemeindeordnung, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

## 2. Abschnitt

## Sonstige öffentliche Straßen

## Art. 53

## Einteilung der sonstigen öffentlichen Straßen

Sonstige öffentliche Straßen sind:

- a) die öffentlichen Feld- und Waldwege;  
das sind Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen;
- b) die beschränkt-öffentlichen Wege;  
das sind Straßen, die einem beschränkten öffentlichen Verkehr dienen. Hierzu zählen die Friedhof-, Kirchen- und Schulwege, die Wanderwege (Art. 141 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern) sowie die Geh- und Radwege, soweit diese nicht Bestandteil anderer Straßen sind (selbständige Geh- und Radwege);
- c) die Eigentümerwege;  
das sind Straßen, die von den Grundstückseigentümern in unwiderruflicher Weise einem beschränkten oder unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden und keiner anderen Straßenklasse angehören.

## Art. 54

Straßenbaulast und Eigentum  
an öffentlichen Feld- und Waldwegen

(1) Träger der Straßenbaulast für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege sind die Gemeinden. Träger der Straßenbaulast für nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte). Die Gemeinde kann durch Satzung auch nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege in ihre Baulast überführen.

(2) Werden bisher nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege ausgebaut, so geht die Baulast auf die Gemeinde über

- a) wenn der Ausbau im Rahmen der Flurbereinigung erfolgt, mit der Beendigung des Ausbaues,
- b) in den übrigen Fällen mit dem Beginn des Ausbaues durch die Gemeinde.

Werden öffentliche Feld- und Waldwege neu gebaut, so wird die Gemeinde Träger der Baulast

- a) wenn der Neubau im Rahmen der Flurbereinigung erfolgt, mit der Verkehrsübergabe,
- b) in den übrigen Fällen mit dem Beginn des Baues durch die Gemeinde.

(3) Obliegt die Baulast an öffentlichen Feld- und Waldwegen den Gemeinden, so können sie bis zu 75 vom Hundert ihrer nicht anderweitig gedeckten sächlichen Aufwendungen aus der Baulast auf die Beteiligten umlegen, und zwar im Verhältnis der Größen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Grundstücke; forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind zu zwei Dritteln, minderwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (insbesondere Hutungen, Streuwiesen und Ödländereien) zu einem Drittel anzurechnen. Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, daß auch noch die durch die Bewirtschaftung bedingte Art und Häufigkeit der Wegebenutzung zu berücksichtigen ist. Sie können angemessene Vorschüsse verlangen. Die Umlegung von Aufwendungen für den Ausbau und Neubau außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens ist nur zulässig, wenn eine nach den Grundstücksgrößen gem. Satz 1 zu ermittelnde Mehrheit der Beteiligten der Baumaßnahme zugestimmt hat.

(4) Obliegt die Baulast den Beteiligten, so haben diese eine Einigung über die Art und den Umfang ihrer Verpflichtungen anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Gemeinde und, wenn sie selbst beteiligt ist, die Straßenaufsichtsbehörde unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1.

(5) Für öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast von Gemeinden gilt Art. 49 und für die hiernach erstattungspflichtigen Gemeinden auch Absatz 4 entsprechend.

(6) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung regeln, durch welche Merkmale ein ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (Absatz 1 Satz 1) bestimmt ist.

(7) Für öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Beteiligten ist Art. 13 nicht anzuwenden. Die Gemeinde hat auf Kosten der Beteiligten das Eigentum an den Grundstücken zu erwerben, die einem solchen Feld- und Waldweg dienen, wenn das ein nach Absatz 1 Satz 2 nicht beteiligter Eigentümer der Wegfläche verlangt. Die Befugnisse nach Art. 40 kann auch in diesem Fall nur die Gemeinde wahrnehmen.

## Art. 54 a

## Straßenbaulast an beschränkt-öffentlichen Wegen

(1) Träger der Straßenbaulast für die beschränkt-öffentlichen Wege sind die Gemeinden.

(2) Art. 49 gilt entsprechend.

## Art. 55

## Straßenbaulast für Eigentümerwege

(1) Träger der Straßenbaulast für Eigentümerwege sind die Grundstückseigentümer. Die Straßenbaulast beschränkt sich auf die Unterhaltung dieser Wege in dem Umfang, in dem sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei ihrer Errichtung für den Verkehr bestimmt waren, sofern nicht weitergehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen. Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, die Benutzung eines Eigentümerweges von einem Entgelt abhängig zu machen. Die Höhe des Entgelts bedarf der Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde. Das Entgelt darf nicht höher angesetzt werden, als zur Deckung der Unterhaltskosten erforderlich ist.

(2) Kreuzungen von Eigentümerwegen mit Staatsstraßen, Kreisstraßen oder Gemeindestraßen gelten als Sondernutzungen nach Art. 19 an diesen Straßen; Einmündungen stehen den Kreuzungen gleich.

## Art. 56

Gemeinsame Vorschriften  
für sonstige öffentliche Straßen

(1) Die Sondernutzung an sonstigen öffentlichen Straßen richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht.

(2) Die Art. 44 und 45 sind entsprechend anzuwenden, dasselbe gilt für Art. 22 a, soweit eine Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

## 3. Abschnitt

## Straßen in gemeindefreien Gebieten

## Art. 57

## Straßenbaulast in gemeindefreien Gebieten

(1) In gemeindefreien Gebieten sind Träger der Straßenbaulast für solche Straßen, die innerhalb des Gemeindegebietes in der Straßenbaulast der Gemeinden stünden, die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke.

(2) Die Art. 44, 45 und 49 gelten entsprechend.

## Vierter Teil

## Aufsicht und Zuständigkeiten

## Art. 58

## Straßenbaubehörden

(1) Oberste Straßenbaubehörde ist die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern. Werden Netzpläne für Staatsstraßen aufgestellt oder geändert, handelt sie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Straßenbaubehörden sind, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist,

- a) für Staatsstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten, die in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen: die Straßenbauämter (Straßen- und Wasserbauämter);
- b) für Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten, die in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen: die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden;
- c) für alle innerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentlichen Wege und für Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen und Kreisstraßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen, und für Gehwege, Radwege und Parkplätze im Sinne des Art. 48: die Gemeinden;
- d) für die im gemeindefreien Gebiet gelegenen Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentlichen Wege, die in der alleinigen Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder einer kommunalen Gebietskörperschaft stehen:

diese Körperschaften, im übrigen die Kreisverwaltungsbehörden;

- e) für Eigentümerwege, die in der alleinigen Straßenbaulast des Freistaates Bayern, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder eines Zweckverbandes stehen: diese Körperschaften, im übrigen die Gemeinden.

(3) Werden die Kreisstraßen nach Art. 59 von den Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) verwaltet, so nehmen diese die den Straßenbaubehörden nach Art. 15, 18 bis 20 obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahr.

(4) Die Straßenbaubehörden können für die Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen in Gemeinden, die bei der nach Art. 42 Abs. 1 maßgeblichen Volkszählung mehr als 9000, aber nicht mehr als 25 000 Einwohner hatten, ihre Befugnisse durch Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen. Die Vereinbarung ist nach den für Gemeindegatsungen geltenden Vorschriften bekanntzumachen.

(5) Ist in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. d und e der Freistaat Bayern alleiniger Träger der Straßenbaulast, so ist Straßenbaubehörde die Behörde, welche das für die Straße in Anspruch genommene Grundstück verwaltet. Das Staatsministerium des Innern kann in solchen Fällen im Einvernehmen mit den beteiligten anderen Staatsministerien die Befugnisse der Straßenbaubehörde ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung auf eine andere staatliche Behörde übertragen.

#### Art. 59

##### Verwaltung der Kreisstraßen

(1) Die Landkreise können die Verwaltung ihrer Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern den örtlich zuständigen Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) und dem Landkreis. Diese ist vom Kreistag zu beschließen, bedarf der Form des Art. 35 Abs. 2 der Landkreisordnung und ist vom Vorstand des Straßenbauamts (Straßen- und Wasserbauamts) zu unterzeichnen.

(2) Das Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) handelt bei der Verwaltung der Kreisstraßen im Auftrag des Landkreises; es wird gegenüber dem Landkreis von seinem Vorstand vertreten. Das Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) verwaltet die Kreisstraßen nach den in der Vereinbarung festgelegten Richtlinien. Sein Vorstand vertritt insoweit den Landkreis nach außen; Art. 35 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend. Bei der Verwaltung der Kreisstraßen untersteht das Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) den technischen Weisungen der staatlichen Straßenbauverwaltung.

(3) Für die Verwaltung der Kreisstraßen haben die Landkreise eine angemessene Vergütung an den Freistaat Bayern zu entrichten. Das Staatsministerium des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Landkreisesverbandes Bayern durch Rechtsverordnung die Höhe der Vergütung fest. Diese Festsetzung darf nur zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft gesetzt werden und ist jeweils sechs Monate vorher bekanntzugeben.

(4) Vereinbarungen nach Absatz 1 können nur für den Zeitraum von mindestens acht Haushaltsjahren abgeschlossen werden. Wenn eine Vereinbarung nicht spätestens zwei Jahre vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird, so verlängert sie sich jeweils um weitere vier Haushaltsjahre. Eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung ist in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Bei einer Änderung des Vergütungssatzes für die Verwaltung der Kreisstraßen nach Absatz 3 Satz 2 können die Landkreise die Vereinbarungen unverzüglich nach der Bekanntmachung nach

Absatz 3 Satz 3 mit Wirkung für den Beginn des folgenden Haushaltsjahres kündigen.

#### Art. 60

##### Fachtechnische Bedienstete

(1) Die Träger der Straßenbaulast haben sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 9) der erforderlichen fachkundigen Personen zu bedienen.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden sind verpflichtet, für die ihnen obliegende Verwaltung von Straßen die notwendigen fachlich vorgebildeten und geeigneten Bediensteten einzustellen. Hierzu gehört mindestens ein graduerter Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt auch für kreisangehörige Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften.

#### Art. 61

##### Straßenaufsichtsbehörden

(1) Oberste Straßenaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Obere Straßenaufsichtsbehörden sind die Regierungen, soweit sie nicht Straßenaufsichtsbehörden sind.

(3) Straßenaufsichtsbehörden sind

- a) für Staatsstraßen und Kreisstraßen und für Gemeindeftraßen kreisfreier Gemeinden die Regierungen,
- b) im übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

#### Art. 62

##### Straßenaufsicht

(1) Die Straßenaufsicht überwacht die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast und den Straßenbaubehörden obliegen.

(2) Die Straßenaufsicht über die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände ist Rechtsaufsicht; sie beschränkt sich darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und der übernommenen Pflichten aus der Straßenbaulast und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit zu überwachen. Im übrigen gelten unbeschadet des Art. 61 die für die Rechtsaufsicht über die genannten Körperschaften maßgeblichen allgemeinen Vorschriften.

(3) Die Straßenaufsicht über andere Träger der Straßenbaulast erstreckt sich auch auf das Ermessen. Die Straßenaufsichtsbehörden können in diesen Fällen uneingeschränkt Weisungen erteilen und alle nach Absatz 2 Satz 2 zulässigen Maßnahmen ergreifen.

#### Art. 63

##### Straßenstatistik

Die Träger der Straßenbaulast sind auf Verlangen der obersten Straßenaufsichtsbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde zu statistischen Angaben über ihre Straßen verpflichtet.

#### Art. 64

##### Technische Vorschriften

Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung für jede Straßenklasse allgemeine technische Vorschriften über den Bau und über die Unterhaltung erlassen.

### Fünfter Teil Schutzvorschriften und Ordnungswidrigkeiten

#### Art. 65

##### Vorschriften zum Schutz der Straßen

- (1) Es ist verboten,
1. auf den Randstreifen, Böschungen oder in den Gräben von Straßen Vieh zu weiden oder absichtlich zu treiben;

2. auf Straßen Baumstämme, Baustoffe oder andere Gegenstände so zu befördern, daß dadurch die Straße beschädigt werden kann;
3. das Anwenden mit Ackergeräten so vorzunehmen, daß dadurch die Fahrbahndecke, die Böschung oder der Graben einer Straße beschädigt werden kann;
4. in die Gräben von Straßen Flüssigkeiten aller Art einzuleiten oder in den Gräben den Wasserablauf zu hemmen.

(2) Zum Schutz der Straßen kann das Staatsministerium des Innern durch Verordnung weitere Handlungen auf oder an öffentlichen Straßen verbieten, durch welche die Straßen beschädigt werden können.

(3) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise können für Kreisstraßen, die Gemeinden für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen weitere Vorschriften im Sinne des Absatzes 2 erlassen, soweit besondere örtliche Verhältnisse dies erfordern; für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen in gemeindefreien Gebieten werden die Vorschriften von den zuständigen Landkreisen erlassen.

(4) Straßen im Sinn dieser Vorschrift sind auch die Bundesfernstraßen.

#### Art. 66

##### Bußgeldvorschriften

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße entgegen den angeordneten Beschränkungen des Gemeingebrauchs benutzt;
2. eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (Art. 16) und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
3. eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 zuwiderhandelt;
4. entgegen den Vorschriften der Art. 23 bis 26 bauliche Anlagen errichtet oder ändert oder angeordnete Auflagen nicht erfüllt;
5. den Vorschriften des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
6. den Verboten des Art. 65 Abs. 1 zuwiderhandelt;
7. den auf Grund von Art. 65 Absätze 2 und 3 zum Schutz der Straßen gegen Beschädigungen erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
8. einer auf Grund des Art. 51 Abs. 4 oder 5 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

#### Sechster Teil

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Art. 67

##### Straßen- und Bestandsverzeichnis (Übergangsvorschrift zu Art. 3)

(1) Die Straßen, die bisher als Landstraßen I. und II. Ordnung im Straßenverzeichnis eingetragen sind, werden Staatsstraßen und Kreisstraßen.

(2) Straßen im Sinne der Art. 28 und 29 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1927 (GVBl S. 293) bleiben nach Maßgabe und in dem Umfange der bisherigen Vorschriften bis zur unanfechtbaren Entscheidung über ihre Aufnahme in das Bestandsverzeichnis öffentliche gemeindliche Straßen.

(3) Die Bestandsverzeichnisse sind von den Straßenbaubehörden innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes anzulegen. Sie sind nach Anlegung sechs Monate lang in den Gemeinden — für gemeindefreie Gebiete bei der Kreisverwaltungsbehörde — zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Straßenbaubehörden haben den Lauf dieser Frist vorher öffentlich bekanntzumachen. Soweit die Be-

teiligten bekannt sind, sind sie gegen Zustellungsnachweis zu unterrichten. Die Verwaltungsgerichte entscheiden auch über die bürgerlich-rechtlichen Fragen unter Ausschluß des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten.

(4) Wird eine Eintragung nach Absatz 3 im Bestandsverzeichnis unanfechtbar, so gilt eine nach Art. 6 Abs. 3 erforderliche Zustimmung als erteilt und die Widmung als verfügt.

(5) Ist eine Straße nicht im Straßenverzeichnis nach Absatz 1 eingetragen oder nach Absatz 3 nicht im Bestandsverzeichnis aufgenommen worden, so gilt sie nicht als öffentliche Straße. Absatz 2 bleibt unberührt.

#### Art. 68

##### Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen (Übergangsvorschrift zu Art. 4 und 5)

(1) Beginn und Ende der Ortsdurchfahrten bemessen sich nach ihrer Festsetzung nach §§ 13 ff. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGBl I S. 1237), bis sie nach Art. 4 Abs. 2 neu festgesetzt werden.

(2) Ortsumgehungen, die in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 19 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGBl I S. 1237) gebaut worden sind, behalten ihre Eigenschaft als Ortsumgehung nach diesem Gesetz auch dann, wenn inzwischen unmittelbare Zufahrten von den anliegenden Grundstücken geschaffen worden sind.

#### Art. 69

##### Sondernutzung (Übergangsvorschrift zu Art. 18 ff.)

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende unwiderrufliche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen können zur Beseitigung von Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs durch Enteignung aufgehoben werden. Art. 40 gilt entsprechend.

(2) Für Sondernutzungen im Sinne der Art. 18 und 19, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften über Sondernutzungen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kündbar sind.

(3) Für Nutzungen an Baumpflanzungen, die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl I S. 243) eingeräumt wurden, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

#### Art. 70

##### Enteignungsverfahren (Übergangsvorschrift zu Art. 40)

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Enteignungsverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

#### Art. 71

(entfällt)

#### Art. 72

##### Hoheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben

Die aus dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen und die aus der Überwachung der Verkehrssicherheit dieser Straßen sich ergebenden Aufgaben werden von den Bediensteten der damit befaßten Körperschaften

in Ausübung eines öffentlichen Amtes wahrgenommen.

#### Art. 73

##### Eigentum an Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das Eigentum an den Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen auf die Gemeinden über, soweit sie Träger der Straßenbaulast für diese Ortsdurchfahrten nach dem Bundesfernstraßengesetz sind und das Eigentum bisher bereits einer Gebietskörperschaft mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland zustand. Art. 11 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

#### Art. 74

##### Planfeststellung bei Bundesfernstraßen

(1) Der Planfeststellungsbeschluß der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes ersetzt eine nach Landesrecht erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis und Zustimmung auch insoweit, als hierfür andere Landesbehörden zuständig wären.

(2) Art. 38 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

#### Art. 75

##### Zuweisung der Aufgaben der

##### Straßenverkehrsbehörde an die Autobahndirektionen

Den Autobahndirektionen werden die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde für die Bundesautobahnen in ihrem Amtsbezirk zugewiesen.

#### Art. 76

##### Übernahme der Aufgaben aus der Straßenbaulast durch die Landkreise oder die Bezirke

Soweit die Landkreise nach Art. 52 der Landkreisdirektionsordnung Aufgaben aus der Straßenbaulast kreisangehöriger Gemeinden oder die Bezirke nach Art. 49 der Bezirksordnung solche Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Gemeinden übernehmen, sind sie Dritte im Sinne des Art. 44 Abs. 1 und Straßenbaubehörde.

#### Art. 77

##### Fortgeltende Vorschriften

Unberührt bleiben:

1. die Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes über Brücken, Stege und Fähren (Art. 59);
2. Art. 24 der Gemeindeordnung.

#### Art. 78

##### Änderung von Vorschriften

(1) In Art. 122 Abs. 2 der Gemeindeordnung entfallen die Worte „die erforderlichen Gemeindegrenzen“.

(2) Art. 1 des Gesetzes, die Abmarkung der Grundstücke betreffend, wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt: „(4) Die Abmarkungspflicht entfällt für die neuen Eigentumsgrenzen, die im Vollzug des § 3 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und der Art. 11 Abs. 1 und 4, 42 Abs. 3 und 48 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes innerhalb der Ortsdurchfahrten durch Längsteilung der Straßen nach den Grenzen der Straßenbaulast an Fahrbahn und Gehweg entstehen.“

(3) Art. 74 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhält folgende Fassung: „Sie gelten ferner nicht für Bepflanzungen, die längs einer öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Platze gehalten werden, sowie für Bepflanzungen, die zum Uferschutz, zum Schutze von Abhängen

oder Böschungen oder zum Schutze einer Eisenbahn dienen.“

#### Art. 79

##### Außerkräftretende Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt alles gleichlautende und entgegenstehende Recht außer Kraft.

(2) Insbesondere treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht schon früher gegenstandslos geworden sind:

1. das kurfürstliche Mandat vom 29. April 1773, Ausbaue des Holz und Gebüsch auf denen Seiten betr. (Mair's Generaliensammlung — MGS — 1784 II, S. 1370; Döllinger's Verordnungen der inneren Verwaltung — Döll — 16, S. 715; Weber, Gesetz- und Verordnungen-Sammlung — Weber — 1, S. 21);
2. das Mandat vom 16. Februar 1785. Schneeräumung auf denen Communications-Wegen (MGS 1788 III S. 453; Weber I S. 34);
3. das Mandat vom 27. Dezember 1788. Schneeräumung von denen Straßen betr. (MGS 1797 V S. 167; Döll. 13, S. 810; Weber I, S. 35);
4. die Allerhöchste Entschließung vom 13. Februar 1809, die Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen betr. (Döll. 16 S. 717);
5. die Allerhöchste Verordnung vom 3. Juli 1812, die Entschädigung der Untertanen für die zu Kiesgruben und Steinbrüchen abgetretenen Gründe betr. (BayBS I S. 202);
- 5a. Art. I lit. A Ziff. 5 des Gesetzes, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., vom 17. November 1837 (BayBS I S. 203);
6. Art. 89 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 und 90 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341);
7. das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl I S. 243);
8. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGBl I S. 1237);
9. die Verordnung über die Straßenverzeichnisse vom 27. September 1935 (RGBl I S. 1193);
10. das Gesetz Nr. 115 über die Straßenbaulast in Bayern vom 12. April 1948 (BayBS II S. 572);
11. Art. 51 Abs. 3 Buchst. a der Landkreisdirektionsordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515);
12. die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 26. März 1953 über die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung (StAnz. Nr. 13);
13. die Verordnung über den Schutz der Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung vor Frostaufbrüchen vom 11. Februar 1954 (BayBS II S. 572);
14. die auf Grund von § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches und Art. 90 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 6 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern ergangenen Vorschriften zum Schutze der Straßen.

#### Art. 80

##### Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. September 1958 in Kraft.\*

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 11. Juli 1958 (GVBl S. 147). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz

Vom 24. Juli 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz vom 22. November 1950 (BayBS I S. 434), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 1

#### Zuständigkeit

(1) In Bayern wird ein Landesamt für Verfassungsschutz errichtet. Es ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Behörde und ist ausschließlich für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 2 zuständig. Nach Bedarf können Außenstellen des Landesamtes für Verfassungsschutz eingerichtet werden.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden.“

2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 2

#### Aufgaben

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben;
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes für eine fremde Macht;
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können;
2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen;
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte;

4. bei der Überprüfung von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über alle Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, von denen es Kenntnis erhält und die für den Bund oder das betreffende Land von Wichtigkeit sind.“

3. Art. 4 wird Art. 3 und wird wie folgt geändert:

a) Der Artikel erhält folgende Überschrift:  
„Befugnisse“.

b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 und 2 ist das Landesamt für Verfassungsschutz befugt, nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden.“

c) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

4. Art. 3 wird Art. 4 und erhält folgende Fassung:

#### „Art. 4

#### Amtshilfe und Auskunftserteilung

(1) Die Behörden und Einrichtungen des Staates, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Gerichte und das Landesamt für Verfassungsschutz leisten einander Rechts- und Amtshilfe.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann über alle Angelegenheiten, deren Aufklärung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, von den in Absatz 1 genannten Stellen Auskünfte und die Übermittlung von Unterlagen verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Darüber hinaus haben die in Absatz 1 genannten Stellen dem Landesamt für Verfassungsschutz alle Tatsachen und Unterlagen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 unaufgefordert zu übermitteln.“

5. Art. 5 erhält folgende Überschrift:

„Durchführungsbestimmungen“.

6. Art. 6 erhält folgende Überschrift:

„Inkrafttreten“.

### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1974 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Juli 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

## Gesetz zur Beseitigung von Wohnungsmißständen (Wohnungsaufsichtsgesetz — WoAufG)

Vom 24. Juli 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Wohnungsaufsicht  
Art. 2 Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung

#### Zweiter Abschnitt

#### Wohnungsaufsichtliche Anforderungen

- Art. 3 Beseitigung unzureichender Wohnverhältnisse  
Art. 4 Instandsetzung

- Art. 5 Unbewohnbarkeitserklärung  
 Art. 6 Belegung  
 Art. 7 Tierhaltung  
 Art. 8 Gebäude und Außenanlagen  
 Art. 9 Obdachlosenunterkünfte

### Dritter Abschnitt Verfahren

- Art. 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze  
 Art. 11 Mitwirkungs- und Duldungspflicht  
 Art. 12 Aufklärung und Beratung, Anordnungen

### Vierter Abschnitt

#### Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

- Art. 13 Ordnungswidrigkeiten  
 Art. 14 Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung  
 Art. 15 Andere Vorschriften  
 Art. 16 Berechnung von Flächen  
 Art. 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Verweisungen

## Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

### Art. 1

#### Wohnungsaufsicht

(1) Die Gemeinden haben im eigenen Wirkungskreis die Pflichtaufgabe, auf die Beseitigung von Wohnungsmissständen hinzuwirken (Wohnungsaufsicht).

(2) Die Gesundheitsämter wirken beim Vollzug dieses Gesetzes mit, soweit gesundheitliche Fragen berührt werden; soweit erforderlich, ist die Sozialhilfbehörde oder das Jugendamt zu beteiligen.

### Art. 2

#### Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung

Die Gemeinden sollen hilfsbedürftige Wohnungssuchende, insbesondere Minderbemittelte, Kinderreiche, junge Familien, Behinderte und alte Menschen, bei der Beschaffung einer gesunden, familiengerechten und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnung unterstützen.

## Zweiter Abschnitt

### Wohnungsaufsichtliche Anforderungen

### Art. 3

#### Beseitigung unzureichender Wohnverhältnisse

(1) Entspricht die bauliche Beschaffenheit von abgeschlossenen oder nichtabgeschlossenen Wohnungen oder einzelnen Wohnräumen, die anderen überlassen sind, nicht den Mindestanforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, so kann die Gemeinde anordnen, daß der über die Wohnung dinglich Verfügungsberechtigte diese Mängel beseitigt.

(2) Diesen Mindestanforderungen ist insbesondere nicht genügt, wenn

1. innerhalb der Wohnung der Anschluß von Herd und Heizung fehlt oder offensichtlich ungenügend ist,
2. Wasserversorgung, Ausguß oder Abort fehlen oder offensichtlich ungenügend sind,
3. Wärmeschutz oder Schallschutz im Sinne des Art. 17 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung fehlen, oder offensichtlich ungenügend sind,
4. zum Wohnen bestimmte Räume eine lichte Höhe von weniger als 2 m haben,
5. nicht wenigstens ein zum Wohnen bestimmter Raum eine Grundfläche von mindestens 9 qm hat,
6. Fußböden, Decken oder Wände dauernd durchfeuchtet oder mit Schwamm oder tierischen Schädlingen befallen sind oder
7. eine ausreichende natürliche Belichtung und Belüftung offensichtlich nicht gewährleistet sind.

### Art. 4

#### Instandsetzung

Sind an einer einem anderen überlassenen Wohnung Instandsetzungen unterblieben, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs der Wohnung im Sinne von Art. 3 not-

wendig gewesen wären, so kann die Gemeinde anordnen, daß der dinglich Verfügungsberechtigte diese Instandsetzungen nachholt.

### Art. 5

#### Unbewohnbarkeitserklärung

(1) Die Gemeinde kann eine einem anderen überlassene oder zum Überlassen vorgesehene Wohnung für unbewohnbar erklären, wenn Mängel der in den Art. 3 oder 4 bezeichneten Art den Gebrauch der Wohnung erheblich beeinträchtigen und nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand beseitigt werden können.

(2) Der Verfügungsberechtigte darf eine Wohnung, die für unbewohnbar erklärt ist, nicht mehr anderen zum Wohnen überlassen; sie darf durch andere nicht mehr zum Wohnen in Benutzung genommen werden. Die Gemeinde hat dieses Verbot dem Verfügungsberechtigten schriftlich zu eröffnen und in ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Der Benutzer einer für unbewohnbar erklärten Wohnung ist verpflichtet, die Wohnung bis zu einem von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitpunkt zu räumen; die Gemeinde darf keinen früheren als den Zeitpunkt bestimmen, in dem für den Benutzer und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung steht.

### Art. 6

#### Belegung

(1) Wohnungen dürfen nur überlassen und benutzt werden, wenn für jede mindestens sechs Jahre alte Person eine Wohnfläche von mindestens 10 qm und für jede noch nicht sechs Jahre alte Person eine Wohnfläche von mindestens 6 qm vorhanden ist.

(2) Einzelne Wohnräume dürfen nur überlassen und benutzt werden, wenn für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 6 qm vorhanden ist und ausreichende Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen.

(3) Ist eine Wohnung nach Absatz 1 oder sind Wohnräume nach Absatz 2 überbelegt, so kann die Gemeinde verlangen, daß bis zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt so viele Bewohner die Wohnung oder die Wohnräume räumen, wie zur Herstellung eines dem Absatz 1 oder dem Absatz 2 entsprechenden Zustandes notwendig ist. Stehen familiäre Bindungen der Räumung durch einzelne Bewohner entgegen, so kann die Gemeinde auch Räumung durch alle Bewohner verlangen. Art. 5 Abs. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

### Art. 7

#### Tierhaltung

(1) In Wohnungen dürfen Tiere nach Art und Zahl nur gehalten werden, wenn dadurch die Erhaltung überlassener Wohnungen in einem ordnungsgemäßen Zustand nicht erschwert wird und die Bewohner des Gebäudes nicht erheblich belästigt werden.

(2) Die Gemeinde kann die Anordnungen treffen, die zur Herstellung eines dem Absatz 1 entsprechenden Zustandes erforderlich sind.

### Art. 8

#### Gebäude und Außenanlagen

Die Gemeinde kann die Anordnungen zur Instandsetzung, Verbesserung oder Benutzung von Gebäuden mit Wohnungen oder Wohnräumen, zugehörigen Nebengebäuden und Außenanlagen treffen, die erforderlich sind, damit die Bewohner nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden oder der bestimmungsgemäße Gebrauch von Gebäuden und Anlagen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Art. 3, 4 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.

## Art. 9

## Obdachlosenunterkünfte

Dieses Gesetz gilt nicht für Unterkünfte, die der vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen im öffentlichen Interesse dienen. Auf Unterkünfte, in denen Obdachlose länger als ein Jahr untergebracht werden sollen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des Art. 6 anzuwenden.

**Dritter Abschnitt**

## Verfahren

## Art. 10

## Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Gemeinde nimmt bei Anordnungen nach diesem Gesetz auf die Erhaltung von Bauten von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung Rücksicht.

(2) Ist der Abbruch, die wesentliche Änderung oder die Modernisierung des Gebäudes, in dem sich Wohnungen oder Wohnräume befinden, im Rahmen öffentlich-rechtlicher Maßnahmen, insbesondere in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, vorgesehen oder aus anderen Gründen zu erwarten, so sieht die Gemeinde von Anordnungen nach diesem Gesetz insoweit ab, als die Instandsetzung oder Änderung der baulichen Beschaffenheit wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Die Gemeinde sieht von einer Anordnung nach Art. 3 oder 4 ab und hebt eine erlassene Anordnung wieder auf, wenn der dinglich Verfügungsberechtigte die Beseitigung der Mängel oder die Vornahme der Instandsetzungsarbeiten nicht unter wirtschaftlich vertretbaren und ihm zumutbaren Bedingungen durchführen kann.

(4) Die Gemeinde kann einzelne Anordnungen mildern oder Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu Härten führt, die zu dem erstrebten Ziel in offenbarem Mißverhältnis stehen.

## Art. 11

## Mitwirkungs- und Duldungspflicht

(1) Die dinglich Verfügungsberechtigten, die Besitzer und die Bewohner haben der Gemeinde und anderen zuständigen Behörden die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen; sie haben den Beauftragten der Gemeinde und anderen zuständigen Behörden zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu betreten.

(2) Besteht hinreichender Verdacht, daß die in Art. 3 und 4 genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, so sind die Beauftragten der Gemeinde und die anderen zuständigen Behörden berechtigt, Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume auch gegen den Willen der Bewohner zu betreten, sofern dies zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dringend erforderlich ist.

(3) Besitzer und Bewohner von Wohnungen und Wohnräumen sind verpflichtet, Maßnahmen, die nach den Art. 3 und 4 angeordnet worden sind, zu dulden und auf Anordnung der Gemeinde die Wohnung oder Wohnräume auch vorübergehend zu räumen.

## Art. 12

## Aufklärung und Beratung, Anordnungen

(1) Die Gemeinde hat ihre Anordnungen schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Muß für einen Beteiligten ein Vertreter bestellt werden, so ist § 149 des Bundesbaugesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Bevor die Gemeinde eine Anordnung erläßt, hat sie zu versuchen, die Beteiligten zur Abhilfe zu veranlassen. Sie soll auf eine Verpflichtungserklärung

hinwirken, in der die Mängel oder Mißstände, die zu ihrer Abhilfe von den Beteiligten zugesagten Maßnahmen und die zugesagte Frist genannt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Art und Umfang der Mängel oder Mißstände es erfordern, daß die Gemeinde sofort eine Anordnung erläßt.

**Vierter Abschnitt**

## Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

## Art. 13

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer entgegen Art. 5 Abs. 2 oder, ohne daß nach Art. 10 eine Ausnahme zugelassen ist, entgegen Art. 6 Abs. 1 oder 2 Wohnungen oder Wohnräume einem anderen überläßt.

(2) Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer entgegen Art. 5 Abs. 2 Wohnungen oder einzelne Räume solcher Wohnungen in Benützung nimmt.

## Art. 14

## Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern) eingeschränkt.

## Art. 15

## Andere Vorschriften

Unberührt bleiben andere Rechtsvorschriften, die eine Verbesserung von Wohnraum oder die Beseitigung von Mängeln oder Mißständen vorsehen, insbesondere bauordnungsrechtliche Vorschriften und Vorschriften des sonstigen Ordnungsrechts und des Polizeirechts.

## Art. 16

## Berechnung von Flächen

Die Grundfläche und die Wohnfläche sind nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

## Art. 17

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Verweisungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1974 in Kraft. Art. 4 tritt jedoch in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München erst an dem auf das Außerkrafttreten des § 31 des Ersten Bundesmietengesetzes folgenden Tag in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Wohnungsaufsicht (Landeswohnungsordnung) vom 8. Februar 1937 (BayBS II S. 463), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345, 353), und alle noch geltenden Vorschriften, die auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1937 erlassen wurden, treten am 31. Juli 1974 außer Kraft.

(3) Wenn in anderen Rechtsvorschriften auf die nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen ist, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

München, den 24. Juli 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

**Zweites Gesetz  
zur Änderung der Bayerischen Bauordnung**

**Vom 24. Juli 1974**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Die Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 (GVBl S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „gärtnerische Betriebsgebäude“ die Worte „und Bienenhäuser“ eingefügt.
2. Art. 8 erhält folgende Fassung:

## „Art. 8

## Kinderspielplätze

(1) Werden Gebäude mit insgesamt mehr als drei Wohnungen errichtet, so ist auf dem Baugrundstück ein Kinderspielplatz in geeigneter Lage anzulegen und zu unterhalten; die Art, Größe und Ausstattung des Kinderspielplatzes richten sich nach Zahl, Art und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück.

(2) Dem Bauherrn kann gestattet werden, den Kinderspielplatz in der unmittelbaren Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck gesichert ist. Kann der Bauherr den Kinderspielplatz nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der unmittelbaren Nähe herstellen, so kann er seine Verpflichtung nach Absatz 1 auch dadurch erfüllen, daß er sich der Gemeinde gegenüber verpflichtet, die Kosten für die Anlage und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes in angemessener Höhe zu tragen. Das gilt nur, wenn die Gemeinde in der Nähe des Baugrundstücks anstelle des Bauherrn den vorgeschriebenen Kinderspielplatz oder einen der Allgemeinheit zugänglichen Kinderspielplatz herstellt oder herstellen läßt. Die Gemeinde kann Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen.

(3) Für bestehende Gebäude mit insgesamt mehr als drei Wohnungen auf einem Grundstück kann die Kreisverwaltungsbehörde die Anlage oder Erweiterung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes verlangen. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Art der Wohnungen oder ihre Umgebung die Anlage eines Kinderspielplatzes nicht erfordern.“

3. Nach Art. 8 wird folgender neuer Art. 8a eingefügt:

## „Art. 8a

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sollen in Kleinsiedlungsgebieten und Wohngebieten als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Das gilt auch in Mischgebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und Sondergebieten, soweit die Flächen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen erforderlich sind. Ausreichend große Flächen sollen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden, insbesondere wenn Lärmschutz und Luftreinhaltung das erfordern.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, daß auf diesen Flächen Bäume nicht beseitigt werden, die für das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich sind. Unter diesen Voraussetzungen kann sie auch verlangen, daß diese Flächen ganz oder teilweise nicht unterbaut werden.

(3) Für die Erfüllung der Verpflichtung zur Neuanpflanzung nach Absatz 1 kann die Kreisverwaltungsbehörde Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen.

(4) Unbeschadet besonderer Anordnungen nach Absatz 2 oder von Verboten nach anderen Vorschriften dürfen Bäume von der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung, Zustimmung oder Vorbescheid an bis zur Zustellung der Baugenehmigung nicht ohne Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde beschädigt oder beseitigt werden.“

4. In Art. 13 Abs. 1 werden die Worte „keine erheblichen Gefahren oder erhebliche vermeidbare Nachteile“ ersetzt durch die Worte „keine Gefahren, vermeidbaren Nachteile oder vermeidbaren Belästigungen“.

5. Art. 17 erhält folgende Fassung:

## „Art. 17

## Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz

(1) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen oder bei einer Nutzungsänderung ist ein den klimatischen Verhältnissen und dem Standort entsprechender Wärmeschutz vorzusehen. Der Wärmeverlust soll niedrig gehalten werden.

(2) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen oder bei einer Nutzungsänderung ist ein ausreichender Schallschutz vorzusehen. Lärmschutzmauern, bepflanzte Lärmschutzwälle oder ähnliche Anlagen können verlangt werden, wenn Lage und Nutzung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen das erfordern.

(3) Erschütterungen, Schwingungen oder Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen (Anlagen und Geräten) in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, daß keine Gefahren, vermeidbare Nachteile oder vermeidbare Belästigungen entstehen.

(4) Andere Rechtsvorschriften über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt.“

6. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Schutz gegen andere Einwirkungen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „keine erheblichen Gefahren oder Nachteile“ ersetzt durch die Worte „keine Gefahren, vermeidbaren Nachteile oder vermeidbaren Belästigungen“.

7. Art. 23 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zulassungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern.“

8. In Art. 33 Abs. 9 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Für Decken gegen nicht nutzbare Dachräume oder gegen das Freie können Schallschutzmaßnahmen verlangt werden, wenn Lage und Nutzung der Räume das erfordern.“

9. In Art. 35 Abs. 11 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Für Dächer, die Aufenthaltsräume abschließen, können Schallschutzmaßnahmen verlangt werden, wenn Lage und Nutzung der Räume das erfordern.“

10. Art. 39 erhält folgende Fassung:

## „Art. 39

## Aufzüge

(1) Aufzugsanlagen müssen nach den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung dafür erlassenen Vorschriften errichtet und betrieben werden.

(2) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Schächte in feuerbeständiger Bauart haben. In einem Aufzugsschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. In Gebäuden bis zu fünf Vollgeschossen dürfen Aufzüge ohne eigene Schächte innerhalb der Umfassungswände des Treppenraumes

liegen; sie müssen sicher umkleidet sein. Aufzüge sollen nicht über Dach geführt werden.

(3) Der Fahrtschacht darf nur für Aufzugseinrichtungen benutzt werden. Er muß zu lüften sein.

(4) Fahrtschachttüren und andere Öffnungen in feuerbeständigen Fahrtschachtwänden sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können.

(5) Der Triebwerksraum muß von benachbarten Räumen feuerbeständig abgetrennt sein; Türen müssen mindestens feuerhemmend sein.

(6) Für Aufzüge, die außerhalb von Gebäuden liegen oder die nicht mehr als drei unmittelbar übereinanderliegende Geschosse verbinden, und für vereinfachte Güteraufzüge, Kleingüteraufzüge, Mühlenaufzüge und Lagerhausaufzüge können Ausnahmen gestattet werden.

(7) In Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl und Größe eingebaut und betrieben werden. Mindestens einer von ihnen muß auch zur Aufnahme von Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet sein. Dieser Aufzug ist so einzubauen, daß er von der öffentlichen Verkehrsfläche und möglichst von allen Wohnungen im Gebäude aus stufenlos zu erreichen ist.

(8) Aufzugsanlagen müssen gegenüber Aufenthaltsräumen ausreichend schallgedämmt sein.“

11. In Art. 46 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In Wohnungen ohne Einzelfeuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe muß der Anschluß mindestens einer Feuerstätte an einen Rauchkamin möglich sein; das gilt nicht für Hochhäuser.“

12. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede Wohnung muß eine für ihre Bestimmung ausreichende Größe und eine entsprechende Zahl besonnter Aufenthaltsräume haben. Es dürfen nicht alle Aufenthaltsräume nach Norden liegen. Diese Vorschriften gelten auch für Einraumwohnungen. An verkehrsreichen Straßen sollen die Aufenthaltsräume einer Wohnung überwiegend auf der vom Verkehrslärm abgewandten Seite des Gebäudes liegen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jede Wohnung muß eine Küche und ausreichenden Abstellraum haben. Für Wohnungen bis zu zwei Aufenthaltsräumen können Kochnischen zugelassen werden.“

13. Art. 63 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 63

##### Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

(1) Kann der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtungen nach Art. 62 auch dadurch erfüllen, daß er der Gemeinde gegenüber die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze oder Garagen in angemessener Höhe übernimmt, wenn die Gemeinde diese Stellplätze oder Garagen an Stelle des Bauherrn oder der Allgemeinheit zugängliche Stellplätze oder Garagen an geeigneter Stelle herstellt oder herstellen läßt. Diese Art der Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 62 kann ganz oder teilweise verlangt werden, wenn oder soweit die Stellplätze oder Garagen nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe nicht errichtet werden dürfen.

(2) Die Verpflichtungen gelten entsprechend, wenn die bauliche Anlage oder die andere Anlage nicht unmittelbar an einer uneingeschränkt befahrbaren Verkehrsfläche liegt.

(3) Es kann Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.“

14. Dem Art. 66 werden folgende neue Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Folgende bauliche Anlagen müssen einschließlich der zugehörigen Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge so hergestellt werden, daß Personen mit Kleinkindern, Behinderte und alte Menschen sie zweckentsprechend benutzen oder aufsuchen können:

1. Warenhäuser,
2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
3. öffentlich zugängliche Büro- und Verwaltungsgebäude, Gerichte,
4. Schalter- und Abfertigungsräume der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und der Kreditinstitute,
5. Schulen, öffentliche Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten,
6. Krankenanstalten,
7. Sportstätten, Schwimmbäder, Spielplätze u. ä. Anlagen,
8. öffentliche Bedürfnisanstalten.

Das gilt auch für andere bauliche Anlagen, wenn ihre Zweckbestimmung es erfordert.

(5) Bei bereits bestehenden baulichen Anlagen im Sinne des Absatzes 4 soll die Kreisverwaltungsbehörde verlangen, daß ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn dies technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.

(6) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von den Anforderungen nach den Absätzen 4 und 5 absehen, wenn zu erwarten ist, daß Personen mit Kleinkindern, Behinderte oder alte Menschen die Anlagen nicht aufsuchen oder benutzen wollen.“

15. In Art. 69 Abs. 1 Satz 1 wird „Kinderspielplätze (Art. 8 Abs. 2)“ ersetzt durch „Kinderspielplätze (Art. 8)“.

In Art. 69 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Satzteil „Plätze für Abfallbehälter (Art. 57)“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach diesem Satzteil eingefügt: „und für Anlagen des Lärmschutzes“.

16. Art. 77 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bauaufsichtsbehörden sind für ihre Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen. Den unteren Bauaufsichtsbehörden müssen Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst und Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Hochbau oder Wohnungs- und Städtebau angehören. Das Staatsministerium des Innern kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere für eine große Kreisstadt und für Gemeinden, denen nach Absatz 2 Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden sind, zulassen, daß an Stelle eines Beamten des höheren ein Beamter des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes beschäftigt wird.“

17. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „kreisfreien“ gestrichen.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß zur Feststellung feuergefährlicher Zustände auch kreisangehörige Gemeinden die Unterhaltung baulicher Anlagen überwachen und die Beseitigung dabei festgestellter Mängel anordnen können.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „die Regierungen“ ersetzt durch die Worte „die Kreisverwaltungsbehörden“.
- d) In Absatz 4 werden nach „Gesundheit“ die Worte „oder zum Schutz des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbilds vor Verunstaltungen“ eingefügt.

18. Art. 80 erhält folgende Fassung:

„Art. 80

Sachliche Zuständigkeit

(1) Für den Vollzug dieses Gesetzes und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften über die Errichtung, Änderung, Nutzung oder den Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen ist die Kreisverwaltungsbehörde als untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Vollzug des Art. 76 Abs. 1 obliegt, soweit er dem Arbeitsschutz dient, auch den Gewerbeaufsichtsämtern.

(2) Wird in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes auf Vorschriften des Gewerberechts verwiesen, so gelten auch die Zuständigkeitsregelungen nach den Vorschriften des Gewerberechts.“

19. Dem Art. 82 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Eine Nutzungsänderung liegt auch dann vor, wenn einer baulichen Anlage eine andere Zweckbestimmung gegeben wird.“

20. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „im Außenbereich bis zu 5 cbm“ ersetzt durch die Worte „die nicht im Außenbereich liegen“.

b) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „ohne Feuerstätten“ gestrichen und der Satzteil „3,5 m“ ersetzt durch den Satzteil „4 m“.

c) Absatz 1 Nr. 12 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Mauern und Einfriedungen, ausgenommen im Außenbereich, die, wenn sie an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, eine Höhe von 1 m, sonst eine Höhe von 1,3 m nicht überschreiten.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Keiner Genehmigung bedarf die Nutzungsänderung von

1. Gebäuden und Räumen, die nicht im Außenbereich liegen, wenn für die neue Nutzung keine anderen baurechtlichen Vorschriften als für die bisherige Nutzung gelten,

2. Lager- und Abstellplätzen bis zu 200 qm Fläche.“

21. Nach Art. 86 wird folgender neuer Art. 86 a eingefügt:

„Art. 86 a

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die genehmigungspflichtige Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser, welcher bauvorlageberechtigt ist, unterschrieben sein. Dies gilt nicht für zustimmungspflichtige Gebäude nach Art. 103.

(2) Bauvorlageberechtigt ist,

1. wer auf Grund des Bayerischen Architektengesetzes die Berufsbezeichnung ‚Architekt‘ zu führen berechtigt ist oder
2. wer auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ zu führen berechtigt ist und eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens drei Jahren ausgeübt hat.

(3) Bauvorlageberechtigt sind ferner die Handwerksmeister und staatlich geprüften Techniker des Bau- und Zimmererfachs für

1. freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser,
2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude bis zu 200 qm Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und 3),
3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen,
4. Garagen bis zu 100 qm Nutzfläche,
5. Behelfsbauten und Nebengebäude (Art. 67 und 68).

(4) Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten nach Absatz 2 oder 3 aufstellen. Auf den Bauvorlagen ist der Name des Bauvorlageberechtigten anzugeben.“

22. Art. 87 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Standsicherheit von Ein- und Zweifamilienhäusern und zugehörigen Nebengebäuden sowie von einfachen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden wird nur auf Antrag des Bauherrn geprüft.“

23. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Es kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.“

24. Art. 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „der Kamine“ die Worte „und der Lüftungsleitungen von Räumen mit Feuerstätten, soweit letztere nicht für Ventilatorenbetrieb vorgesehen sind“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „der Kamine einschließlich der Anschlüsse“ ersetzt durch die Worte „der Kamine und der Lüftungsleitungen von Räumen mit Feuerstätten, soweit letztere nicht für Ventilatorenbetrieb vorgesehen sind“.

c) In Absatz 7 Nr. 2 werden nach den Worten „erforderlich ist“ die Worte „und daß diese Anlagen anzuzeigen sind“ eingefügt.

25. In Art. 102 Abs. 8 Satz 1 wird nach dem Wort „Aufstellung“ und vor den Worten „der Kreisverwaltungsbehörde“ das Wort „vorher“ eingefügt.

26. Art. 105 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz von Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Geldbuße bis zu 100 000 DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig.“

b) In Absatz 1 wird nach Nr. 2 folgende neue Nr. 2 a eingefügt:

„2 a entgegen Art. 8 a Abs. 4 Bäume beschädigt oder beseitigt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Mit Geldbuße bis zu 10 000 DM kann belegt werden, wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.“

d) Absatz 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

27. Art. 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. über die Gestaltung und Ausstattung der Gemeinschaftsanlagen, der Kinderspielplätze, der Lagerplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter, der Anlagen des Lärmschutzes und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Ablösebeträge für Kinderspielplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Garagen;“

b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Gemeindegebiet oder in Teilen davon für bestehende bauliche Anlagen die Herstellung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen nach Art. 8 oder die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach Art. 62 verlangt werden kann;“

c) Dem Absatz 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. in Gebieten, in denen dies für das Straßen- oder Ortsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich ist, auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke Bäume nicht beseitigt oder beschädigt werden dürfen, und daß die Flächen nicht unterbaut werden dürfen.“

d) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3“.

#### § 2

Die Verpflichtung in Art. 77 Abs. 3 Satz 2, daß den unteren Bauaufsichtsbehörden Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Hochbau- oder Wohnungs- und Städtebau angehören müssen, wird für die jeweilige Behörde spätestens in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die leitende Stelle des bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Hochbau neu besetzt wird.

#### § 3

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen.

#### § 4

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Bayerische Bauordnung neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) vom 18. Januar 1927 (BayBS IV S. 663),
2. die Verordnung über die Zustimmung zur Genehmigung von Vorhaben in der Nähe von Monumentalbauten vom 2. Oktober 1962 (GVBl S. 249).

München, den 24. Juli 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

## Zweites Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeld- vorschriften an das Bundesrecht (2. StrBerAnpG)

Vom 24. Juli 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

§ 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz

#### Zweiter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich der Bayerischen Staatskanzlei

§ 2 Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern

#### Dritter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

§ 3 Landeswahlgesetz

§ 4 Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken

§ 5 Polizeiaufgabengesetz

§ 6 Polizeiorganisationsgesetz

§ 7 Bayerisches Architektengesetz

§ 8 Bayerisches Wassergesetz

#### Vierter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

§ 9 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 10 Schulpflichtgesetz

§ 11 Gesetz über die Führung akademischer Grade

#### Fünfter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

§ 12 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 13 Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Justizbedienstete

§ 14 Gesetz, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Gesellschaften betr.

#### Sechster Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

§ 15 Gesetz Nr. 67 über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle

#### Siebenter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr

§ 16 Gesetz, das Gewerbswesen betr.

§ 17 Berggesetz

§ 18 Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas

§ 19 Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz

§ 20 Gesetz über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee

#### Achter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

§ 21 Gesetz über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft

§ 22 Gesetz über den Hufbeschlagnahme

§ 23 Gesetz über Torfwirtschaft

§ 24 Fischereigesetz

§ 25 Gesetz über die Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke

§ 26 Bayerisches Jagdgesetz

#### Neunter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung

§ 27 Jugendamtsgesetz

#### Zehnter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

§ 28 Bayerisches Landesplanungsgesetz

§ 29 Bayerisches Naturschutzgesetz

§ 30 Naturschutz-Ergänzungsgesetz

**Elfter Abschnitt**

## Überleitungs- und Schlußvorschriften

- § 31 Überleitung von Strafdrohungen
- § 32 Ordnungsstrafen
- § 33 Übertretungen
- § 34 Verjährung
- § 35 Verweisungen, Rechtssetzungsermächtigungen
- § 36 Aufhebung von Vorschriften
- § 37 Ermächtigung zur Neubekanntmachung von Vorschriften
- § 38 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt**

## Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

## § 1

## Landesstraf- und Verordnungsgesetz

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 324, 328), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden die Worte „in den Einleitenden Bestimmungen und im Ersten Teil“ durch die Worte „im Allgemeinen Teil“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Zu widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften oder Anordnungen für den Einzelfall“
  - b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:  
„(1) Zu widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften im Range unter dem Gesetz können auf Grund eines Landesgesetzes mit Strafe oder Geldbuße nur geahndet werden, wenn die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf die zugrunde liegende gesetzliche Straf- oder Bußgeldvorschrift verweist.“
 Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.
3. Der Zweite Teil des Gesetzes erhält folgende Fassung:

**„Zweiter Teil**

## Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden; Entschädigung

## Art. 6

## Aufgaben der Sicherheitsbehörden

Die Gemeinden, Landratsämter, Regierungen und das Staatsministerium des Innern haben als Sicherheitsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten.

## Art. 7

## Befugnisse der Sicherheitsbehörden

(1) Anordnungen und sonstige Maßnahmen, die in Rechte anderer eingreifen, dürfen nur getroffen werden, wenn die Sicherheitsbehörden durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes dazu besonders ermächtigt sind.

(2) Soweit eine solche gesetzliche Ermächtigung nicht in Vorschriften dieses Gesetzes oder in anderen Rechtsvorschriften enthalten ist, können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen nur treffen, um

1. rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden;
2. durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen;
3. Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

(3) Sind Anordnungen nach Absatz 2 nicht möglich, nicht zulässig oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Sicherheitsbehörden die Gefahr oder Störung selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(4) Die Freiheit der Person und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern) dürfen durch Maßnahmen auf Grund der Absätze 2 und 3 nicht eingeschränkt werden.

(5) Verfassungsfeindlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Handlung, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder auf verfassungswidrige Weise zu stören oder zu ändern, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit zu verwirklichen.

## Art. 8

## Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Ein durch die Maßnahme zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Maßnahmen sind zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

## Art. 9

## Richtung der Maßnahmen

(1) Macht das Verhalten oder der Zustand einer Person Maßnahmen nach diesem Gesetz notwendig, so sind diese gegen die Person zu richten, die die Gefahr oder die Störung verursacht hat. Hat ein strafunmündiges Kind oder eine Person, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, die Gefahr oder die Störung verursacht, so kann die Polizei ihre Maßnahmen auch gegen den richten, dem die Aufsicht über eine solche Person obliegt. Hat eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, in Ausführung dieser Verrichtung die Gefahr oder die Störung verursacht, so kann die Maßnahme auch gegen den gerichtet werden, der die Person zu der Verrichtung bestellt hat.

(2) Macht das Verhalten oder der Zustand eines Tieres oder der Zustand einer anderen Sache Maßnahmen nach diesem Gesetz notwendig, so sind diese gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Die Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden; das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese gegen den Willen des Eigentümers oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausübt. Soweit auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Person verantwortlich ist, sind die Maßnahmen in erster Linie gegen diese zu richten.

(3) Zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr oder zur Beseitigung einer erheblichen Störung können Maßnahmen auch gegen eine Person gerichtet werden, die nicht nach den Absätzen 1 oder 2 verantwortlich ist, insbesondere kann sie zur Hilfeleistung angehalten werden, wenn und soweit weder Maßnahmen gegen die verantwortliche Person noch Maßnahmen nach Art. 7 Abs. 3 möglich, ausreichend oder zulässig sind. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht getroffen werden, wenn die nicht verantwortliche Person dadurch selbst an Leben oder Gesundheit gefährdet

oder an der Erfüllung überwiegender anderweitiger Pflichten gehindert würde.

#### Art. 10

##### Sicherheitsbehörden und Polizei

Maßnahmen der Sicherheitsbehörden nach diesem Gesetz schließen widersprechende Maßnahmen der Polizei aus. Das Recht der Sicherheitsbehörden, der Polizei Weisungen zu erteilen, und die Vorschriften über die Strafverfolgung und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

#### Art. 11

##### Entschädigung

(1) Soweit Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, sind die Art. 51, 52 und 54 des Polizeiaufgabengesetzes sinngemäß anzuwenden. Zur Entschädigung verpflichtet ist der Träger der Behörde, die die Maßnahmen getroffen hat; hat das Landratsamt die Maßnahme getroffen, so ist der Landkreis verpflichtet, soweit nicht der Staat nach Art. 35 Abs. 3 oder Art. 37 Abs. 5 der Landkreisordnung haftet.

(2) Stellen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes eine Enteignung dar, so ist nach den Vorschriften des Bayerischen Enteignungsgesetzes Entschädigung in Geld zu leisten.“

4. Die Überschrift vor Art. 12 erhält folgende Fassung:

#### „Dritter Teil

##### Einzelne Ermächtigungen und Ordnungswidrigkeiten

#### 1. Abschnitt

##### Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit“

5. Art. 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. entgegen einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung jemanden beschäftigt oder eine Tätigkeit ausübt oder besondere Voraussetzungen für eine Tätigkeit oder Beschäftigung nicht beachtet,
2. einer auf Grund des Absatzes 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.“

6. Art. 13 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 13

##### Halten von Haustieren

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit oder zum Schutz der Gesundheit können, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, die Gemeinden Verordnungen über das Halten von Haustieren in Ställen erlassen.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung, die auf Grund einer solchen Verordnung getroffen wurde, zuwiderhandelt.“

7. Art. 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verordnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt.“

8. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
1. einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt oder

2. einen Hund in eine Kirche mitnimmt oder in einem Friedhof frei laufen läßt.“

d) Im bisherigen Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

9. In der Überschrift vor Art. 18 wird „3. Abschnitt“ durch „2. Abschnitt“ ersetzt.

10. Art. 18 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „kreisfreien Gemeinden und die Landkreise“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „kreisfreien Gemeinden und Landratsämter“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt.

11. Art. 18 d Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden überwachen den Vollzug der Verordnungen nach Art. 18 b Abs. 2, die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter den Vollzug der Verordnungen nach Art. 18 b Abs. 1 und der Anordnungen nach Art. 18 c.“

12. Art. 18 g erhält folgende Fassung:

#### „Art. 18 g

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Verordnung nach Art. 18 b Abs. 1 oder Abs. 2 oder einer auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 18 c Abs. 1 oder 3 zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den Pflichten nach Art. 18 d Abs. 3 oder 4 zuwiderhandelt.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des Art. 18 f Abs. 2

a) Motoren anläßt oder laufen läßt,

b) Schallzeichen gibt oder

c) Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte benützt oder den mit einer Erlaubnis (Art. 18 f Abs. 2 Satz 3) verbundenen Auflagen zuwiderhandelt oder

2. einer Verordnung nach Art. 18 f Abs. 1 zuwiderhandelt.“

13. Die Überschrift „4. Abschnitt Bodenaltertümer“ wird gestrichen; in der Überschrift vor Art. 20 wird „5. Abschnitt“ durch „3. Abschnitt“ ersetzt.

14. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird vor dem Schlußpunkt wie folgt ergänzt: „oder wenn die Teilnahme von mehr als eintausend Besuchern zur gleichen Zeit an der Vergnügung vorgesehen oder zu erwarten ist (Großveranstaltung). Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen und Großveranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Nachbarschaft“ die Worte „oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft“ eingefügt.

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Gemeinden“ eingefügt: „, für motorsportliche Veranstaltungen und Großveranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter,“

d) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.“

- e) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet oder beginnt.“
- f) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „soweit“ die Worte „die Gemeinden nach Absatz 3 Satz 2 zuständig sind und“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 Satz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter eine Sperrzeit für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen oder bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen festsetzen; in der Verordnung kann bestimmt werden, daß die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.“
- h) In Absatz 8 Nr. 2 wird vor dem Wort „Anordnung“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.
- i) In Absatz 8 Nr. 3 wird nach „Nr. 2“ eingefügt:  
„oder Nr. 3“.
15. In der Überschrift vor Art. 22 wird „6. Abschnitt“ durch „4. Abschnitt“ ersetzt.
16. In Art. 22 wird das Wort „Ordnungsstrafe“ durch das Wort „Ordnungsmitteln“ ersetzt.
17. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Unerlaubter Verkehr mit Verwahrten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer unbefugt
1. einem Verwahrten Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln läßt,
  2. sich mit einem Verwahrten, der sich innerhalb einer Anstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt.
- (2) Verwahrter im Sinne des Absatzes 1 ist, wer sich in behördlichem Gewahrsam befindet, ohne Gefangener im Sinne des § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu sein.
- (3) Der Versuch der Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße belegt werden.“
18. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für Ansammlungen, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehen, kann auch die gemeinsame höhere Behörde Anordnungen für den Einzelfall erlassen.“
- b) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Anordnung“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.
19. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Art. 29

Ski- und Skibobfahren, Rodeln

- (1) Die Gemeinden können durch Verordnung ein Gelände außerhalb öffentlicher Wege und Plätze, das zum Skifahren, Skibobfahren oder Rodeln der Allgemeinheit zur Verfügung steht, zur Hauptabfahrt für solche Sportarten oder zum Hauptskiwanderweg erklären.
- (2) Die Gemeinden können durch Anordnung für den Einzelfall den Sportbetrieb auf einer Hauptabfahrt oder auf einer sonstigen Skiabfahrt, Rodelbahn oder einem Skiwanderweg vorübergehend untersagen oder beschränken, wenn es zur Verhütung von Gefahren oder sonst aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Sie können für den Einzelfall zulassen, daß Hauptabfahrten und Skiwanderwege zur Zeit des Sportbetriebes zur Pistenpflege, zur Versorgung von Einrichtungen oder für land- und forstwirtschaftliche Zwecke benützt

werden, soweit dadurch keine Gefahren für die Sicherheit der Sporttreibenden entstehen.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen

1. das Verhalten beim Skifahren, Skibobfahren und Rodeln regeln,
2. bestimmen, wie
  - a) Hauptabfahrten und sonstige Skiabfahrten, Rodelbahnen und Skiwanderwege,
  - b) die Untersagung oder Beschränkung des Sportbetriebs auf solchem Gelände und
  - c) Fahrzeuge, die sich auf Abfahrten befinden, gekennzeichnet sein müssen.

(4) Die Kennzeichnung nach Absatz 3 Nr. 2 obliegt der Gemeinde, soweit es sich um Fahrzeuge handelt, dem Halter des Fahrzeugs. Die Gemeinden können ihre Kosten der Kennzeichnung von demjenigen erstattet verlangen, der die Kosten für die Instandhaltung des Sportgeländes trägt.

(5) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer auf einer Hauptabfahrt oder einem Hauptskiwanderweg, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Wanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen läßt,
3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Absatzes 3 Nr. 2 erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, daß Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer verhütet werden können.

(6) Mit Geldbuße kann ferner belegt werden, wer als Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer

1. gegen eine auf Grund des Absatzes 2 Satz 1 erlassene vollziehbare Anordnung oder
2. gegen eine auf Grund des Absatzes 3 Nr. 1 erlassene Verordnung verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
4. sich als Teilnehmer an einem Unfall der Feststellung seiner Person oder der Art seiner Beteiligung entzieht.“

20. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Unversehrtheit der Landschaft“ durch die Worte „Natur und Landschaft“ ersetzt und die Worte „die Einrichtung,“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „und Landkreise“ eingefügt.

21. Art. 30 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung,
2. einer auf Grund des Absatzes 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.“

22. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch die Worte „können die Gemeinden und“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Schwimmeister“ das Wort „Schwimmeistergehilfen,“ eingefügt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem durch Verordnung nach Absatz 1 angeordneten Verbot des Badens an bestimmten Orten oder des Betretens oder Befahrens von Eisflächen zuwiderhandelt,
2. einer Verordnung nach Absatz 2 über das Verhalten beim Baden zuwiderhandelt,
3. als Inhaber oder Verantwortlicher einer Badeanstalt entgegen einer Verordnung nach Absatz 2 nicht für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sorgt oder den Badebetrieb nicht genügend beaufsichtigt.“

23. In Art. 33 Abs. 2 wird vor dem Wort „Anordnung“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.

24. Nach Art. 33 wird folgender Art. 34 eingefügt:

#### „Art. 34

##### Haushaltsgeräte

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit können das Staatsministerium des Innern durch Verordnung und die Gemeinden und Landratsämter durch Anordnung für den Einzelfall bestimmen, daß Spielzeug, Haushalts-, Sport- und Bastelgeräte mit motorischem Antrieb sowie Einrichtungen, die zum Beleuchten, Be- und Entlüften, Beheizen oder Kühlen bestimmt sind, nur verwendet oder einem anderen zur Verwendung überlassen werden dürfen, wenn

1. sie den technischen Anforderungen nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl I S. 717) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,
2. sie in bestimmter Art und Weise aufgestellt, angebracht oder gesichert werden,
3. an ihnen eine bestimmte Gebrauchsanweisung oder ein bestimmter Hinweis auf besondere, durch unsachgemäße Verwendung, Ergänzung, Instandhaltung oder Anwendung entstehende Gefahren angebracht ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzrechts bestehen.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.“

25. Die Überschrift vor Art. 36 sowie die Art. 36 und 37 werden gestrichen.

26. In Art. 38 a Abs. 2 wird vor dem Wort „Anordnung“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.

27. In Art. 39 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Erlaubnis kann widerruflich auf die Dauer von höchstens fünf Jahren auch Vereinigungen erteilt werden, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlaß zu schießen, wenn gewährleistet ist, daß die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.“

28. Art. 40 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 40

##### Verwenden pyrotechnischer Gegenstände

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Sprengstoffgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsvorschriften verwenden will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, in deren Bereich er tätig werden will. Art. 39 Abs. 2 bis 4 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die bestimmungsmäßige Verwendung zugelassener pyrotechnischer Gegenstände

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 bis 3 des Sprengstoffgesetzes,

2. der Klasse I,

3. der Klasse II in der Silvesternacht durch Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

4. in hilfloser Lage zum Herbeiholen von Hilfe,

5. in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.

(3) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis pyrotechnische Gegenstände verwendet,
2. die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt.“

29. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art halten will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, in deren Bereich das Tier gehalten werden soll.“

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „wildes Tier“ durch die Worte „Tier einer wildlebenden Art“ ersetzt.

30. In Art. 44 Abs. 4 wird vor dem Wort „Anordnung“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.

31. Die Art. 44 a und 45 werden aufgehoben, die Überschrift „4. Teil“ wird gestrichen.

32. Nach Art. 44 wird folgender 5. Abschnitt eingefügt:

#### „5. Abschnitt

##### Schutz von Feld und Flur

##### Art. 45

##### Feld und Flur

(1) Feld und Flur im Sinne dieses Abschnittes sind

1. alle Grundstücke außerhalb eines Forstes, die der Gewinnung von Feldfrüchten, Gartenfrüchten, Bäumen, Sträuchern oder anderen Boden-erzeugnissen dienen, insbesondere Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen, Baumschulen und Weinberge;
2. die Wege, Gräben und Böschungen, die mit den in Nummer 1 genannten Grundstücken räumlich zusammenhängen und ihrer Bewirtschaftung dienen;
3. die Ödflächen.

(2) Anpflanzungen in öffentlichen Anlagen und in Friedhöfen fallen nicht unter Absatz 1.

##### Art. 46

##### Weidefrevel

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Feld und Flur Vieh oder Hausgeflügel unbefugt auf fremden Grundstücken weidet, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

##### Art. 47

##### Feldgefährdung

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer das Eigentum anderer in Feld und Flur dadurch gefährdet, daß er

1. Vieh oder Hausgeflügel außerhalb genügend umschlossener Grundstücke ohne ausreichende Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt,
2. Tauben, ausgenommen Brieftauben, zur Saat- oder Erntezeit nicht eingeschlossen hält,
3. vor beendeter Ernte über bestellte Grundstücke Vieh treibt,
4. fremde Grundstücke abgräbt oder abpflügt.

- (2) Die Gemeinden und Landkreise können die Saat- und Erntezeit durch Verordnung näher bestimmen.“
33. In der Überschrift vor Art. 48 wird „Fünfter Teil“ durch „Vierter Teil“ ersetzt.
34. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Verordnungen, zu deren Erlaß die Gemeinden, die Landkreise oder die Bezirke durch dieses Gesetz oder durch andere Rechtsvorschriften ermächtigt sind, werden vom Gemeinderat, vom Kreistag, vom Bezirkstag erlassen. Soweit Verwaltungsgemeinschaften zuständig sind, erläßt die Gemeinschaftsversammlung die Verordnung. Der Erlaß solcher Verordnungen ist Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bürgermeister,“ die Worte „der Gemeinschaftsvorsitzende,“ eingefügt.
35. In Art. 49 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:
- „1 a. Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft durch die Verwaltungsgemeinschaft,“
36. In Art. 52 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gemeinde,“ die Worte „eine Verwaltungsgemeinschaft,“ eingefügt.
37. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Verordnungen der Bezirke im Sinne des Satzes 1 bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Staatsministeriums.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und durch folgenden Halbsatz ergänzt: „, und nicht mit rückwirkender Kraft erlassen wird.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „oder von Verwaltungsgemeinschaften“ eingefügt.
38. In Art. 56 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Besteht im geltenden Recht keine Ermächtigung mehr für den Erlaß einer Verordnung, so kann die Stelle, die früher für den Erlaß der Verordnung zuständig war, die Verordnung aufheben. Besteht die Stelle nicht mehr und ist die Aufgabe auch nicht einer anderen Stelle übertragen worden, so kann das fachlich zuständige Staatsministerium die Verordnung aufheben oder die dafür zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung bestimmen.“
39. In Art. 57 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gemeinde,“ die Worte „die Verwaltungsgemeinschaft,“ eingefügt.
40. In Art. 59 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Lassen sich die Grenzen des Geltungsbereiches einer Verordnung nach Absatz 1 oder 2 oder die Grenzen des Bereiches, in dem einzelne ihrer Vorschriften gelten, nicht hinreichend deutlich und anschaulich beschreiben oder durch Abdruck eines genauen Planes festlegen, so genügt es, wenn die Verordnung die Grenzen des Bereiches grob umschreibt und im übrigen auf Pläne (Maßstab mindestens 1:25 000) Bezug nimmt. Die Pläne müssen von der in der Verordnung bezeichneten Behörde archivmäßig verwahrt werden und allgemein zugänglich sein.“;
- der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
41. In der Überschrift vor Art. 62 wird „Sechster Teil“ durch „Fünfter Teil“ ersetzt.
42. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Zuständigkeit aus Ermächtigungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
43. Art. 63 a wird aufgehoben.
44. In Art. 64 werden die Worte „Fünften und Sechsten“ durch die Worte „Vierten und Fünften“ ersetzt.
45. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird einziger Absatz und erhält folgenden Satz 2:
- „Art. 7 Abs. 4 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
46. Die Art. 73, 74 und 75 werden aufgehoben.
47. Art. 76 erhält folgende Fassung:
- „Art. 76
- Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
1. der Direktor des Landtagsamts bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Bayerischen Landtags oder seines Präsidenten,
  2. der Direktor des Senatsamts bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Bayerischen Senats oder seines Präsidenten.“
48. In Art. 77 werden die Absätze 2 und 4 aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
49. In Art. 78 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ist die Handlung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht“ durch die Worte „verwirklicht die rechtswidrige Tat den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit“ ersetzt.

## Zweiter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich der Bayerischen Staatskanzlei

### § 2

Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern

Art. 16 des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 457) erhält folgende Fassung:

#### „Art. 16“

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer sich ein fremdes Geheimnis, insbesondere ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im Sinne dieses Gesetzes ermittelt oder erfaßt worden ist, unbefugt verschafft oder ein solches unbefugt erlangtes Geheimnis offenbart oder verwertet.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.“

## Dritter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

### § 3

Landeswahlgesetz

Art. 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1974 (GVBl S. 133) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „in einer Heil- oder Pflegeanstalt“ durch die Worte „in einem psychiatrischen Krankenhaus“ ersetzt.

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die infolge Richterspruchs zur Besserung und Sicherung in einer Anstalt untergebracht sind.“

#### § 4

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken

In § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (BayBSErgB S. 8), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), werden die Worte „Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten oder Geldstrafe allein oder in Verbindung miteinander“ durch die Worte „Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark“ ersetzt.

#### § 5

Polizeiaufgabengesetz

Das Polizeiaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1963 (GVBl S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„insbesondere Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In den einleitenden Worten des Absatzes 2 werden vor den Worten „der Person“ die Worte „oder ohne den erkennbaren Willen“ und nach dem Wort „treffen“ das Wort „um“ eingefügt.

b) Die Nummern 1 bis 3 des Absatzes 2 erhalten folgende Fassung:

„1. rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden,

2. durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen,

3. Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Verfassungsfeindlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Handlung, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder auf verfassungswidrige Weise zu stören oder zu ändern, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit zu verwirklichen.“

3. In Art. 7 werden das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Weisung“ und das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ ersetzt; das Wort „zu“ wird gestrichen.

4. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. zur Ermittlung oder Aufklärung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit,“

b) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „mit Strafen bedrohte“ ersetzt durch die Worte „rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen,“

c) In Absatz 1 Nr. 7 wird nach dem Wort „Flugplätzen“ das Wort „Luftfahrzeugen,“ eingefügt.

d) In Absatz 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:  
„8. zur Verhütung oder Unterbindung unerlaubter Überschreitung der Landesgrenze in dem als ‚Zollgrenzbezirk‘ oder ‚Zonengrenz-

bezirk‘ gekennzeichneten Gebiet und in Flugplatzbereichen.“

e) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Polizei kann eine Person, die auf Grund einer Rechtsvorschrift unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, eine amtliche Bescheinigung bei sich zu haben, anhalten, um ihre Personalien und die Bescheinigung zu prüfen, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß diese Voraussetzungen vorliegen.“;

der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach „Art. 5 Abs. 2“ werden die Worte „oder des Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Der Platzverweis kann ferner gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten bei Unglücksfällen und gemeiner Gefahr oder Not behindern.“

6. Dem Art. 17 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Polizei kann Kinder und Jugendliche, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben oder sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, in Gewahrsam nehmen, um sie dem Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.“

7. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung“ durch die Worte ersetzt: „rechtswidrigen Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht,“

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht, oder eine verfassungsfeindliche Handlung dieser Person zu unterbinden,“

c) Folgende Nummern 3 bis 5 werden angefügt:

„3. die Ausweisung, Abschiebung, Zurückweisung oder Zurückschiebung (§ 18 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes) dieser Person zu sichern,

4. zu verhindern, daß diese Person, wenn sie

a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe oder zum Vollzug der gerichtlich angeordneten Unterbringung in Sicherungsverwahrung, in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt oder

b) auf Grund richterlichen Haft- oder Unterbringungsbefehls

in amtlichem Gewahrsam zu halten ist, sich diesem Gewahrsam entzieht,

5. diese Person, die sich einem unter den Voraussetzungen der Nummer 4 bestehenden amtlichen Gewahrsam entzogen hat, diesem Gewahrsam zuzuführen.“

8. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Männer und Frauen“ durch die Worte „Männer, Frauen, Kinder und Jugendliche“ ersetzt.

9. In Art. 22 Satz 2 werden nach dem Wort „macht“ die Worte „oder ein Kind oder Jugendlicher in Gewahrsam genommen ist“ eingefügt.

10. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohten Handlung“ ersetzt durch die Worte „rechtswidrigen Tat, die den Tatbestand eines

- Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht.“
- b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. daß die Gegenstände dem Berechtigten durch eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, entzogen worden sind, zur Sicherung der Rechtsansprüche des Berechtigten.“
11. In Art. 25 Abs. 2 wird das Wort „Rechtsmittel“ durch das Wort „Rechtsbehelfe“ ersetzt.
12. Art. 28 wird aufgehoben.
13. Art. 29 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
14. In Art. 32 Abs. 2 werden die Worte „Buchst. c“ gestrichen.
15. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dies gilt nicht für Gegenstände, die zur Begehung einer rechtswidrigen Tat verwendet werden sollen, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht.“
- b) Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:  
„(2) Die Polizei kann eine Person, die sie auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften in Gewahrsam nimmt, nach Waffen oder Ausbruchswerkzeugen durchsuchen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Als letzter Halbsatz wird angefügt:  
„, oder wenn die Person in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 Nr. 8 angehalten wird.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
„(4) Weibliche Personen dürfen nur durch weibliche Angehörige der Polizei oder im Auftrag der Polizei durch sonstige geeignete weibliche Personen oder durch Ärzte durchsucht werden.“
16. Nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Polizei kann ferner in den Fällen des Art. 33 Abs. 2 und 3 bewegliche Sachen durchsuchen.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
17. Art. 36 Satz 3 wird gestrichen.
18. In Art. 37 Abs. 2 werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:  
„1. Orte, soweit sie jedermann zugänglich sind,  
2. sonstige Orte, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß dort Verurteilte oder sich unerlaubt aufhaltende Personen sich versteckt halten, sich treffen oder rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen oder verfassungsfeindliche Handlungen verabreden.“
19. In Art. 40 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „ein Verbrechen oder ein Vergehen“ ersetzt durch die Worte „eine Straftat“.
20. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a werden jeweils die Worte „mit Strafe bedrohten Handlung“ durch die Worte „rechtswidrigen Tat“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:  
„a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe mit Ausnahme des Strafarrests,  
b) zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,“
- c) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. gegen eine Person, die mit Gewalt einen Gefangenen oder jemanden, dessen Unterbringung in
- a) der Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches),  
b) einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung) oder  
c) einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung)  
angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versucht.“
21. Art. 46 wird aufgehoben.
22. Art. 47 erhält folgende Fassung:  
„Art. 47  
Für Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Polizei gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit diese Maßnahmen Verwaltungsakte sind und eine Zuständigkeit nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz nicht gegeben ist.“
23. In Art. 48 Abs. 5 werden die Verweisungen „Art. 16“ durch „Art. 10“, „Art. 21 und 22“ durch „Art. 15 und 16“ und „Art. 58 Abs. 1“ durch „Art. 47“ ersetzt.
24. Art. 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Über Aufsichtsbeschwerden gegen Maßnahmen anderer Dienststellen der staatlichen Polizei entscheidet die vorgesezte Direktion. Über Aufsichtsbeschwerden gegen Maßnahmen der Gemeindepolizei entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde.“
25. Art. 50 wird aufgehoben.
26. In Art. 53 Abs. 2 wird die Verweisung „Art. 58“ durch „Art. 47“ ersetzt.
27. In Art. 55 Abs. 5 wird die Verweisung „Art. 58“ durch „Art. 47“ ersetzt.
28. Art. 58 wird aufgehoben.
29. Art. 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „im Falle des Art. 91“ werden durch die Worte „in den Fällen des Art. 35 Abs. 2 oder 3 und des Art. 91 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Als letzter Halbsatz wird angefügt:  
„, soweit durch Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist.“
30. In Art. 62 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„, soweit durch Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist.“
31. In Art. 63 Abs. 2 wird „Art. 61 Abs. 2 und 3“ durch „Art. 61 Abs. 2“ ersetzt.

## § 6

## Polizeiorganisationsgesetz

Das Polizeiorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1972 (GVBl S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die Verhütung, Unterbindung und polizeiliche Verfolgung rechtswidriger Taten, die den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verwirklichen, die Verhütung jedoch nur, soweit es sich nicht um Zuwiderhandlungen gegen Ortsrecht handelt;“
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „nicht mit Strafe bedrohter“ gestrichen und nach den Worten „im Sinn“ die Worte „des Art. 5 Abs. 3“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „des Luftschutzes“ durch die Worte „der zivilen Verteidigung“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Nr. 7 wird das Wort „Flughäfen“ durch das Wort „Flugplätzen“ ersetzt.

- e) In Absatz 2 werden die Worte „mit Strafe oder Geldbuße bedrohten“ gestrichen.
2. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:  
 „(2) Zur Verwarnung von Verkehrsteilnehmern nach § 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts über
- das Halten oder Parken,
  - die Untersuchung von Fahrzeugen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder
  - das Führen amtlicher Kennzeichen, von Schildern und Plaketten an Fahrzeugen
- nicht beachten, können auch Angestellte ermächtigt werden.“;  
 der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. In Art. 9 Abs. 2 und in Abs. 3 Satz 1 wird jeweils als letzter Halbsatz angefügt:  
 „, soweit die Mitwirkung der Polizei, insbesondere wegen der Anwendung unmittelbaren Zwanges, erforderlich ist.“
4. In Art. 18 Abs. 2 werden die Worte „ortsrechtlich mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen“ durch die Worte „von Zuwiderhandlungen gegen Ortsrecht“ ersetzt.
5. In Art. 24 Abs. 1 Satz 1 wird als letzter Halbsatz angefügt:  
 „, soweit die Mitwirkung der Polizei, insbesondere wegen der Anwendung unmittelbaren Zwanges, erforderlich ist.“
6. In Art. 25 wird das Wort „Flughäfen“ durch das Wort „Flugplätzen“ ersetzt.
7. In Art. 26 Abs. 3 wird in der Einleitung und in Nr. 1 das Wort „Flughafenbereiches“ jeweils durch das Wort „Flugplatzbereiches“ ersetzt.
8. In Art. 34 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
 „(2) Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei sind auch in den Fällen des Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zu Amtshandlungen befugt.“
9. Art. 36 wird aufgehoben.
10. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nrn. 1 und 2 werden die Worte „mit Strafe bedrohter Handlungen“ jeweils ersetzt durch „rechtswidriger Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen“,
  - In Absatz 2 werden die Worte „eines Verbrechens oder Vergehens“ durch die Worte „einer Straftat“ ersetzt.
11. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Dem Landeskriminalamt obliegt ferner die polizeiliche Verfolgung folgender Straftaten:  
 1. Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen in den Fällen der §§ 310b, 311 Abs. 1 bis 3, §§ 311a, 311b des Strafgesetzbuches sowie Straftaten nach § 30 des Sprengstoffgesetzes;  
 2. Angriffe auf den Luftverkehr (§ 316c des Strafgesetzbuches);  
 3. Förderung der Prostitution in den Fällen des § 180a Abs. 3 bis 5 des Strafgesetzbuches und Menschenhandel (§ 181 des Strafgesetzbuches);  
 4. unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln;  
 5. Geld- und Wertpapierfälschung sowie deren Vorbereitung (§§ 146, 149, 151, 152 des Strafgesetzbuches);  
 6. internationaler unbefugter Waffenhandel.“
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Verbrechen und Vergehen“ durch das Wort „Straftaten“ ersetzt.
12. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „eines Verbrechens oder Vergehens ersucht wird, das nach Auffassung der ersuchenden Stelle wegen seiner“ durch die Worte „einer Straftat, die nach Auffassung der ersuchenden Stelle wegen ihrer“ ersetzt.
  - Folgender Absatz 3 wird eingefügt:  
 „(3) Polizeibeamte des Landeskriminalamts können ferner in den Fällen des Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 tätig werden.“
13. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „vom 8. März 1951 (BGBl I S. 165)“ gestrichen.
  - Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Zuständige Landesbehörden im Sinne des in Absatz 1 bezeichneten Bundesgesetzes sind in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 dieses Gesetzes das Staatsministerium des Innern, der Generalstaatsanwalt bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht und die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes das Staatsministerium des Innern.“
14. In Art. 48 Satz 1 werden nach dem Wort „Länder“ die Worte „und von Dienstkräften des Bundesgrenzschutzes“ eingefügt.
15. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- In den einleitenden Worten des Absatzes 1 wird das Wort „Artikels“ jeweils ersetzt durch „Art.“.
  - In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Einzelfällen“ die Worte „auf Anforderung oder“ eingefügt und folgender Satzteil angefügt:  
 „insbesondere in den Fällen des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,“.
  - In Absatz 3 wird das Wort „Ersuchen“ ersetzt durch das Wort „Anforderung“.
16. Nach Art. 49 wird folgender Art. 49 a eingefügt:  
 „Art. 49 a  
 Bayerische Polizei darf außerhalb Bayerns nur tätig werden
- mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern in den Fällen des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des Art. 91 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
  - auf Grund einer Vereinbarung des Staatsministeriums des Innern mit einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in besonderen Fällen der Strafverfolgung oder in bestimmten Abschnitten des Grenzbereichs eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland,
  - in anderen durch Bundesrecht vorgesehenen Fällen.“
17. Die Art. 51, 55 und 56 werden aufgehoben.
- § 7  
 Bayerisches Architektengesetz
- Art. 38 des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 5), erhält folgende Fassung:  
 „Art. 38  
 Ordnungswidrigkeiten  
 Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer
- unbefugt eine der in Art. 2 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen oder
  - entgegen Art. 2 Abs. 2 eine Wortverbindung mit den Berufsbezeichnungen nach Art. 2 Abs. 1 oder eine ähnliche Bezeichnung führt.“

## § 8

## Bayerisches Wassergesetz

Das Bayerische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Art. 85 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grenzen des Geltungsbereichs einer Verordnung nach den Art. 22, 35, 36 oder 40 sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Verordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.“

2. Art. 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird einziger Absatz und wird einleitend wie folgt gefaßt:

„Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig...“.

b) Der letzte Halbsatz der Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

c) In Nummer 5 wird vor dem Wort „Anordnung“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt und der letzte Halbsatz gestrichen.

d) Absatz 2 wird aufgehoben.

## Vierter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

## § 9

## Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 39 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erhält folgende Fassung:

## „Art. 39

## Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Schule oder ein Schülerheim

a) ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige oder

b) nach vollziehbarer Zurücknahme der Genehmigung oder Untersagung der Errichtung oder Fortführung

errichtet, betreibt oder leitet,

2. eine mit der Genehmigung verbundene Auflage nicht erfüllt,

3. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,

4. unbefugt eine nach Art. 20 Abs. 4 festgesetzte Berufsbezeichnung führt,

5. als Unternehmer, Leiter oder Lehrer den Vorschriften des Art. 26 Satz 2 zuwiderhandelt.“

## § 10

## Schulpflichtgesetz

Art. 19 des Schulpflichtgesetzes vom 15. April 1969 (GVBl S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 252), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nrn. 2 und 3 wird jeweils das Wort „vorsätzlich“ gestrichen.

2. Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

## § 11

## Gesetz über die Führung akademischer Grade

§ 5 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS ErgB S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Wer sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

## Fünfter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

## § 12

## Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS III S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor Art. 4 erhält folgende Fassung:

## „Zweiter Abschnitt

## Ehrenamtliche Richter“

2. Art. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Richter als Beisitzer einer Kammer für Handelssachen werden vom Staatsministerium der Justiz ernannt.“

3. Folgender Art. 5 wird eingefügt:

## „Art. 5

## Wahl der Vertrauenspersonen

Für die Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Abs. 2 GVG) durch den Gemeinderat gilt Art. 51 Abs. 3 Gemeindeordnung, für die Wahl durch den Kreistag Art. 45 Abs. 3 Landkreisordnung.“

4. In Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 und Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 wird die Bezeichnung „Amtsrichter“ jeweils durch „Richter“, in der Überschrift vor Art. 7 und in Art. 39 Abs. 2 jeweils durch „Richter beim Amtsgericht“, in Art. 37 Satz 1 durch „Richter bei den Amtsgerichten“ ersetzt.

5. Die Art. 8 und 9 werden aufgehoben.

6. In Art. 12, Art. 15 und Art. 38 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils die Bezeichnung „Landgerichtspräsident“ durch die Bezeichnung „Präsident des Landgerichts“ ersetzt.

7. In Art. 17 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils die Bezeichnung „Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Bezeichnung „Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

8. Art. 18 erhält folgende Fassung:

## „Art. 18

## Besetzung

Das Oberste Landesgericht wird mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.“

9. In Art. 39 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Amtsgerichtspräsident“ durch die Bezeichnung „Präsident des Amtsgerichts“ ersetzt.

10. Art. 42 Abs. 2 Nr. 5 wird durch folgenden Halbsatz ergänzt:

„soweit diese Vorschriften Landesrecht geworden sind;“

11. In Art. 44 wird das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlicher Richter“ ersetzt.

## § 13

## Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Justizbedienstete

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Justizbedienstete vom 13. Dezember 1968 (GVBl S. 404), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „gegen Gefangene“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „die selbständigen Vollzugsanstalten, die Landgerichts- und Gerichtsgefängnisse“ durch die Worte „die selbständigen und nichtselbständigen Vollzugsanstalten“ ersetzt.
2. In Art. 3 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.“;

die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiedergreifung eines Gefangenen, der

    - a) eine Freiheitsstrafe verbüßt, mit Ausnahme des Strafarrests,
    - b) in Sicherungsverwahrung untergebracht ist,
    - c) sich in Untersuchungshaft befindet,
    - d) sich in Auslieferungshaft befindet.“
  - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 

„4. gegen eine Person, die es unternimmt,

    - a) gewaltsam Gefangene zu befreien oder
    - b) gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.“

## § 14

## Gesetz, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Gesellschaften betr.

Art. 80 des Gesetzes, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Gesellschaften betr., vom 29. April 1869 (BayBS III S. 135), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), erhält folgende Fassung:

## „Artikel 80

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer als Vorstandsmitglied die in Art. 77 und 78 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt.“

## Sechster Abschnitt

## Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

## § 15

## Gesetz Nr. 67 über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle

Das Gesetz Nr. 67 über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle vom 19. Juni 1947 (BayBS III S. 553), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird aufgehoben.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Ordnungsstrafen“ durch das Wort „Ordnungsgeld“ ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 17 Abs. 3 wird aufgehoben.

## Siebenter Abschnitt

## Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr

## § 16

## Gesetz, das Gewerbswesen betr.

Das Gesetz, das Gewerbswesen betr., vom 30. Januar 1868 (BayBS IV S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die neue Überschrift: „Gesetz über Realgewerbeberechtigungen und den Ausschank eigener Erzeugnisse.“
2. Der bisherige Art. 7 Abs. 1 wird Art. 1 Abs. 1. Folgender Art. 1 Abs. 2 wird angefügt:
 

„(2) Reale oder radizierte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden.“
3. Folgender Art. 2 wird angefügt:

## „Art. 2

Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses bleibt den Bräuern in einem hierfür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern, desgleichen nach Maßgabe des örtlichen Herkommens den schenkberechtigten Kommunbräuern und Weinbauern gestattet. Sämtliche genannte Gewerbetreibende unterliegen hierbei den durch Gesetze und Verordnungen festgestellten Verpflichtungen der Inhaber von Wirtschaftsgewerben.“

4. Art. 34 Abs. 1 wird Art. 3.
5. Alle übrigen Vorschriften des Gesetzes werden aufgehoben.

## § 17

## Berggesetz

Das Berggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (GVBl S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Art. 263 Abs. 1 wird einziger Absatz und erhält einleitend folgende Fassung:
 

„Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer als Bergwerksbesitzer vorsätzlich oder fahrlässig . . .“; Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Art. 264 Abs. 1 wird einleitend wie folgt gefaßt:
 

„Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann ferner belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig . . .“.
3. Art. 265 wird aufgehoben.
4. Art. 266 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Wer durch eine der in Art. 263 und 264 bezeichneten Handlungen vorsätzlich Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine der in Art. 263 und 264 bezeichneten Handlungen aus Gewinnsucht begeht.“
5. In Art. 267 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
 

„wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.“

## § 18

## Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas

Das Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 1 wird einziger Absatz und erhält einleitend folgende Fassung:

„Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer als Unternehmer eines Gasspeichers vorsätzlich oder fahrlässig ...“; Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Art. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer durch eine der in Art. 5 bezeichneten Handlungen vorsätzlich Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine der in Art. 5 bezeichneten Handlungen aus Gewinnsucht begeht.“

3. In Art. 7 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.“

#### § 19

##### Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz

Das Bayerische Eisenbahn- und Bergbahngesetz vom 17. November 1966 (GVBl S. 429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Art. 28 erhält die Überschrift „Ordnungswidrigkeiten“ und wird einleitend wie folgt gefaßt:

„Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...“.

2. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung: „Weitere Ordnungswidrigkeiten“

b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wird einleitend wie folgt gefaßt:

„Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...“.

c) In Nummer 6 wird vor dem Wort „Anordnungen“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.

d) Absatz 2 wird aufgehoben.

#### § 20

##### Gesetz über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee

Art. 3 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), erhält folgende Fassung:

#### „Art. 3

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund des Art. 1 oder des Art. 2 Nrn. 1 bis 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

2. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund einer nach Art. 1 oder Art. 2 Nrn. 1 bis 3 erlassenen Verordnung ergangen ist.“

#### Achter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### § 21

##### Gesetz über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft

Art. 5 des Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (BayBS IV S. 320) erhält folgende Fassung:

#### „Art. 5

##### Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer die Bezeichnung Landwirtschaftsmeister oder Meister mit einem

den landwirtschaftlichen Betriebszweig kennzeichnenden Zusatz führt, ohne den vorgeschriebenen Ausbildungsgang zurückgelegt zu haben.“

#### § 22

##### Gesetz über den Hufbeschlagnahme

§ 5 des Gesetzes über den Hufbeschlagnahme vom 20. Dezember 1940 (BayBS ErgB S. 164) erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Anerkennung den Huf- und Klauenbeschlagnahme ausübt oder

2. vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

#### § 23

##### Gesetz über Torfwirtschaft

Das Gesetz über Torfwirtschaft vom 25. Februar 1920 (BayBS IV S. 361), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 17 Abs. IV Nrn. 2 und 3 wird jeweils das Wort „vorsätzlich“ gestrichen.

2. In Art. 20 Satz 3 wird vor dem Wort „Anordnungen“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.

#### § 24

##### Fischereigesetz

In Art. 28 Abs. 2 Nr. 8, Art. 59 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 2 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird jeweils das Wort „Ordnungsstrafen“ durch das Wort „Ordnungsgelder“ ersetzt.

#### § 25

##### Gesetz über die Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke

Das Gesetz über die Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke vom 22. Dezember 1921 (BayBS IV S. 558) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 3

##### Versagen der Erlaubnis

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.“

2. Art. 16 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 16

##### Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. ein landwirtschaftlich benütztes Grundstück ohne vorherige Erlaubnis oder im Falle des Art. 7 vor Erteilung der Bescheinigung aufforstet,

2. Auflagen nach Art. 4 zuwiderhandelt,

3. einer vollziehbaren Anordnung zur Beseitigung einer gesetzwidrigen Anlage (Art. 17) nicht nachkommt.“

#### § 26

##### Bayerisches Jagdgesetz

Das Bayerische Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Art. 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „bis zu eintausend Deutsche Mark“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Es wird folgender Art. 44 a eingefügt:

„Art. 44 a

(1) Wird gegen jemanden wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 44, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben.

(2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein amtlich verwahrt. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist der Täter im Anschluß an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustimmung zu belehren.“

3. In Art. 45 Satz 2 wird „§ 19“ durch „§ 23“ ersetzt.

**Neunter Abschnitt**

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung

§ 27

Jugendamtsgesetz

Art. 54 des Jugendamtsgesetzes vom 23. Juli 1965 (GVBl S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297), erhält folgende Fassung:

„Art. 54

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 20 Satz 1 Pflegestellen vermittelt,
2. Art. 20 Satz 2 Pflegestellen gewerbsmäßig vermittelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 21 Abs. 2 einen Minderjährigen unter 16 Jahren in Pflege nimmt oder behält.“

**Zehnter Abschnitt**

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

§ 28

Bayerisches Landesplanungsgesetz

Das Bayerische Landesplanungsgesetz vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Abs. 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:  
„Für die Form der Bekanntmachung gilt Art. 59 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes entsprechend.“;  
der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
2. Art. 28 wird aufgehoben.

§ 29

Bayerisches Naturschutzgesetz

Das Bayerische Naturschutzgesetz vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437) wird wie folgt geändert:

1. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung „Kennzeichnung der Schutzgegenstände“.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; die Verweisung „Absatz 2 Satz 1“ wird in „Absatz 1 Satz 1“ geändert.

2. Art. 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird einleitend wie folgt gefaßt:

„Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...“

- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- c) Absatz 2 Satz 1 wird einleitend wie folgt gefaßt:

„Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...“

- d) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. In Art. 53 Satz 2 wird „§ 19“ durch „§ 23“ ersetzt.

§ 30

Naturschutz-Ergänzungsgesetz

Das Naturschutz-Ergänzungsgesetz vom 29. Juni 1962 (GVBl S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65), wird wie folgt geändert:

1. Art. 22 wird einleitend wie folgt gefaßt:

„Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...“

2. Art. 23 wird aufgehoben.

3. Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24

Einziehung

Die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

4. Art. 26 wird aufgehoben.

**Elfter Abschnitt**

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 31

Überleitung von Strafdrohungen

(1) Soweit Vorschriften des Landesrechts

1. andere Rechtsfolgen vorsehen als Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und wahlweise Geldstrafe bis zum gesetzlichen Höchstmaß (§ 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches) sowie Einziehung von Gegenständen,
2. Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorschreiben oder zulassen

entfällt im Falle der Nummer 1 die Androhung der anderen Rechtsfolgen, im Falle der Nummer 2 die Androhung der Geldstrafe.

(2) Für Vorschriften des Landesrechts, die

1. Freiheitsstrafe oder Geldstrafe allein oder
2. bei einer Freiheitsstrafe ein anderes Mindestmaß als das gesetzliche (§ 38 Abs. 2 des Strafgesetz-

buches) oder ein niedrigeres Höchstmaß als ein Jahr

androhen, ist die Strafdrohung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

### § 32

#### Ordnungsstrafen

(1) Sind in Vorschriften des Landesrechts Ordnungsstrafen zur Erzwingung eines künftigen Verhaltens vorgesehen, so tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes an deren Stelle Zwangsgeld in der bisher angedrohten Höhe.

(2) Sind in Vorschriften des Landesrechts Ordnungsstrafen zur Ahndung eines vorausgegangenen Ordnungsverstoßes vorgesehen, so tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes an deren Stelle Ordnungsgeld in der bisher angedrohten Höhe.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

### § 33

#### Übertretungen

Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Taten, die nach bisherigem Recht Übertretungen waren und nach neuem Recht Vergehen sind, ist das neue Recht mit der Beschränkung anzuwenden, daß sich die Voraussetzungen der Strafbarkeit und das Höchstmaß der Freiheitsstrafe nach bisherigem Recht bestimmen.

### § 34

#### Verjährung

Soweit sich die Fristen der Verfolgungsverjährung nach den Regelungen dieses Gesetzes verkürzen, bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach diesem Gesetz bereits verjährt gewesen wäre.

### § 35

#### Verweisungen, Rechtssetzungsermächtigungen

(1) Soweit in anderen Vorschriften des Landesrechts auf Vorschriften verwiesen wird, die durch das Zweite oder Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts, durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch oder durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

(2) Landesrechtliche Ahndungsvorschriften im Range unter dem Landesgesetz, die nicht auf Blankettvorschriften in Landesgesetzen verweisen, obwohl dort eine Verweisung als Voraussetzung der Ahndung von Zuwiderhandlungen mit Strafe oder Geldbuße vorgeschrieben ist, treten am 1. Januar 1977 außer Kraft.

(3) Landesrechtliche Rechtsvorschriften im Range unter dem Landesgesetz, die durch dieses Gesetz geändert werden, können durch die zuständige Stelle im Rahmen der bestehenden Rechtssetzungsermächtigungen geändert oder aufgehoben werden.

### § 36

#### Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden:

1. § 3 des Gesetzes Nr. 4 über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 20. November 1945 (BayBS II S. 106),
2. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (BayBS ErgB S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1970 (GVBl S. 360),

3. § 3 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (BayBS ErgB S. 94),
4. Art. 5 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 17. November 1956 (BayBS III S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 360),
5. Art. 75 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vom 21. November 1958 (GVBl S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 481),
6. Art. 15 des Gesetzes über öffentlich bestellte und beidigte Sachverständige vom 11. Oktober 1950 (BayBS IV S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),
7. Art. 3 Buchst. c und Art. 4 des Gesetzes über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 337), geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl S. 311),
8. das Ausführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung vom 2. November 1912 (BayBS IV S. 627),
9. die Oberpolizeiliche Vorschrift über die Herstellung und Lagerung von Zündhölzern vom 11. Dezember 1922 (BayBS IV S. 622),
10. die Druckgasverordnung vom 24. März 1936 (BayBS IV S. 749), geändert durch Verordnung vom 3. Januar 1961 (GVBl S. 31),
11. die Verordnung, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betreffend, vom 24. November 1909 (BayBS IV S. 713),
12. die Verordnung über Dampfbacköfen vom 23. August 1924 (BayBS IV S. 746),
13. die Azetylenverordnung vom 21. Dezember 1923 (BayBS IV S. 650),
14. die Verordnung über die Beförderung von Azetylen-Entwicklern, die zu technischen Zwecken benützt werden, vom 20. Oktober 1927 (BayBS IV S. 661),
15. die Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen vom 4. September 1937 (BayBS IV S. 757), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1961 (GVBl S. 251),
16. die Landesverordnung über die Aufrechterhaltung technischer Verordnungen vom 3. Januar 1961 (GVBl S. 31).

### § 37

#### Ermächtigung zur Neubekanntmachung von Vorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt,

1. das Landesstraf- und Verordnungsgesetz,
2. das Polizeiaufgabengesetz und
3. das Polizeiorganisationsgesetz

mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### § 38

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. § 1 Nrn. 19 und 22 tritt bereits am 1. August 1974 in Kraft.

München, den 24. Juli 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung

Vom 24. Juli 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### I. Abschnitt

#### Allgemeines

##### Art. 1

#### Begriff und Aufgaben der Erwachsenenbildung

Erwachsenenbildung (Weiterbildung) ist ein eigenständiger, gleichberechtigter Hauptbereich des Bildungswesens. Sie verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen. Sie gibt mit ihren Bildungsangeboten Gelegenheit, die in der Schule, in der Hochschule oder in der Berufsausbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern; ihr Bildungsangebot erstreckt sich auf persönliche, gesellschaftliche, politische und berufliche Bereiche. Sie ermöglicht dadurch den Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, fördert die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, führt zum Abbau von Vorurteilen und befähigt zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenen verantwortungsbewußten Handelns. Sie fördert die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten.

##### Art. 2

#### Staatliche Förderung

Der Staat fördert die Erwachsenenbildung unbeschadet der Aufgabe der Gemeinden (Art. 83 Abs. 1 der Verfassung) durch finanzielle und sonstige Leistungen mit dem Ziel, daß im ganzen Land leistungsfähige Einrichtungen mit einem breitgefächerten Bildungsangebot zur Verfügung stehen.

### II. Abschnitt

#### Grundlagen der Organisation

##### Art. 3

#### Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung

(1) Träger der Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit ihren Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(2) Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, die in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit und vorwiegend unmittelbarem Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden ausschließlich Bildungsaufgaben nach Art. 1 erfüllen. Einrichtungen, die überwiegend einem fachlichen Spezialgebiet dienen, Einrichtungen des Sports, Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe und verwaltungs- oder betriebsinterne berufliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen sind nicht Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes. Zu den Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes gehören ferner nicht die Massenmedien, Fernlehrinstitute, Bibliotheken, Einrichtungen der allgemeinen Kultur- und Kunstpflege, der Brauchtums- und Heimatpflege, Einrichtungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen und alle ähnlichen Einrichtungen.

##### Art. 4

#### Vielfalt und Unabhängigkeit der Träger

(1) Nach Organisation, Trägerschaft und Bildungszielen unterschiedliche Einrichtungen bestehen nebeneinander.

(2) Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind jedermann ohne Rücksicht auf schulische Vorbildungsnachweise, gesellschaftliche und berufliche Stellung, politische und weltanschauliche Zugehörig-

keit offen, wobei dem einzelnen die Auswahl unter den verschiedenen Angeboten vorbehalten bleibt.

(3) Die öffentliche Förderung der Erwachsenenbildung läßt das Recht einer Einrichtung auf selbständige Lehrplangestaltung unberührt. Die Freiheit der Lehre, die unabhängige Auswahl der Leiter und Mitarbeiter im Rahmen der Ausbildungsvoraussetzungen sowie das Selbstverwaltungsrecht werden gewährleistet.

##### Art. 5

#### Landesorganisationen und ihre Aufgaben, staatliche Anerkennung, Träger auf Landesebene

(1) Landesorganisationen der Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinigungen von Trägern (Art. 3 Abs. 1). Sie müssen rechtsfähig sein und ihrem Vereinszweck nach ausschließlich der Erwachsenenbildung dienen. Ihre Tätigkeit soll sich grundsätzlich auf das Staatsgebiet erstrecken. Sie beraten insbesondere die einzelnen Einrichtungen, führen zentrale Bildungsveranstaltungen durch, sorgen für geeignete Fortbildungsmaßnahmen, für Kooperation, wirken bei der Verteilung der staatlichen Förderungsmittel mit und nehmen die Vertretung der ihnen angeschlossenen Einrichtungen gegenüber der Öffentlichkeit und im Landesbeirat wahr.

(2) Landesorganisationen werden auf Antrag staatlich anerkannt, wenn

1. sie in mindestens fünf bayerischen Regierungsbezirken Mitglieder haben und
2. sie und ihre Mitglieder Gewähr bieten für
  - a) eine den Zielen des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern förderliche Arbeit,
  - b) eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihnen zugewiesenen öffentlichen Mittel.

Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, so ist die Anerkennung zurückzunehmen.

(3) Über die Erteilung und Rücknahme der Anerkennung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung des Landesbeirats für Erwachsenenbildung.

(4) Träger der Erwachsenenbildung, die in mindestens fünf bayerischen Regierungsbezirken Einrichtungen betreiben und keiner Landesorganisation angeschlossen sind (Träger auf Landesebene), stehen den Landesorganisationen gleich; für ihre staatliche Anerkennung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

##### Art. 6

#### Kooperation und Koordination

(1) Zur örtlichen und regionalen Koordination und Kooperation der Erwachsenenbildung sollen die Träger der Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf der Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Städte, erforderlichenfalls auch des Bezirks, Arbeitsgemeinschaften bilden und insbesondere gemeinsame Veranstaltungsverzeichnisse erstellen.

(2) Eine Kooperation auf Landesebene erfolgt im Rahmen des Landesbeirats für Erwachsenenbildung. Möglichkeiten der Aufgabenteilung und der Schwerpunktbildung sollen hierbei in gegenseitigem Einvernehmen wahrgenommen werden.

(3) Ferner sollen auf allen Ebenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der anderen Bildungsbereiche pflegen.

### III. Abschnitt

#### Staatliche Förderungsmittel

##### Art. 7

#### Gegenstand der Förderung

- (1) Der Staat gibt Zuschüsse
  1. für Einrichtungen der Erwachsenenbildung

- a) zum Betrieb,
  - b) zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten;
2. für die staatlich anerkannten Landesorganisationen zur Erfüllung ihrer zentralen Aufgaben.

(2) Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der im Staatshaushalt hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Diese betragen im Jahre 1974 10 Millionen DM, im Jahre 1975 mindestens 12 Millionen DM und im Jahre 1976 mindestens 15 Millionen DM. In den folgenden vier Jahren sind die staatlichen Förderungsmittel unter Berücksichtigung des zu erwartenden Mehrbedarfs und der Entwicklungsmöglichkeiten des Staatshaushalts angemessen zu erhöhen.

#### Art. 8

##### Mitwirkung der staatlich anerkannten Landesorganisationen

Die Zuschüsse für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Art. 7 Abs. 1 Nr. 1) werden über die staatlich anerkannten Landesorganisationen verteilt.

#### Art. 9

##### Grundsätze für die Verteilung

(1) Die Zuschüsse zum Betrieb (Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) werden jährlich den einzelnen staatlich anerkannten Landesorganisationen und den staatlich anerkannten Trägern auf Landesebene nach einem Schlüssel zugeteilt. Dieser ergibt sich unter Berücksichtigung des Art. 10 Abs. 2 und 3 aus dem Zahlenverhältnis der innerhalb der Landesorganisation und der Träger auf Landesebene im zweiten Kalenderjahr vor dem laufenden Haushaltsjahr geleisteten Teilnehmerdoppelstunden. Längerdauernde Kurse mit Heimunterbringung sind dabei besonders zu berücksichtigen. Der Schlüssel wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung des Landesbeirats für Erwachsenenbildung festgestellt. Dieses kann dabei, ebenfalls nach Anhörung des Landesbeirats, eine Begrenzung der anrechenbaren Teilnehmerzahlen nach oben vornehmen.

(2) Die zur Verfügung stehenden Zuschüsse zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) werden auf Einzelvorschlag nach Anhörung des Landesbeirats für Erwachsenenbildung zugeteilt.

#### Art. 10

##### Grundsätze für die Förderung der einzelnen Träger und Einrichtungen

(1) An den einer Landesorganisation zufließenden Mitteln erhalten die ihr angehörenden Träger einen dem Umfang ihrer Bildungsarbeit, der Höhe ihrer Aufwendungen und ihrer wirtschaftlichen Lage angemessenen Anteil. Einrichtungen in Gebieten, die schwach strukturiert und dünn besiedelt sind oder in denen das Bildungsangebot für Erwachsene wesentlich hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibt, sollen vorrangig gefördert werden, um dadurch eine Verbesserung oder Ausweitung des Angebots zu erreichen. Zuschüsse aus Bundesmitteln oder aus Landesmitteln außerhalb dieses Gesetzes können angerechnet werden.

(2) Voraussetzungen der Förderung sind:

1. Der Träger muß
  - a) seine Aufgaben im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und der Gesetze erfüllen,
  - b) zur Offenlegung seiner Finanzen und seiner Arbeitsergebnisse gegenüber den zuständigen staatlichen Behörden bereit sein,
  - c) um partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Trägern anderer Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Art. 6 Abs. 1 bemüht sein.
2. Die Einrichtung muß
  - a) ihren Tätigkeitsbereich in Bayern haben,
  - b) für jedermann offenstehen,

c) von einer nach Ausbildung, beruflichem Werdegang oder praktischer Erfahrung geeigneten Person geleitet sein,

d) geeignete Lehrkräfte verwenden,

e) einen Mindestarbeitsumfang aufweisen,

f) sich während eines angemessenen Zeitraums als leistungsfähig erwiesen haben oder — bei Neugründungen — die Gewähr der Leistungsfähigkeit auf sonstige Weise bieten.

(3) Nicht nach diesem Gesetz gefördert werden

1. Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder deren Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der beruflichen Fortbildung oder Umschulung dienen,
2. Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder deren Veranstaltungen, die der nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft förderungsfähigen Weiterbildung dienen,
3. Einrichtungen der politischen Bildung, für deren Förderung im Staatshaushalt gesonderte Ansätze ausgebracht sind.

#### Art. 11

##### Verfahren

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist die staatlichen Mittel auf Grund jährlicher Vorschläge der staatlich anerkannten Landesorganisationen der Erwachsenenbildung und der staatlich anerkannten Träger auf Landesebene zu. Den Vorschlägen sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Beabsichtigt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus von einem Vorschlag abzuweichen, so hat es vorher die Landesorganisation oder den Träger auf Landesebene zu hören.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Rechtsverordnung die Entscheidung nach Absatz 1 für Landesorganisationen mit einer den Regierungsbezirken entsprechenden Untergliederung auf Antrag der Organisation den Regierungen übertragen.

### IV. Abschnitt

#### Sonstige Förderung

#### Art. 12

##### Bereitstellung von Räumen

(1) Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände sollen als Sachaufwandsträger von Schulen geeignete Schulräume und geeignete Räume für Veranstaltungen sowie Lehr- und Arbeitsmittel den Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Möglichkeit zur Mitbenützung überlassen. Staatliche Hochschulen sollen, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihres Betriebs möglich ist, den Einrichtungen der Erwachsenenbildung Raum zur Mitbenützung überlassen.

(2) Bei Planung und Bau von Schul- und Bildungszentren sollen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände die Möglichkeit zur Mitbenützung durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung berücksichtigen.

#### Art. 13

##### Freistellung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes

(1) Angehörige des öffentlichen Dienstes können mit ihrem Einverständnis zur hauptberuflichen Mitarbeit in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und bei den staatlich anerkannten Landesorganisationen beurlaubt werden. Die Beurlaubungen eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes sollen insgesamt 10 Jahre nicht überschreiten; die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, bei Beschäftigten des Staates außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen aus wichtigem Grunde eine Ausnahme zulassen. Die Anrechnung von Zeiten einer Mitarbeit in Einrichtungen und Lan-

desorganisationen der Erwachsenenbildung auf das Besoldungsdienstalter und die Ruhegehaltstfähige Dienstzeit richtet sich nach den beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Werden Beamte unter Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubt oder wird die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge auf die Ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet, so ist ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der Bruttozüge vom Träger der Einrichtung der Erwachsenenbildung oder der Landesorganisation zu entrichten.

(3) Nebenbeschäftigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei einer Einrichtung oder Landesorganisation der Erwachsenenbildung soll im Rahmen der Bestimmungen des öffentlichen Dienstes genehmigt werden.

(4) Angehörigen des öffentlichen Dienstes soll für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Erwachsenenbildung Dienstbefreiung in angemessenem Umfang gewährt werden, wenn sie als Lehrpersonen in der Erwachsenenbildung nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

#### V. Abschnitt

Ausbildungsvoraussetzungen, Forschung und Lehre im Bereich der Erwachsenenbildung, Zertifikate

##### Art. 14

Qualifikation der Leiter und Lehrkräfte

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann nach Anhörung des Landesbeirats für Erwachsenenbildung allgemeine Empfehlungen für die erforderlichen Qualifikationen der hauptberuflichen Leiter und hauptberuflichen Lehrkräfte an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geben. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß neben einer akademischen Ausbildung auch in einem Beruf erworbene geeignete Kenntnisse und Erfahrungen, wenn sie hinreichend nachgewiesen werden, zu einer Lehrtätigkeit oder leitenden Stellung befähigen.

##### Art. 15

Mitarbeit der Hochschulen

(1) Im Bereich der staatlichen Hochschulen des Landes Bayern sollen Lehrstühle für Erwachsenenbildung geschaffen oder entsprechende Lehraufträge erteilt werden. Ihren Inhabern obliegt die Aufgabe, insbesondere die didaktischen und methodischen Grundlagen der Erwachsenenbildung weiter zu entwickeln und zu vermitteln. Dabei soll in Forschung und Lehre eine enge Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des Erziehungs- und Bildungswesens angestrebt werden.

(2) Studierenden aller Studiengänge soll die Möglichkeit eingeräumt werden, an mindestens einer staatlichen Hochschule ein Zusatz- und Begleitstudium der Erwachsenenbildung zu betreiben.

##### Art. 16

Fortbildung der Erwachsenenbildner

Die Fortbildung der Erwachsenenbildner obliegt den Trägern. Diese sollen die Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Ausbildungseinrichtungen der Erwachsenenbildung anstreben.

##### Art. 17

Zertifikate und Prüfungen

(1) Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung können Zertifikate als Nachweis des Abschlusses eines Ausbildungsganges erteilen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erarbeitet hierfür nach Anhörung des Landesbeirats Empfehlungen.

(3) Es kann bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen eine staatliche Anerkennung von Zertifikaten aussprechen.

(4) Soweit Einrichtungen der Erwachsenenbildung in ihren Ausbildungsgängen die allgemein geltenden Voraussetzungen für Abschlüsse nach dem Schulrecht erfüllen, sind deren Teilnehmer zu den entsprechenden schulrechtlichen Abschlußprüfungen zuzulassen.

(5) Nach anderen Bestimmungen notwendige Anerkennungen sowie bundesrechtliche Regelungen werden hierdurch nicht berührt.

#### VI. Abschnitt

Landesbeirat für Erwachsenenbildung

##### Art. 18

Errichtung und Zusammensetzung eines Landesbeirats für Erwachsenenbildung

(1) Es wird ein Landesbeirat für Erwachsenenbildung errichtet, der seine Aufgaben in Selbstverwaltung durchführt; ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. je ein Vertreter der staatlich anerkannten Landesorganisationen der Erwachsenenbildung,
2. je ein Vertreter der staatlich anerkannten Träger auf Landesebene,
3. je ein Vertreter der Hanns-Seidel-Stiftung in München, der Georg-von-Vollmar-Akademie in Kochel und des Thomas-Dehler-Instituts in München,
4. ein Vertreter der Akademie für politische Bildung in Tutzing.

(2) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Landesbeirat an:

1. je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
2. ein Vertreter der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit,
3. ein Vertreter des Staatsinstituts für Bildungsforschung und Bildungsplanung,
4. eine auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeit,
5. ein Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
6. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften der Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 und 2 und deren ständige Stellvertreter werden von ihren Organisationen benannt. Die Benennung ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus anzuzeigen. Das Mitglied nach Absatz 2 Ziffer 4 wird im Benehmen mit den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Landesbeirats vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus berufen. Das Mitglied nach Absatz 2 Ziffer 6 und sein ständiger Stellvertreter werden gemeinsam von den Arbeitsgemeinschaften der Industrie- und Handwerkskammern und der Handwerkskammern benannt.

(4) Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, gerechnet vom Tage des erstmaligen Zusammentretens des Landesbeirats nach dessen jeweiliger Neubildung. Wiederholte Mitgliedschaft ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen.

##### Art. 19

Aufgaben des Landesbeirats

(1) Der Landesbeirat für Erwachsenenbildung hat die Aufgabe, die Staatsregierung in Fragen der Erwachsenenbildung zu beraten, der Staatsregierung allgemeine Anregungen zu geben, die Zusammenarbeit der staatlich anerkannten Landesorganisationen der Erwachsenenbildung und der staatlich anerkannten Träger auf Landesebene zu fördern und Anregungen für die Zusammenarbeit der Träger der Erwachsenenbildung auf örtlicher und überörtlicher Ebene zu geben. Außerdem arbeitet der Landesbeirat mit den Einrichtungen der anderen Bildungsbereiche,

den Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie anderen Mediensystemen zusammen.

(2) Insbesondere wirkt der Landesbeirat mit bei der Erteilung und Rücknahme der Anerkennung von Landesorganisationen und Trägern auf Landesebene (Art. 5 Abs. 3 und 4), bei der Feststellung des Verteilungsschlüssels (Art. 9 Abs. 1), bei der Zuteilung von Baukostenzuschüssen (Art. 9 Abs. 2), bei der Herausgabe von Empfehlungen über erforderliche Ausbildungsvoraussetzungen (Art. 14) und über Zertifikate (Art. 17 Abs. 2), bei der Berufung wissenschaftlich ausgewiesener Persönlichkeiten in den Landesbeirat (Art. 18 Abs. 3 Satz 3), bei der Durchführung von statistischen Erhebungen (Art. 21) und beim Erlaß von Verwaltungsvorschriften (Art. 24).

(3) Fragen der beruflichen Erwachsenenbildung gehören nicht zum Aufgabenbereich des Landesbeirats der Erwachsenenbildung.

#### Art. 20

##### Geschäftsgang

(1) Die Mitglieder des Landesbeirats für Erwachsenenbildung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich der Landesbeirat für Erwachsenenbildung gibt. Die Geschäfte führt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Die Mitglieder im Landesbeirat für Erwachsenenbildung sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der für Beamte der BesGr. A 15 geltenden Vorschriften des bayerischen Reisekostenrechts.

### VII. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

#### Art. 21

##### Landesstatistik

Über Art und Zahl der staatlich geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, über Art und Umfang der von ihnen geleisteten Bildungsarbeit, über ihren finanziellen Aufwand und über das dort beschäftigte Personal werden statistische Erhebungen vom Bayerischen Statistischen Landesamt nach Anhörung des Landesbeirats für Erwachsenenbildung durchgeführt. Die Träger der staatlich geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung haben dem Bayerischen Statistischen Landesamt die erforderlichen Angaben zu liefern.

#### Art. 22

##### Prüfung der Mittelverwendung

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dessen Beauftragte sind befugt, die Verwendung der staatlichen Fördermittel bei den staatlich anerkannten Landesorganisationen und bei den Trägern der Erwachsenenbildung nachzuprüfen. Die Bestimmungen der bayerischen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

#### Art. 23

##### Doppelmitgliedschaft von Trägern

Gehört ein Träger mehreren Landesorganisationen an, so muß er diejenige Landesorganisation benennen, der seine Bildungsveranstaltungen nach Art. 9 Abs. 1 zuzurechnen sind und von der er Zuschüsse nach Art. 10 Abs. 1 wünscht. Die Benennung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den beteiligten Landesorganisationen. Die Benennung kann nur jeweils vor Beginn eines Haushaltsjahres mit Wirkung ab dessen Beginn geändert werden.

#### Art. 24

##### Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen

Verwaltungsvorschriften nach Anhörung des Landesbeirats für Erwachsenenbildung.

#### Art. 25

##### Übergangsvorschriften

(1) Einer Anhörung des Landesbeirats für Erwachsenenbildung nach Art. 5 Abs. 3 und 4 bedarf es nicht bei der staatlichen Anerkennung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landesorganisationen und Träger auf Landesebene.

(2) Bisher geförderte Einrichtungen der Volksbildung, die einer Landesorganisation der Erwachsenenbildung nicht angehören, können im Haushaltsjahr 1974 bis zur Höhe von 200 000 DM noch aus den Mitteln nach Art. 7 Abs. 2 gefördert werden.

#### Art. 26

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1974 in Kraft.  
München, den 24. Juli 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

### Erstes Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Vom 24. Juli 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

##### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1972 (GVBl S. 61), wird wie folgt geändert:

1. Art. 86 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag
  1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
  2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,
 wenn er mit
  - a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
  - b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „der Beamtin“ gestrichen.

2. Art. 104 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 104

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966, GVBl S. 99) nach Maßgabe der folgenden Absätze, in einer laufenden, umfassenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit.

(2) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände und das Staatsministerium der Finanzen kommen regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu Gesprächen über allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse zusammen. Darüber hin-

aus können beide Seiten aus besonderem Anlaß innerhalb einer Frist von einem Monat ein Gespräch verlangen.

(3) Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen sollen mit dem Ziel der Einigung erörtert werden. Die Spitzenorganisationen können in den Erörterungen verlangen, daß ihre Vorschläge, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung finden, mit Begründung und einer Stellungnahme der Staatsregierung dem Bayerischen Landtag und in den Fällen des Art. 40 der Verfassung des Freistaates Bayern auch dem Bayerischen Senat mitgeteilt werden.“

### § 2

#### Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1972 (GVBl S. 229, ber. S. 348 und 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1974 (GVBl S. 151), wird wie folgt geändert:

In Art. 2 a werden

1. in der Überschrift das Wort „Beamtinnen“ durch das Wort „Beamte“,
2. in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Eine Beamtin, deren“ durch die Worte „Ein Beamter, dessen“,
3. in Absatz 1 Satz 2 die Worte „der Beamtin“ durch die Worte „dem Beamten“ sowie das Wort „sie“ durch das Wort „er“,
4. in Absatz 2 das Wort „Richterinnen“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

### § 3

#### Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1974 (GVBl S. 23), geändert durch Gesetz vom 29. April 1974 (GVBl S. 157), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der Rechtsverhältnisse der Richter durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften in einer laufenden, umfassenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit; über Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, ist auf deren Verlangen der Bayerische Landtag und in den Fällen des Art. 40 der Verfassung des Freistaates Bayern auch der Bayerische Senat zu unterrichten. Soweit allgemeine Vorschriften für Beamte Anwendung finden, gilt Art. 104 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend.“

2. Art. 6 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „von Richterinnen“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Auf Antrag ist einem Richter
  1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
  2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
- b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „die Richterinnen“ durch die Worte „der Richter“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden die Worte „der Richterinnen“ gestrichen.

3. In Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. g werden die Worte „von Richterinnen“ gestrichen.

### § 4

#### Änderung des Bayerischen Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter

Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 259, ber. S. 282) erhält folgende Fassung:

„(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter 6,50 Deutsche Mark.“

### § 5

#### Änderung der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern

In Art. 49 Abs. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433) wird das Wort „Beamtinnen“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.

### § 6

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1974 in Kraft.

München, den 24. Juli 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes

Vom 24. Juli 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Eisenbahn- und Bergbahngesetz vom 17. November 1966 (GVBl S. 429), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 8 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für sonstige Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs und Seilbahnen, die Betrieben dienen, welche der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen.“

2. Dem Art. 6 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Einer Auslegung bedarf es nicht, wenn öffentliche Interessen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden können.“

3. Art. 24 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 kann es auf das Bayerische Oberbergamt, einzelne dieser Aufgaben auch auf die Regierung übertragen.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

München, den 24. Juli 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### Gesetz zum Vollzug des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Vom 24. Juli 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## Art. 1

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 7 Abs. 2, des § 12 Abs. 1, 2, 3 und 4, des § 13 Abs. 1, 2 und 3 und des § 18 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl I S. 1885) und des § 719 a Satz 4 der Reichsversicherungsordnung sind

1. in Angelegenheiten, die sich auf Betriebe beziehen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, die Bergämter,
2. im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden entscheiden in Angelegenheiten, die sich auf Betriebsärzte beziehen, im Benehmen mit dem Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin.

## Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 24. Juli 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Verordnung

## über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Vom 17. Juli 1974

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl I S. 873), geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl I S. 721), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

## Allgemeine Grundsätze

(1) Pflanzliche Abfälle dürfen nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 1 AbfG) beseitigt werden, soweit nicht die Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen an die Abfallbeseitigung festlegt (§§ 2, 11 Abs. 1 Satz 1 AbfG, Art. 15 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Abfallgesetz vom 31. Juli 1973, GVBl S. 451).

(2) Die Abfälle dürfen nur auf die in dieser Verordnung vorgesehene Art und Weise beseitigt werden. Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Art. 13 des Forststrafgesetzes und § 7 der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 2

## Abfälle aus der Landwirtschaft

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

(2) Strohige Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde. Die Kreisverwaltungsbehörde macht in ihrem Amtsblatt die Gebiete bekannt, in denen die Voraussetzung des Satzes 1 in der Regel gegeben sind. In den übrigen Gebieten

ist das Verbrennen rechtzeitig, mindestens 7 Tage vor der beabsichtigten Verbrennung bei der Gemeinde anzuzeigen, die unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde verständigt. Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verbrennen zu untersagen, wenn die in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften gegebenen Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.

(3) Das Verbrennen von Kartoffelkraut und Holzigen Abfällen aus dem Obst-, Wein- und Hopfenbau ist zulässig, sofern nur solche Abfälle verbrannt werden, die in Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

(4) Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit (§ 2 AbfG) erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Zum Schutz der Boden- und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, daß größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und daß das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt. Es ist sicherzustellen, daß die Glut bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

## § 3

## Abfälle aus dem Erwerbsgartenbau

Auf pflanzliche Abfälle aus Betrieben des Erwerbsgartenbaus ist § 2 entsprechend anzuwenden.

## § 4

## Abfälle aus sonstigen Gärten

(1) Soweit nicht § 3 eingreift, dürfen pflanzliche Abfälle aus Gärten, insbesondere Laub, Gras und Moos auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

(2) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle aus den in Absatz 1 genannten Gärten auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, auch verbrannt werden. Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, daß die Glut bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

(3) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle verboten. Abfälle, die wegen ihres Holzgehaltes (holzige Abfälle) nicht genügend verrotten können, insbesondere Reisig, Zweige und Äste, dürfen in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, auch verbrannt werden, soweit sie nicht von einer beseitigungspflichtigen Körperschaft oder ihren Beauftragten abgeholt werden oder eine für solche Abfälle zugelassene Abfallbeseitigungsanlage in zumutbarer Entfernung nicht erreichbar ist. Die Gemeinden machen die Gebiete, in denen diese Be-

seitigungsmöglichkeiten bestehen und in denen ein Verbrennen deshalb unzulässig ist, ortsüblich bekannt.

(4) Das Verbrennen nach Absatz 3 ist nur in der Zeit vom 16. März bis 30. April und vom 16. September bis 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 sind anzuwenden.

#### § 5

##### Abfälle aus der Forst- und der Almwirtschaft und sonstige Abfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die beim Forst- und Almbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden. Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Das gleiche gilt für angeschwemmtes Holz aus Wildbächen und Muren. Um die Feuerstelle müssen ausreichend breite Schutzstreifen vorhanden sein. Im übrigen gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

(2) Für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern anfallen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die bei der Unterhaltung von Wasserkraftanlagen anfallen, die innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen und keine höhere Ausbauleistung als 350 KW aufweisen, gilt § 4 Absätze 3 und 4 entsprechend.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG kann mit Geldbußen bis zu 100 000,— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 5 über Zeit oder Art oder Weise der Beseitigung pflanzlicher Abfälle zuwiderhandelt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft, sie tritt am 30. April 1975 außer Kraft.

München, den 17. Juli 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### Verordnung über die Errichtung der staatlichen Wirtschaftsschule Deggendorf

Vom 14. Mai 1974

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. August 1974 wird an der staatlichen Berufsschule Deggendorf folgende staatliche vierstufige Wirtschaftsschule errichtet:

Staatliche Wirtschaftsschule Deggendorf

#### § 2

Die Wirtschaftsschule Deggendorf nimmt den Unterricht mit den 7. Klassen auf.

#### § 3

Träger des Schulaufwands im Sinne des Art. 4 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom

15. Juni 1972 (GVBl S. 189) ist der Landkreis Deggendorf.

#### § 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und von der Regierung von Niederbayern ausgeübt.

(2) Die Regierung von Niederbayern ist vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Niederbayern übertragen.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.  
München, den 14. Mai 1974

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Verordnung über die Errichtung einer Staatlichen Fachschule (Technikerschule) für Fleisch- wirtschaft in Kulmbach

Vom 12. Juni 1974

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. August 1974 wird eine Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fleischwirtschaft in Kulmbach errichtet.

#### § 2

Träger des Schulaufwands im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und des Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) ist der Landkreis Kulmbach.

#### § 3

(1) Die Schulaufsicht wird durch die Regierung von Oberfranken ausgeübt.

(2) Die Regierung von Oberfranken ist vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen. Die Regierung nimmt die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht wahr.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.  
München, den 12. Juni 1974

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fest- setzung der Höchstzahlen der im Studienjahr 1974/75 an der Technischen Universität Mün- chen aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höheren Fachsemestern aufzunehmenden Bewerber

Vom 14. Juni 1974

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe

von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Studienjahr 1974/75 an der Technischen Universität München aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höheren Fachsemestern aufzunehmenden Bewerber vom 25. April 1974 (GVBl S. 235) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Klammer „(Geographie, Physik, Sport)“ gestrichen.
2. In Anschluß an Buchstabe e wird eingefügt:  
„Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Sport  
für männliche Studenten 90  
für weibliche Studenten 60“.
3. Nach den Worten „Oecotrophologie 75“ wird eingefügt:  
„Sport für männliche Studenten (Diplom) 10  
Sport für weibliche Studenten (Diplom) 5“.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1974 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1975 außer Kraft.

München, den 14. Juni 1974

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 28. Juni 1974 bekanntgemacht.

## Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen in Aufbau-Studiengängen an der Technischen Universität München im Studienjahr 1974/75

Vom 14. Juni 1974

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Höchstzahl der in den nachfolgend genannten Aufbaustudiengängen an der Technischen Universität München im Wintersemester 1974/75 aufzunehmenden Studienbewerber wird wie folgt festgesetzt:

- a) Aufbaustudium Biomedizinische Technik 30
- b) Städtebauliches Aufbaustudium 24

### § 2

Im Aufbaustudium Biomedizinische Technik ist auch ein Studienbeginn im Sommersemester 1975 möglich. Zum Sommersemester 1975 kann die Zahl von Studienplätzen vergeben werden, die sich aus einer Differenz zwischen der nach § 1 in diesem Studiengang festgesetzten Höchstzahl und der in dem zu diesem Zeitpunkt im zweiten Semester dieses Studienganges tatsächlich vorhandenen Studenten ergibt.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1974 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1975 außer Kraft.

München, den 14. Juni 1974

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 28. Juni 1974 bekanntgemacht.

## Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten

Vom 19. Juni 1974

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1972 (GVBl S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Worte „und der schriftlichen Arbeiten“ gestrichen.
- b) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der schriftlichen Arbeiten“ und das Komma nach dem Wort „Zeugnisse“ gestrichen.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat  
a) die Prüfung vorzubereiten,  
b) von den Prüfern und anderen geeigneten Personen Entwürfe für Prüfungsaufgaben einzuholen,  
c) für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung zu sorgen, insbesondere die Aufsichtspersonen einzuteilen,  
d) den Prüfern die Prüfungsarbeiten und die Notenlisten zu übermitteln,  
e) nach Rückkunft der bewerteten Arbeiten die Notenlisten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die Überprüfung auf den Listen zu vermerken,  
f) die geprüften Notenlisten dem Bayerischen Landesamt für Datenverarbeitung zu übersenden,  
g) nach Öffnung der Platznummernverzeichnisse die Namen der Verfasser festzustellen und die Prüfungsarbeiten zu den Prüfungsakten zu nehmen,  
h) den Prüfungsteilnehmern, die die schriftliche Prüfung nicht bestanden haben, einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen,  
i) die Termine der mündlichen Prüfung zu bestimmen, die Prüfungskommissionen zu bilden und beides dem Bayerischen Landesamt für Datenverarbeitung und dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen,  
k) die Ladung der Prüfungsteilnehmer und der Mitglieder des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung zu veranlassen,  
l) den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung auf Grund des Gesamtergebnisses nicht bestanden haben, einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen,  
m) nach Durchführung der Prüfung die Prüfungsunterlagen dem Landesjustizprüfungsamt zu übermitteln,  
n) alle Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.“
- b) Absatz 4 Buchst. d erhält folgende Fassung:  
„d) die Ladung der Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen Prüfung unter Mitteilung der zugelassenen Hilfsmittel zu veranlassen.“

- c) Absatz 4 Buchst. e wird aufgehoben.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:  
 „(5) Im übrigen obliegt die Durchführung der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Landesjustizprüfungsamt. Diese können sich der Mitarbeit des Bayerischen Landesamts für Datenverarbeitung bedienen.“
3. § 20 Abs. 13 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Dieser leitet die Arbeiten mit den Notenlisten an die Prüfer weiter.“
4. § 21 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntgegeben.“
5. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird als Satz 2 folgender Satz angefügt:  
 „Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der schriftlichen und“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird der Satz 2 gestrichen.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- c) Als Absatz 5 wird eingefügt:  
 „(5) Einen Abdruck des Platzziffernverzeichnisses übermittelt das Landesjustizprüfungsamt dem Landespersonalausschuß.“
7. Es wird folgender neuer § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann von den verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 15 Abs. 2 und des § 25 Abs. 3 dieser Verordnung abweichen, soweit dies zur Durchführung der Prüfung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erforderlich ist. Die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung bleiben unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1974 in Kraft.

München, den 19. Juni 1974

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
 Dr. Held, Staatsminister

**Verordnung  
 über den Fonds zur Förderung des  
 Katastrophenschutzes  
 (Katastrophenfondsverordnung — KfV)**

**Vom 26. Juni 1974**

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 360, ber. S. 456) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Der Beitrag des Freistaates Bayern zum Katastrophenfonds wird für die Jahre 1975 und 1976 auf je 1 000 000 DM festgesetzt. Er wird jährlich in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. Januar und 1. Juli an den Katastrophenfonds abgeführt.

§ 2

Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen werden für die Jahre 1975 und 1976 auf je 500 000 DM festgesetzt.

§ 3

(1) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden nach dem Verhältnis der Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage eines jeden Jahres zu dem von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zusammen aufzubringenden Betrag festgesetzt.

(2) Die Beiträge sind auf einen vollen DM-Betrag abzurunden.

§ 4

(1) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden jährlich vom Statistischen Landesamt berechnet und durch Beitragsbescheid festgesetzt.

(2) Die Beitragsbescheide sollen möglichst vor Beginn, spätestens jedoch bis 31. März des Jahres zugestellt werden, für das die Beiträge berechnet sind.

(3) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das 4. Vierteljahr fällig. Sie werden hierbei vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einbehalten und an den Katastrophenfonds abgeführt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.  
 München, den 26. Juni 1974

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
 Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung  
 über die Grundsätze für eine einheitliche  
 Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur  
 Vergabe von Studienplätzen**

**Vom 9. Juli 1974**

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl 1973, S. 98) und des Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

**Erster Abschnitt**

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Höchstzahl im Sinne von Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (Staatsvertrag) ist die festzusetzende Zahl der Zulassungen für einen Aufnahmeterminein einem Studiengang oder einer Studiengangkombination gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GVBl S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1974 (GVBl S. 213).

(2) Vor der Festsetzung der Höchstzahl wird die Ausbildungskapazität nach den Vorschriften dieser Verordnung ermittelt. Zu diesem Zweck werden Studieneinheiten wie folgt festgelegt: Für jeden Studiengang wird eine Studieneinheit, für jede Studiengangkombination werden zwei oder mehr Studieneinheiten, bei den medizinischen Studiengängen je eine Studieneinheit für die vorklinische und klinische

Ausbildung gebildet. Die Ausbildungskapazität wird für jede Studieneinheit gesondert ermittelt.

(3) Die Ausbildungskapazität (Kapazität im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Nr. 8 Staatsvertrag) ist die Zahl der Studenten einer Studieneinheit, die bei Anwendung dieser Verordnung ausgebildet werden können. Die Aufnahmequote ist der Teil der Ausbildungskapazität, der auf einen Aufnahmetermin entfällt.

#### § 2

Die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung der Höchstzahlen erfolgen unter Beteiligung der Hochschulen nach Maßgabe dieser Verordnung in drei Verfahrensabschnitten:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung (Zweiter Abschnitt);
2. Überprüfung an Hand der übrigen kapazitätsbestimmenden Einflußgrößen (Dritter Abschnitt);
3. Festsetzung der Höchstzahlen (Vierter Abschnitt).

#### § 3

(1) Die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung der Höchstzahlen erfolgen auf der Grundlage der Daten eines Stichtags, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegen soll, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten.

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Zeitraums erkennbar, für den die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung der Höchstzahlen gelten, sollen die Änderungen berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Zeitraums ein, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten, soll eine Neuermittlung der Ausbildungskapazität und eine Neufestsetzung der Höchstzahlen durchgeführt werden.

### Zweiter Abschnitt

Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung

#### § 4

Die auf Grund der personellen Ausstattung vorzunehmende Berechnung der Ausbildungskapazität und der Aufnahmequote erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1.

#### § 5

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrundegelegt. Eine Lehreinheit ist die Gesamtheit der Stellen für Lehrpersonen, die inhaltlich verwandte Lehrleistungen zu erbringen haben.

(2) Einer Lehreinheit werden diejenigen Studieneinheiten zugeordnet, deren Studenten den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden (§ 11) bei dieser Lehreinheit nachfragen.

(3) Die einer Lehreinheit zugeordneten Studieneinheiten können für die Berechnung zusammengefaßt werden.

(4) Bei den Lehreinheiten der Medizin ist der für die Krankenversorgung erforderliche Personalbedarf gesondert zu berücksichtigen.

#### § 6

Die Lehrveranstaltungen an den Hochschulen werden den nachstehenden, in der Anlage 2 beschriebenen Lehrveranstaltungsarten zugeordnet:

1. Vorlesung;
2. Übung;
3. Seminar;
4. Arbeitsgemeinschaft;
5. Praktikum;
  - 5.1 Experimentelles Praktikum mit Anleitung und Kontrolle,

5.2 Selbständiges Praktikum,

5.3 Apparatives Praktikum,

5.4 Praktikum bis 3 Stunden Dauer in Studiengängen an Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen;

6. Kurs;

7. Exkursion;

8. Unterricht am Krankenbett;

9. Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht;

10. Praxisbetreuung;

11. Betreuung von Diplomarbeiten.

#### § 7

(1) Für die Berechnung ist die Anzahl der Stellen für Lehrpersonen einer Lehreinheit anzusetzen. Die Stellen für Lehrpersonen mit gleich hoher Lehrverpflichtung werden für die Berechnung zu einer Stellengruppe zusammengefaßt.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Lehraufgaben an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die während der vier dem Berechnungsstichtag vorausgehenden Semester aus besonderen Gründen nicht besetzt werden konnten, obgleich sich die zuständigen Organe der Hochschule darum bemüht haben, und für die während des Zeitraums, für den die Berechnung erfolgt, angemessener Ersatz voraussichtlich nicht gefunden werden kann, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

#### § 8

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe. Es wird in Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 (§ 12 Satz 1) ausgedrückt.

(2) Soweit auf der Grundlage entsprechender Regelungen für einzelne Lehrpersonen die Regellehrverpflichtung je Semesterwoche vermindert wird, ist dies bei der Berechnung zu berücksichtigen.

#### § 9

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden gemäß § 11 in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit in den dem Berechtigungsstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind.

#### § 10

(1) Als Dienstleistungen werden die Lehrveranstaltungsstunden gemäß § 11, gemessen in Lehrveranstaltungen des Anrechnungsfaktors 1, bezeichnet, die die Lehreinheit für ihr nicht zugeordnete Studieneinheiten zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung der Dienstleistungen sind Studentenzahlen für die nicht zugeordneten Studieneinheiten festzusetzen. Hierbei sind die Belange aller betroffenen Studieneinheiten zu berücksichtigen, insbesondere die Zahl der vorhandenen Studenten und die Intensität der Aufnahmebeschränkungen.

#### § 11

(1) Als Lehrveranstaltungsstunden gehen die in der Regel nach Zahl und Art je Studieneinheit festgelegten Unterrichtsstunden je Semesterwoche für das gesamte Studium gemäß Prüfungsordnung und/oder Studienordnung und/oder Studienplan in die Berechnung ein. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Lehrveranstaltungsstunden in der Regel mindestens einmal jährlich angeboten werden können.

(2) Liegt nach Auffassung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus keine ordnungsgemäße Studienordnung und/oder kein ordnungsgemäßer

Studienplan vor oder sind diese nicht mit der Prüfungsordnung abgestimmt, legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule fest, welche Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung heranzuziehen sind.

(3) Ganztagspraktika werden mit acht, Halbtagspraktika mit vier Lehrveranstaltungsstunden je Tag angesetzt. Soweit die Studenten nicht ständig anwesend sein müssen, wird die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden mit der Hälfte angesetzt. Begleitseminare zu den Praktika gelten als deren Bestandteile.

(4) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

(5) Bei Exkursionen bezieht sich der Anrechnungsfaktor auf die Zahl der Exkursionstage, bei Diplomarbeiten auf die Zahl der zu betreuenden Arbeiten.

#### § 12

Durch die Anrechnungsfaktoren wird das unterschiedliche Ausmaß der Inanspruchnahme durch Vorbereitung, Nachbereitung und Präsenz für eine Lehrveranstaltungsstunde ausgedrückt. Für die Berechnung ist bei den einzelnen Lehrveranstaltungsarten von den in der Anlage 2 festgelegten Anrechnungsfaktoren auszugehen.

#### § 13

Die Gruppengröße ist die Zahl der Studenten, die in einer Lehrveranstaltungsart im Durchschnitt der Studienzeit von einer Lehrperson zu betreuen ist. Für die Berechnung sind in der Regel die in der Anlage 2 genannten Gruppengrößen zugrunde zu legen. Abweichende Festsetzungen sind nur zur Berücksichtigung räumlicher und fachspezifischer Gegebenheiten zulässig, wenn diese besonders begründet werden.

#### § 14

Die Studienzeit ist die Zahl der Semester, für die nach der Prüfungsordnung und/oder der Studienordnung und/oder dem Studienplan Lehrveranstaltungen in einer Studieneinheit vorgesehen sind.

#### § 15

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis zwischen der Zahl der Studenten einer der Lehreinheit zugeordneten Studieneinheit und der Zahl der Studenten aller der Lehreinheit zugeordneten Studieneinheiten.

(2) Die einzelnen Anteilquoten können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorab festgesetzt werden.

### Dritter Abschnitt

#### Überprüfung an Hand der übrigen kapazitätsbestimmenden Einflußgrößen

#### § 16

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis ist an Hand der übrigen kapazitätsbestimmenden Einflußgrößen zu überprüfen. Diese Einflußgrößen sind:

1. räumliche Gegebenheiten;
2. sächliche Gegebenheiten;
3. Entwicklung der Zahl der Stellen für Lehrpersonen;
4. Ausstattung mit wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitern;
5. Verhältnis der Dienstleistung einer Lehreinheit zum Lehraufwand für die ihr zugeordneten Studieneinheiten;
6. Zahl der für die klinische Ausbildung fachspezifisch zur Verfügung stehenden Betten und Behandlungsplätze;
7. tatsächliche Entwicklung der Zahl der Studienanfänger, Studenten und Studienabgänger.

(2) Abweichungen vom Berechnungsergebnis auf Grund dieser Überprüfung sind besonders zu begründen.

(3) Liegt der Fall des Art. 9 Abs. 3 Staatsvertrag vor, kann unter Beachtung der Verfahrensvorschriften dieser Verordnung von dem Berechnungsergebnis abgewichen werden.

#### § 17

(1) Ist in einer Lehreinheit ein räumlicher Engpaß vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden abgeändert werden.

#### § 18

Ist zu erwarten, daß das Lehrangebot einer Lehreinheit ganz oder überwiegend durch Dienstleistungen aufgezehrt wird, soll vorab ein Mindestanteil für die der Lehreinheit zugeordneten Studieneinheiten festgesetzt werden.

#### § 19

Die Zahl der Studienanfänger soll erhöht werden, wenn das rechnerische Angebot an Lehrveranstaltungsstunden von Studenten höherer Fachsemester wegen der Aufgabe des Studiums und/oder des Fachwechsels und/oder des Hochschulwechsels nicht ausgeschöpft wird. Die Möglichkeit, auf Grund der Überprüfung an Hand der übrigen kapazitätsbestimmenden Einflußgrößen (§ 16) die Zahl der Studienanfänger zu senken, bleibt unberührt.

### Vierter Abschnitt

#### Festsetzung der Höchstzahlen

#### § 20

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt, innerhalb welcher Frist die Hochschulen ihren Bericht gemäß Art. 9 Abs. 6 Staatsvertrag vorzulegen haben. Der Bericht enthält unter Beachtung der Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts die Ermittlung der Ausbildungskapazität und einen Vorschlag für die Festsetzung der Höchstzahlen.

(2) Dem Bericht ist eine von den zuständigen Hochschulorganen beschlossene Satzung über die Festsetzung von Höchstzahlen gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) beizufügen.

(3) Das Staatsministerium überprüft die Berichte der Hochschulen und erklärt sein Einvernehmen zu den beigefügten Satzungen über die Festsetzung von Höchstzahlen, sofern die Überprüfung ergibt, daß die vorgesehenen Höchstzahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung richtig ermittelt sind. Die Satzungen sind nach den hierfür geltenden Vorschriften bekanntzumachen.

(4) Ergeben sich bei der gemäß Absatz 3 durchzuführenden Überprüfung unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den Hochschulen, werden diese zwischen dem Staatsministerium und den Hochschulen

unter Berücksichtigung der Belange der Lehreinheiten gemeinsam erörtert. Dabei ist auf einheitliche Bedingungen für entsprechende Studieneinheiten an allen Hochschulen und Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Die gemeinsame Erörterung nach Satz 1 gilt als Anhörung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261).

(5) Wird auf Grund der Beratungen gemäß Absatz 4 ein neuer Beschluß in einer Hochschule erforderlich, kann diese innerhalb einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festzusetzenden Ausschußfrist eine neue Satzung über die Festsetzung der Höchstzahlen vorlegen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Sind die unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den Hochschulen durch die gemeinsame Erörterung gemäß Absatz 4 nicht auszuräumen, setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Höchstzahlen durch Rechtsverordnung fest.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn im Hinblick auf die terminlichen Erfordernisse des Zulassungsverfahrens eine gemeinsame Erörterung gemäß Absatz 4 nicht mehr durchgeführt oder ein weiterer Beschluß den Hochschulen gemäß Absatz 5 nicht mehr herbeigeführt werden kann. Die Hochschulen sind vor der Festsetzung von Höchstzahlen gemäß Satz 1 anzuhören.

#### § 21

(1) Werden die Höchstzahlen für ein Studienjahr festgesetzt, ist zu bestimmen, mit welchen Anteilen die Höchstzahl auf die Aufnahmetermine des Studienjahres verteilt wird.

(2) Zur vollen Ausschöpfung des Lehrangebots können Umrechnungsfaktoren festgesetzt werden. In ihnen kommt die unterschiedliche Inanspruchnahme der Lehreinheit durch die ihr zugeordneten Studieneinheiten (Curricularfaktoren gemäß Anlage 1) zum Ausdruck.

#### § 22

Ist für die Aufnahme von Studenten höherer Fachsemester die Festsetzung von Höchstzahlen erforderlich, sind die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

### Fünfter Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

#### § 23

(1) Soweit über die Zuständigkeit nichts anderes bestimmt ist, ist für die Durchführung dieser Verordnung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung auf solche Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

#### § 24

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft. Sie gilt letztmals für die Ermittlung der Ausbildungskapazität und Festsetzung der Höchstzahlen für das Wintersemester 1977/78 und tritt am 30. September 1977 außer Kraft.

(2) Ergebnisse von Berechnungen nach den Vorschriften dieser Verordnung sind den Höchstzahlfestsetzungen nach Art. 9 Staatsvertrag erstmals für das Sommersemester 1976 zugrunde zu legen.

(3) Für das Sommersemester 1975 und das Wintersemester 1975/76 sind Berechnungen auf der Grundlage dieser Verordnung zur Erprobung des in dieser Verordnung geregelten Verfahrens durchzuführen. Für diese Semester steht es frei, die Höchstzahlen

unter Beachtung der Vorschriften des Staatsvertrages abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.

München, den 9. Juli 1974

### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Anlage 1

### Berechnungsverfahren auf Grund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Das Berechnungsverfahren beginnt mit der Ermittlung des Angebots an Deputatstunden einer Lehreinheit. Sodann wird die Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden in einer Lehreinheit ermittelt. Angebot und Nachfrage werden durch den Abzug von Dienstleistungen und Vorlesungen bereinigt. Aus der Gegenüberstellung von bereinigtem Angebot und bereinigter Nachfrage wird die Ausbildungskapazität abgeleitet.

#### I. Ermittlung des Angebots an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden ( $S_i$ ) ergibt sich aus dem Deputat der vorhandenen Stellen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind eventuelle Reduzierungen des Deputats und das Deputat nicht besetzbarer Stellen, hinzuzuzählen ist das Deputat abgeordneter Personen. Somit ergibt sich das Angebot an Deputatstunden aus folgender Formel:

$$(1) S_i = \sum_{j=1}^m (l_{ij} h_j - r_{ij}) + \sum_{k=1}^{\infty} a_{ik} f_k$$

2. Das bereinigte Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden ( $S_i$ ) ergibt sich aus der Reduzierung des Angebots ( $S_i$ ) um den Vorlesungsbedarf ( $B_i$ ) und die Dienstleistungen für Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ( $E_i$ ).

2.1 Der Vorlesungsbedarf einer Lehreinheit ( $B_i$ ) wird für alle zu versorgenden Studieneinheiten ermittelt. Es wird dabei unterschieden zwischen

- allgemeinen (Pflicht-)Vorlesungen, die von allen Studenten einer Studieneinheit gemäß Studienordnung oder Studienplan besucht werden ( $k = 1$ ) und
- Wahlpflichtvorlesungen, die gemäß Studienordnung oder Studienplan anzubieten sind, jedoch nur von einem Teil der Studenten einer Studieneinheit nach Wahl besucht werden ( $k = 2$ ).

Es wird davon ausgegangen, daß die Vorlesungen im Jahr nur einmal angeboten werden. Bei Wahlpflichtvorlesungen ist vom Gesamtbedarf auszugehen.

Der Vorlesungsbedarf ergibt sich aus folgender Formel:

$$(2) B_i = \sum_{k=1}^2 \frac{v_{pik}}{2} + \sum_{k=1}^2 \frac{v_{qik}}{2}$$

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß die Vorlesungen einer Lehreinheit von den Studenten aller zu betreuenden Studieneinheiten gemeinsam besucht werden. Als  $v_{qik}$  sind daher nur solche Veranstaltungen zu erfassen, die eigens für nicht be-

treute Studieneinheiten angeboten werden müssen.

- 2.2 Der Bedarf an Dienstleistungen einer Lehreinheit für Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl errechnet sich wie folgt:

$$(3) E_i = \sum_{q=1}^{\chi} \sum_{k=3}^{\infty} \frac{v_{qik} f_k \bar{x}_q}{g_k t_q}$$

- 2.3 Aus den Gleichungen (1), (2) und (3) ergibt sich das bereinigte Angebot wie folgt:

$$(4) \bar{S}_i = S_i - B_i - E_i$$

## II. Ermittlung der Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden

1. Die von einer Lehreinheit zu befriedigende Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden, gemessen in Stunden mit dem Anrechnungsfaktor 1, errechnet sich nach folgender Formel:

$$(5) D_i = B_i + E_i + \sum_{p=1}^{\pi} \sum_{k=3}^{\infty} \frac{v_{pik} f_k x_p}{g_k t_p}$$

Dabei wird der Ausdruck  $\sum_{k=3}^{\infty} \frac{v_{pik} f_k}{t_p g_k} = c_p$

als Curricularfaktor bezeichnet.

2. Aus den Gleichungen (2), (3) und (5) ergibt sich die bereinigte Nachfrage wie folgt:

$$(6) \bar{D}_i = \sum_{p=1}^{\pi} c_p X_p$$

## III. Ermittlung der Aufnahmequote

1. Aus der Gegenüberstellung von bereinigtem Angebot gemäß Gleichung (4) und bereinigter Nachfrage gemäß Gleichung (6) ergibt sich unter Berücksichtigung der Gleichung (8) als Summe der Ausbildungskapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studieneinheiten:

$$(7) \sum_{p=1}^{\pi} X_p = \frac{\bar{S}_i}{\sum_{p=1}^{\pi} z_p c_p}$$

2. Die Ausbildungskapazität einer der Lehreinheit zugeordneten Studieneinheit ergibt sich aus folgender Formel:

$$(8) X_p = z_p \sum_{p=1}^{\pi} X_p$$

3. Die Aufnahmequote pro Jahr lautet unter Berücksichtigung der Formeln (7) und (8):

$$(9) x_p = \frac{X_p}{\frac{1}{2} t_p}$$

## IV. Erklärung der benutzten Symbole

- i: 1 ... n Lehreinheiten  
j: 1 ... m Stellengruppen  
k: 1 ...  $\infty$  Lehrveranstaltungsarten

p: 1 ...  $\pi$  zugeordnete Studieneinheiten

q: 1 ...  $\chi$  nicht zugeordnete Studieneinheiten

a: Lehrauftragsstunden

B: Bedarf an Vorlesungsstunden

c: Curricularfaktor

D: Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden

$\bar{D}$ : um Vorlesungen und Dienstleistungen bereinigte Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden

E: Dienstleistungen in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

f: Anrechnungsfaktor

g: Gruppengröße

h: Lehrdeputat

l: Anzahl der Stellen

r: Reduzierungen des Lehrdeputats

S: Angebot an Lehrveranstaltungsstunden

$\bar{S}$ : um Vorlesungen und Dienstleistungen bereinigtes Angebot an Lehrveranstaltungsstunden

t: Studienzeit

v: Zahl der Lehrveranstaltungsstunden je Semesterwoche während des gesamten Studiums gemäß Prüfungsordnung, Studienordnung oder Studienplan

X: Ausbildungskapazität

$\bar{X}$ : Studentenzahl, die zum Zwecke der Ermittlung des Dienstleistungsbedarfs festgesetzt wird

x: Aufnahmequote

z: Anteilquote

## Anlage 2

### Lehrveranstaltungsarten (§ 6), Anrechnungsfaktoren (§ 12), Gruppengrößen (§ 13)

1. Vorlesung (k = 1 für allgemeine (Pflicht-)Vorlesung, k = 2 für Wahlpflichtvorlesung)

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;

Lehrender trägt vor;

Studenten verhalten sich vorwiegend rezeptiv; Vorbereitungsaufwand ist hoch;

Gruppengröße: grundsätzlich unbeschränkt;

Anrechnungsfaktor: 1,0.

2. Übung (k = 3)

Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die allen Studenten gestellt werden;

Lehrender trägt vor, leitet die Diskussion und stellt Aufgaben;

Studenten stellen Fragen, lösen Übungsaufgaben schriftlich;

Vorbereitungsaufwand ist gering;

Nachbereitungsaufwand ist durch Korrektur schriftlicher Arbeiten hoch;

Gruppengröße: 60;

Anrechnungsfaktor: 1,0.

3. Seminar (k = 4)

Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von Studenten vorbereitete Beiträge;

Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion;

- Studenten erarbeiten Beiträge zu verschiedenen Einzelthemen, sie tragen die erarbeiteten Ergebnisse vor und diskutieren;
- Vorbereitungsaufwand für den Lehrenden ist durchschnittlich (Themenauswahl);
- Nachbereitungsaufwand ist hoch (Korrekturen der Beiträge);
- Teilnehmerzahl ist beschränkt;
- Gruppengröße: 25;
- Anrechnungsfaktor: 1,0.
4. Arbeitsgemeinschaft (k = 5)
- Vermittlung von Grundkenntnissen und Einführung in die allgemeine oder fach eigene Methodik;
- Lehrender gibt Einführung (einführender Dialog);
- Studenten wirken durch kleinere auch vorbereitete Beiträge mit, intensive Diskussion zwischen Lehrenden und Studenten;
- Vorbereitungsaufwand ist durchschnittlich;
- Gruppengröße: 30;
- Anrechnungsfaktor: 0,5.
5. Praktikum
- 5.1 Experimentelles Praktikum mit Anleitung und Kontrolle (k = 6)
- Förderung der Erfahrungsbildung durch praktische Anwendung wissenschaftlicher Methoden; Vermittlung fachtechnischer Fertigkeiten und von Einsichten in Funktionsabläufe;
- Lehrender weist die Studenten ein und beaufsichtigt die Arbeiten ständig;
- Studenten führen einfachere Versuche durch;
- Vorbereitungsaufwand ist gering;
- Nachbereitungsaufwand durchschnittlich;
- besonders ausgestattete Veranstaltungsräume erforderlich;
- Gruppengröße: 15;
- Anrechnungsfaktor: 0,5.
- 5.2 Selbständiges Praktikum (k = 7)
- Lösung exemplarischer Aufgaben durch praktische Anwendung wissenschaftlicher Methoden;
- Lehrender überwacht die Veranstaltung, leitet im Einzelfall an;
- Studenten führen schwierige Versuche durch;
- Vor- und Nachbereitungsaufwand sind gering;
- besonders ausgestattete Veranstaltungsräume erforderlich;
- Gruppengröße: 15;
- Anrechnungsfaktor: 0,33.
- 5.3 Apparatives Praktikum (k = 8)
- Lösung exemplarischer Aufgaben durch Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden;
- Lehrender leitet die Veranstaltung, weist ein, demonstriert Funktionsabläufe;
- Studenten führen eigene Versuche durch, wenden Kenntnisse auf Untersuchungsobjekt an;
- besonders ausgestattete Veranstaltungsräume sind erforderlich;
- Vor- und Nachbereitungsaufwand: fixer Aufwand (Vorbereitung, Apparatur, Untersuchungsprojekt) ist durchschnittlich, variabler Aufwand ist gering;
- Gruppengröße: 10;
- Anrechnungsfaktor: 0,33.
- 5.4 Praktikum bis drei Stunden Dauer in Studiengängen an Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen (k = 9);
- Förderung der Erfahrungsbildung durch praktische Anwendung wissenschaftlicher Methoden; Vermittlung fachtechnischer Fertigkeiten und von Einsichten in Funktionsabläufe;
- Lehrender kontrolliert Arbeiten der Studenten, weist diese ein, ist dauernd (bis zu drei Stunden) anwesend, keine Unterstützung durch wissenschaftliche Hilfskräfte;
- Studenten führen einfachere Versuche durch;
- Vor- und Nachbereitungsaufwand sind hoch;
- besonders ausgestattete Veranstaltungsräume sind erforderlich;
- Gruppengröße: 30;
- Anrechnungsfaktor: 1,0.
6. Kurs (k = 10)
- Vermittlung und Einübung von Fertigkeiten (z. B. Sprachübungen, Sportübungen);
- Lehrender leitet die Veranstaltung, kontrolliert die Tätigkeit der Studenten in der Lehrveranstaltung;
- Studenten arbeiten weitgehend selbständig;
- Vor- und Nachbereitungsaufwand sind durchschnittlich;
- besonders ausgestattete Räume sind teilweise erforderlich;
- Gruppengröße: 15;
- Anrechnungsfaktor: 0,5.
7. Exkursion (k = 11)
- Anschaunungsunterricht außerhalb der Hochschulen;
- Lehrender leitet die Veranstaltung, demonstriert Beobachtungsobjekte;
- Studenten wenden ihre Kenntnisse an, führen Beobachtungen durch, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen;
- Gruppengröße: 30;
- Anrechnungsfaktor: 0,2.
8. Unterricht am Krankenbett (k = 12)
- Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln;
- Lehrender trägt vor und führt die Diskussion;
- Studenten diskutieren;
- Vorbereitungsaufwand ist durchschnittlich;
- Nachbereitungsaufwand ist gering;
- Gruppengröße: 5;
- Anrechnungsfaktor: 0,5.
9. Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht (k = 13 für Musik u. Darstellende Kunst) (k = 14 für Bildende Künste)
- Theoretische und praktische Darlegung und Vermittlung künstlerischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und Erarbeitung künstlerischer Aufgaben (Arbeit am Material mit Korrekturbesprechungen; Komposition, Gesang, Instrumentalmusik, Gehörbildung, Chor, Orchester, künstlerischer Tanz und Operndarstellung);
- Lehrender leitet an und kontrolliert;
- Studenten arbeiten weitgehend selbständig;
- Vorbereitungsaufwand ist durchschnittlich;
- Gruppengröße:
- Musik und Darstellende Kunst: wird im Einzelfall festgelegt je nach Lehrveranstaltung;
- Bildende Künste (soweit nicht Einzelunterricht): 30;
- Anrechnungsfaktor: 0,67.
10. Praxisbetreuung (k = 15)
- Anwendung von Kenntnissen bzw. wissenschaftlichen Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben;

23. Aug. 1974,